Officielle Actenstücke

über die

Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Versammlung der Vertreter des Klerus in der Erzdiöcese Freiburg (badischen Theils) vom 17. bis 19. December 1867.

Viertes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1868.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Seit der Aufhebung der Convention mit dem heiligen Stuhl vom Juni 1859 und seit der Erlassung der staatlichen Kirchengesetze vom 9. October 1860 hat zwar die katholische Kirchengewalt die Rechte der Kirche gewahrt, aber auch nichts unversucht gelassen, um endlich den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. So kam im März und November 1861 ein Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischöflichen Stuhle von Freiburg über die Besetzung der Kirchenämter und über die Verwaltung des katholischen Vermögens zu Stande. Seit 1864 waren Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und dem Erzb. Ordinariat über das projectirte Schulgesetz angeknüpft. Da die Kirchenbehörde nur die zur Erfüllung der kirchlichen Mission nothwendigste Mitwirkung bei der Leitung der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend beanspruchte, hoffte man auf das Zustandekommen einer Vereinbarung über diese wichtige Frage. In jüngster Zeit ist jedoch diese Hoffnung gescheitert und da die Zweite Kammer in dem von ihr angenommenen Schulgesetze jede Betheiligung der Kirche an der Leitung der Schule ausschließt, sind jene Verhandlungen über die Schulfrage abgebrochen worden. Zu diesem Conflict über die Schulfrage kommt ein neuer Kirchenstreit, weil die Großh. Regierung die erwähnte Vereinbarung von 1861, insoweit der Staat hierdurch Verpflichtungen übernommen hat, nicht beachtet und überdieß eine Reihe kirchlicher Rechte angetastet hat.

Bei dieser Lage der Kirche hielt es der Hochwürdigste Herr Erzbischof für angezeigt, den Klerus der Erzdiöcese badischen Theils [1] über die obschwebende Kirchen- und Schulfrage zu vernehmen. Durch Ord.-Erlaß vom 12. October 1867 Nro. 9112 wurde der Klerus aus den bei Herder in Freiburg erschienenen „Officiellen Actenstücken" rc. mit dem Stand der obschwebenden Fragen bekannt gemacht. Die Geistlichen

---

[1] Im hohenzollern'schen (preußischen) Bisthums-Antheil sind die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche geordnet. Die Vereinbarung zwischen beiden Autoritäten von 1858 ist allseitig gehalten worden.

wurden veranlaßt, sich in jedem Capitel über die berührten Fragen zu berathen und in jedem Decanat einen Geistlichen zu wählen, welcher zur Conferenz der Vertreter des Klerus abgeordnet werde.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 12. December 1867 Nro. 10822 wurde die Versammlung der Vertreter des Klerus auf den 17. December 1867 in Freiburg anberaumt. Die Versammlung begann am genannten Tage und wurde am 19. December Mittags geschlossen. Sie wurde von dem Hochw. Herrn Domdecan, Generalvicar Kübel präsidirt und waren die Mitglieder des Erzb. Ordinariats, die Vertreter der Landcapitel und die dazu von der Kirchenbehörde besonders berufenen Geistlichen bei dieser Versammlung anwesend.

Die Lage und die Beschwerden der Kirche wurden der Versammlung durch Eröffnung des Ord.-Erlasses an das Großh. Staatsministerium vom 14. December 1867 (Beil. I.) dargestellt und die Versammlung veranlaßt, ihre Ansicht, ihren Rath und ihre Anträge dem Hochw. Herrn Erzbischof zu unterbreiten.

Die Versammlung der Geistlichen motivirte in einem Vortrag die Beschwerden der Katholiken (Beil. II.), insbesondere über die staatlichen Uebergriffe in das kirchliche Aemterbesetzungsrecht und die Staatsprüfung der Geistlichen (Beil. III.). In einem weiteren Vortrage wurden die Eingriffe der Großh. Regierung in das katholische Stiftungsvermögen (Beil. IV.) und endlich wurden (Beil. V.) die Beschwerden der Kirche und der Katholiken gegen das projectirte Schulgesetz in eingehender Weise dargelegt.

Auf Grund dieser ausführlichen Darstellungen über die Lage der Kirche und der Katholiken in Baden[1] wurde am 18. und 19. December 1867 in der Versammlung Berathung gepflogen, und wurde von derselben Nachstehendes beschlossen:

I. Beschwerden der Katholiken.

1. Das Ausnahmsstrafgesetz gegen die Kirchendiener vom 9. October 1860 versucht die Rechtsvertheidigung der Kirche zu beeinträchtigen. Das Gesetz vom gleichen Datum über die Civilehe und über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder schädigt die Wirksamkeit der Kirche und die freie katholische Religionsübung. Der § 11 des Gesetzes vom 9. October 1860 verbietet die Einführung religiöser Orden ohne

---

[1] Ueber die Staatsprüfung der Geistlichen und die Einführung eines nichtkatholischen Lesebuchs in den katholischen Schulen Beilage VI, VII.

die stets widerrufliche Genehmigung der Staatsregierung, ist also ein Eingriff in das den Katholiken zustehende allgemeine Vereinsrecht und in die Gewissensfreiheit.

2. Die neueste, projectirte badische Gesetzgebung will die obligatorische Civilehe einführen, den Katholiken den Besitz, die Verwaltung und Verwendung der katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen entziehen und dieses katholische Vermögen als Staatsgut behandeln. Solche Gesetze sind nicht bloß feindselige Acte gegen die Kirche und die Katholiken, sondern eine offene Verletzung der katholischen Religionsübung und des Eigenthums der Katholiken.

3. Im Gegensatz zu jener staatlichen Bevormundung der Kirche hebt die Regierung jede Verbindung des Staats mit der Kirche, insoweit sie letzterer förderlich ist, auf. So wird der Kirchenbehörde das seither geübte Portofreithum entzogen.

4. Außer diesen gesetzlichen Beeinträchtigungen der kirchlichen Freiheit und Wirksamkeit hat aber die Großherzogliche Regierung durch faktisches Vorgehen gegen die Kirche eine Reihe beklagenswerther Conflicte hervorgerufen.

So hat die Großherzogl. Regierung seit 1864 Bewerber um Pfründen freier Collatur ohne Angabe eines Grundes wegen angeblicher feindseliger Haltung derselben gegen die Regierung von der Erlangung eines Kirchenamtes ausgeschlossen.

Dieses Verfahren und die staatliche Verordnung vom 6. September 1867 über die Staatsprüfung der Geistlichen widerspricht nicht nur dem Wortlaut und Geist der getroffenen Vereinbarung von 1861, sondern involvirt eine Verletzung der Rechte des Bischofs wie der Geistlichen als Priester und Staatsbürger.

5. Entgegen dem bestehenden Recht hat die Großh. Regierung eine Reihe katholischer Cult- (Pfründe- und Bruderschafts-), die sämmtlichen katholischen Schul-Stiftungen, eine Reihe reichlich dotirter katholischer Spitalfonds der seitherigen katholischen Verwaltung und Verwendung mit Gewalt entzogen. Sie hat diese katholischen Stiftungen confessionell gemischten Staats- und Gemeinde-Behörden zur Verwaltung und Verwendung überwiesen. Der katholischen Kirche und den Katholiken hat die Großh. Regierung keinerlei Mitwirkung und Controle über die Erhaltung und die katholische, stiftungsgemäße Verwendung dieser katholischen Stiftungen gestattet.

Diese Maßregeln sind widerrechtliche Eingriffe in das Eigenthum, den Besitz und Genuß der katholischen Religionsgesellschaft.

6. Die Großh. Regierung hat das Vermögen des Klosters Adelhausen in Freiburg der seitherigen katholischen Verwaltung und Verwendung mit Gewalt entzogen. Sie hat diese katholische Stiftung der confessionell gemischten, politischen Gemeindebehörde Freiburg zur Verwaltung und Verwendung überwiesen. Diese Maßregel ist ein Eingriff in das Eigenthum, den Besitz und Genuß der katholischen Religionsgesellschaft.

7. Die protestantische Kirchenbehörde resp. die protestantische Confession ist dagegen in Besitz, Genuß, in der Verwaltung und Verwendung der protestantischen Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen mit Recht belassen worden. Kraft der verfassungsmäßigen Parität haben die Katholiken und ihre kirchenverfassungsmäßige Kirchenbehörde das gleiche Recht.

8. Die verfassungsmäßige Parität ist auch dadurch verletzt, daß inhaltlich des Staatsbudgets für 1868 und 1869 ein jährlicher Staatsbeitrag von 60,000 fl. für den protestantischen Cult, dagegen zu katholischen Cultbedürfnissen nur ein solcher von 22,000 fl. verwilligt wird.*) Abgesehen von der Verpflichtung des Staates, aus dem säkularisirten katholischen Kirchenvermögen die Domkirche hinlänglich zu dotiren und den Aufwand zu katholischen Cult- und andern katholischen Anstalten zu unterstützen, befinden sich in Baden noch einmal so viel Katholiken als Protestanten.

9. Sie hat den Katholiken wiederholt untersagt, von dem allgemein bestehenden Vereins- und Versammlungsrecht Gebrauch zu machen. So hat die Großh. Staatsregierung den Katholiken in Pfullendorf in der neuesten Zeit verboten, sich zu dem Höchstderselben angegebenen Zwecke zu versammeln, den Rechtsweg behufs der Vindication des ihnen von der Regierung entzogenen Spitalfonds zu betreten.

10. Die Großh. Regierung hat die ihr untergebene Staatsanwaltschaft, trotz aller Vorstellungen der Kirchenbehörde, keine Anklage erheben lassen gegen die antikatholische Presse, welche fort und fort zum Haß und zur Verachtung gegen die katholische Religion, Kirche und ihre Diener aufgereizt hat.

Dagegen werden wegen Verletzung der Strafgesetze die Katholiken und die katholische Presse seit Jahren durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft gerichtlich verfolgt.

---

*) cf. Beil. VIII unten.

Die der katholischen Religion gehässige Presse wird theilweise von Großh. Beamten geleitet, durch Verleihung von amtlichen Verkündigungen dem katholischen Volke aufgenöthigt.

Diese Handlungen und Vorgänge geben Zeugniß von einem privilegium odiosum für die Katholiken und einer Nichtbeachtung der ihnen zustehenden Justizgewährung und Rechtsgleichheit.

11. Die Großh. Regierung beruft an die katholische Universität Freiburg, entgegen ihrem Stiftungszweck, nur äußerst selten einen wirklich gläubigen Katholiken als Lehrer.

Kraft bestehenden Vertrages soll die Directorstelle des paritätischen Lyceums in Mannheim, welches theilweise aus katholischen Kirchenmitteln dotirt ist, alle zwei Jahre zwischen einem katholischen und protestantischen Professor alterniren. Ungeachtet aller Vorstellungen der Kirchenbehörde an die Großh. Regierung ist aber seit einem Decennium ein Protestant Director dieser Anstalt.

Wie überhaupt einflußreiche Verwaltungsstellen selten mit gläubigen Katholiken besetzt werden, so sind an den katholischen Lyceen und andern mittleren katholischen Schulen häufig solche katholische Laien zu einflußreichen Stellen berufen worden, welche mit ihrer Kirche zerfallen sind, obgleich ein Theil von solchen Schulen stiftungsgemäß mit geistlichen Professoren zu besetzen sind. Dagegen werden an die protestantischen mittleren Schulen, welche ihrer Stiftung oder dem Herkommen gemäß mit protestantischen Geistlichen zu besetzen sind, mit Recht protestantische Geistliche berufen oder in ihrem seitherigen Lehramt belassen.

12. Das von der Regierung empfohlene und in vielen katholischen Schulen von den staatlichen Schulbehörden eingeführte unkatholische Lesebuch des Oberschulraths Pflüger verletzt die katholische Erziehung und Bildung.

13. Das der II. Kammer durch ihre Schulkommission vorgelegte Schulgesetz führt die ausschließliche Herrschaft des Staats über die Schule und die gesammte Erziehung und Bildung ein und verbietet der Kirche, Privatschulen zu halten. Es macht vermittelst des Lehr-, Lern- und Schulzwangs, durch die staatliche Centralisation und Schablonisirung des Schulwesens jede freie Entwicklung desselben unmöglich und mißachtet die Aufgabe und das Ziel der Schule. Es entzieht den seitherigen katholischen Pfarrschulen ihren katholischen Charakter, indem es die Kirche von der Schule ausschließt, dieselbe einem unkatholischen Geiste und

unkatholischen Behörden überantwortet. Dieses neue Schulgesetz verletzt die Rechte der Familie und der Kirche und ist die Repristination des der absoluten Staatsallmacht entsprungenen verwerflichen Grundsatzes: Wer die Herrschaft hat, gebietet über die Religion. Dieses Gesetz treibt zu Misch-Schulen an und führt in letzter Linie dahin, die Katholiken, die katholischen Gemeinden, die katholischen Lehrer, Eltern und Kinder ihrer Kirche und ihrem katholischen Glauben zu entfremden.

14. Wir halten uns für verpflichtet, öffentlich und auf Grund des westphälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses Verwahrung einzulegen gegen die Beeinträchtigung der durch diese Verträge gewährleisteten freien Religionsübung und der berührten Rechte der Kirche, resp. der badischen Katholiken.

II. Resolutionen.

1. Sollte das berührte Uebereinkommen von 1861, insbesondere betreffs der Pfründebesetzung und der darin enthaltenen Zusagen der Großh. Regierung von Hochdieser nicht erfüllt werden, so halten wir auch die Kirche durch das Uebereinkommen von 1861 nicht mehr gebunden.

2. Deßhalb und da die Großh. Regierung die Trennung des Staats von der Kirche öffentlich ausgesprochen hat, erscheint jede Mitwirkung der Großh. Regierung über kirchliche Verhältnisse, welche aus den seitherigen Verträgen und den auf der Verbindung von Staat und Kirche beruhenden Gesetzen abfließen, rechtlich unbegründet und aufgehoben.

3. Die Staatsgewalt kann über kirchliche Verhältnisse nicht einseitig bestimmen. Die Kammer ist als eine politische, confessionell gemischte Versammlung nicht berechtigt, das wohlerworbene Recht der Katholiken zu alteriren oder über religiöse Angelegenheiten rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen.

4. Die Kirche, die Geistlichen und die Katholiken unterstehen den Staatsgesetzen in allen bürgerlichen und politischen Verhältnissen, aber gerade so, wie alle Staatsbürger. Sie sind deßhalb auch befugt, die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, das allgemeine Vereins- und Versammlungsrecht, die allgemeine Religions- und Unterrichtsfreiheit auszuüben.

5. Die Kirchengewalt übe deßhalb, ungeachtet der rechtlich nicht mehr bestehenden staatlichen Bestimmungen, die der Kirche

zustehenden Rechte und Pflichten aus. Sie verwalte die kirchlichen Angelegenheiten selbstständig und übe die kirchliche Jurisdiction in allen kirchlichen Verhältnissen ohne **brachium saeculare** und ohne **placet**, durchaus selbstständig vom Staat, aus.

6. Die Kirchenbehörde verleihe deßhalb die Kirchenstellen lediglich nach dem bestehenden Kirchenrecht, welches wohlerworbene Patronate achtet, frei vom staatlichen Einflusse.

Der Klerus der Erzdiöcese wird die durch die Ausnahmsverordnung vom 6. September 1867 angeordnete, die Kirche bevormundende Staatsprüfung selbstverständlich nicht machen.

7. Der von der Kirche getrennte Staat hat kein Recht über die Verwaltung, rechtliche Vertretung und Verwendung des katholischen Stiftungsvermögens, wozu insbesondere die katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen gehören. Im Interesse des Rechts und der Hülfsbedürftigen ist die Kirche verpflichtet, alle rechtlichen Mittel anzuwenden, damit die Kirche, resp. die Katholiken, wieder in den Besitz, die Verwendung und den Genuß dieser katholischen Stiftungen und Anstalten kommen, welche rechtlich eine kirchliche Angehörde sind. — Die Kirche darf der Hülfsbedürftigkeit der Katholiken ihren Beistand jedenfalls nicht entziehen.

8. Das katholische Volk und die katholische Schule dürfen von der Kirche nicht getrennt werden. Aus der Anerkennung der confessionellen Schulen folgt, daß confessionelle, unter der Mitwirkung der Kirche bestellte Schulbehörden das katholische Schulwesen und die katholischen Schulfonds zu leiten haben.

9. Wir verlangen im Interesse einer guten Heranbildung der Jugend Vermehrung der Visitaturen und Trennung derselben nach Confessionen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Kreisschulräthe, da sie einen zu großen Bezirk zu beaufsichtigen haben und confessionell gemischt sind, die Schulen nicht in gutem Stand erhalten und auf die religiöse Erziehung nachtheilig einwirken.

10. Wir verlangen, daß es den confessionellen Gemeinden überlassen bleibe, eine öffentliche (staatliche) oder eine Corporations- resp. Privatschule zu unterhalten, und daß den Eltern das Recht nicht entzogen werde, an irgend einer Anstalt oder durch einen Hauslehrer die erforderliche Erziehung und Bildung ihren Kindern ertheilen zu lassen.

11. Wir verlangen, daß die Kirchenbehörde die confessionellen

Schulangelegenheiten leite, also bei den Wahlen und Abstimmungen der Katholiken in Sachen der katholischen Schulen und Schulfonds mitwirke.

12. Wir beanspruchen, daß die Kirchenbehörde die religiöse Erziehung und Bildung ihrer Angehörigen leite, und daß diese nicht von dem übrigen Unterrichte getrennt werde. Daraus folgt:

a. daß der Kirche die Mitwirkung bei der Leitung des katholischen Schulwesens in allen Instanzen zustehe, daß also

b. die Kirche resp. die von ihr bestellten Aufsichtsbeamten zuzustimmen haben zu der Erlassung von Anordnungen, welche das religiös-sittliche Leben, den Cult und kirchlichen Gesang berühren, folglich zu den Bestimmungen über Lehr- und Lesebücher, den Lehrplan und die Lehrgegenstände, bei der Prüfung und Anstellung der katholischen Lehrer bezüglich ihrer Befähigung als Religionslehrer und Organisten, sowie bezüglich ihrer religiös-sittlichen Haltung, ferner bezüglich der Aufsicht und Disciplin über Lehrer und Schüler.

13. Da der Religionsunterricht der wichtigste obligatorische Lehrgegenstand ist, so ist der Lehrer kraft seines Amtes verpflichtet, im Auftrage der Kirchenbehörde und in Unterordnung unter dieselbe bei der religiösen Erziehung, wie beim Religionsunterrichte mitzuwirken, wozu er der missio canonica bedarf. Ohne kirchliche missio kann Niemand den religiösen Unterricht besorgen, und nur Lehrer, welche die missio canonica erlangt und behalten haben, dürfen an katholischen Volksschulen angestellt werden, beziehungsweise dortselbst den Religionsunterricht ertheilen.

14. Der von der Kirche getrennte Staat hat kein Recht, die Schulen und Schulfonds der Katholiken zu leiten und zu überwachen und für die antikatholische Heranbildung der katholischen Jugend zu verwenden. Er hat kein Recht, die (confessionellen) Schulgemeinden zu leiten und ausschließlich die Lehrer an katholischen Schulen anzustellen.

15. Der Staat hat kein Recht, die Schulen zu monopolisiren. Er hat kein Recht, die katholischen Gemeinden und die katholischen Eltern zu zwingen, solche Staatsschulen zu unterhalten und ihre Kinder gegen ihre Ueberzeugung darin heranbilden zu lassen. Er hat kein Recht, der Kirche und den Corporationen zu verbieten, Vereinsschulen zu gründen und selbstständig zu leiten, oder einseitig nach dem bloßen Belieben der jeweiligen Regierung zu be-

stimmen, wer und unter welchen Bedingungen Jemand in solchen Privat- oder Vereinsschulen oder im Hause Unterricht ertheilen darf.

16. Der Klerus und die Katholiken können bei der Durchführung eines Schulgesetzes sich nicht betheiligen, welches die Rechte der Kirche und der Familie verletzt und das ganze Schulwesen der ausschließlichen Leitung und Besorgung des von der Kirche getrennten Staates überantwortet.

17. Würde das von der zweiten Kammer vorgeschlagene Schulgesetz sanctionirt und so die Kirche von der Schule ausgeschlossen, dann verlangen wir Unterrichtsfreiheit. Wir werden alsdann den Eltern bei jeder Gelegenheit erklären, daß die Schulen des neuen Gesetzes keine katholischen Schul- und Bildungsanstalten mehr sind, und werden es ihnen als Pflicht an das Herz und an das Gewissen legen, in möglichster Weise den schädlichen Wirkungen des Gesetzes entgegenzuarbeiten.

18. Wir werden die Rechte der Religion und der Katholiken in jeder rechtlich zulässigen Weise fort und fort vertheidigen und erklären uns bereit, in dem Kampfe für die religiösen Rechte nicht bloß in pflichtschuldigem Gehorsam gegen unsern Oberhirten die Anordnungen der Kirchenbehörde eifrig zu vollziehen, sondern auch für die Sache der katholischen Religion die uns möglichen materiellen Opfer zu bringen.

19. Wir werden in dem bevorstehenden Kampfe um die Existenz der katholischen Religion überall einmüthig handeln, sofort in größern und kleinern Bezirken Versammlungen von Geistlichen und Laien halten und über die Gefahr, welche dem heiligen Stuhle, der katholischen Erziehung und Bildung, der Ehe und dem katholischen Vermögen droht, Belehrung ertheilen und Beschlüsse fassen.

20. Wir werden die Gründung und Hebung katholischer Vereine zur Unterstützung der katholischen Presse, der katholischen kirchlichen Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit allen unsern Kräften fördern und unsere Pfarrangehörigen zur Theilnahme und Mitwirkung aneifern.

21. Das Comite für die katholische Presse, für das katholische Vereins- und Schulwesen soll die freiwillige Thätigkeit insbesondere der Geistlichen unterstützen und denselben mit Rath und That an die Hand gehen.

22. Wir werden in jedem Kapitel, etwa nach Conferenzbezirken, wissenschaftliche Vereine der Geistlichen gründen, die sich insbe-

sondere das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die sociale Frage und das Kirchenrecht zum Vorwurfe machen.

23. Wir werden in dem offenkundigen Nothstande der kathol. Religion den uns als Staatsbürgern gebührenden Antheil an den öffentlichen Geschäften nehmen, insbesondere durch Betheiligung bei den Wahlen in unsern Pfarrbezirken, für die Kreisversammlungen und für die Ständekammern.

Endlich:

24. Legen wir unserm Hochwürdigsten Herrn Erzbischof die Erklärungen und Beschlüsse gegenwärtiger Versammlung ehrfurchtsvoll zur hohen Genehmigung vor. Wir sprechen unserer hohen Kirchenbehörde den innigsten Dank aus für die seitherige Wahrung und Vertheidigung der katholischen Rechte und erlauben uns, an unsern Hochw. Oberhirten die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, für die Erhaltung der katholischen Religion die geeignet scheinenden Gebete in allen Pfarrkirchen des Landes anordnen zu wollen.

Freiburg, den 19. December 1867.

Die Versammlung der Vertreter des Klerus in der Erzdiöcese (badischen Antheils).

Beilagen.

I.

Grossherzogliches Staatsministerium!

Nro. 10,995.

Wenn überhaupt die christliche Religion als die Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, als die Urquelle der Gesittung, der Freiheit und des Rechts gepflegt werden muß, so gilt dieß insbesondere in unserer Zeit. Die Gefahren, welche der öffentlichen Sitte und dem Recht drohen, der Zustand der jetzigen Gesellschaft erheischen es dringend, daß die Kirche ihre göttliche Mission für das Heil der Gesellschaft durchaus erfülle, aber auch in ihrer ganzen Ausdehnung vollziehen könne. Die Freiheit der Kirche, die dadurch gepflegte sittliche Kraft ihrer Angehörigen ist es, welche es diesen ermöglicht, die schwere Bürde unserer Zeit und die immer größeren Pflichten mit christlichem Starkmuth tragen zu können.

Die Wirksamkeit der Kirche, ihre Freiheit und ihre durch völkerrechtliche Verträge wie durch die badische Grundgesetzgebung garantirten Rechte sind jedoch in neuerer Zeit vielfach gehemmt und verletzt worden. Wir haben deßhalb das Recht oder vielmehr die Pflicht, Höchstdemselben eine Darstellung der drückendsten Beeinträchtigungen der kirchlichen Wirksamkeit und der Rechte der Katholiken vorzulegen. Wir glauben zugleich unsere Pflicht auch dadurch zu erfüllen, daß wir Höchstdemselben unsere ergebensten Vorschläge über die Regelung dieser Verhältnisse und über die Herstellung des Rechts der Kirche verehrungsvollst unterbreiten.

Wir wollen unsere Beschwerden gegen die staatlichen Kirchengesetze vom 9. October 1860, insbesondere gegen das darin enthaltene Ausnahmsstrafgesetz gegen die Geistlichen und die katholisch-religiösen Vereine nicht wiederholen. Die Selbstständigkeit der Kirche und die Rechte der Katholiken, wie solche durch das bestehende Recht, die höchste Proclamation vom 7. April 1860, durch jenes Gesetz und die darauf erfolgte Vereinbarung vom 25. October/2. November 1861 vom Staate anerkannt wurden, sind vielfach verletzt worden.

Es dürfte Höchstdemselben aus unsern wiederholten Vorstellungen

bekannt sein, welche Schmähungen gegen die Kirche, ihre Lehren, Einrichtungen und Diener sich die katholikenfeindliche Presse ungestraft erlaubt hat, und in welcher Weise die Katholiken in Ausübung ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, z. B. der Vereins- und Versammlungsfreiheit von der Großherzoglichen Regierung beeinträchtigt wurden.

Das bestehende Vereinsgesetz und der §. 3 des erwähnten Kirchengesetzes vom 9. October 1860 gestatten der Kirche und den Katholiken, wie allen übrigen Staatsbürgern, die Bildung und die freie Leitung religiöser Vereine. Durch diese, dem jetzigen Repressivsystem entsprechenden Gesetze ist das auf den Grundsätzen des polizeistaatlichen Präventivsystems beruhende staatliche Regulativ vom 16. September 1811 über die sog. Frauenklöster alterirt. Die religiösen Vereine haben das Recht, von der bestehenden allgemeinen Vereinsfreiheit Gebrauch zu machen, als kirchliche Privatvereine zu bestehen und kein staatliches privilegium favorabile, aber auch kein privilegium odiosum anzunehmen. Es wurde durch den Ministerialerlaß vom 16. December 1861 Nro. 12592 zwar anerkannt, daß jene staatliche Verordnung von 1811 den jetzt bestehenden öffentlichen Verhältnissen und unserer Gesetzgebung widerspreche; aber dennoch mischte sich die Großh. Staatsregierung in die innersten religiösen Verhältnisse dieser kirchlichen Vereine. So wurde eine Vorsteherin und sogar einzelne Mitglieder der hiesigen Frauencongregation Adelhausen von Großh. Staatsregierung ohne Mitwirkung dieses religiösen Vereins oder der Kirchenbehörde ernannt. Ja, es wurde der Kirchenbehörde Seitens des Großh. Ministeriums des Innern sogar das Recht bestritten, in kirchlichen Verhältnissen über diese mit dem Ordensgewande bekleideten Frauen irgend welche Jurisdiction auszuüben. Unsere hiegegen an Höchstdasselbe gerichtete Beschwerden z. B. vom 23. Februar 1865 und 7. November d. J. Nro. 9896 sind ohne Erfolg geblieben. Der religiöse Verein, das katholische Lehrinstitut Adelhausen, wurde durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 14. November d. J. aufgehoben. Das Vermögen dieser kirchlichen, katholischen Corporation wurde durch diese dortige Entschließung als weltliches, zu s. g. katholischen, staatlichen Schulzwecken verwendbares erklärt und der Verwaltung der politischen, confessionell gemischten Gemeinde Freiburg unterstellt.

Das bestehende gemeine Recht und sogar das berührte Gesetz vom 9. Oktober 1860 gestattet der Kirche, die Geistlichen zu ihrem kirchlichen Beruf heranzubilden und darüber zu entscheiden, wer zur Versehung eines Kirchenamtes fähig ist. Die Großh. Regierung hat sich auch seit 1860 mit der notorischen Thatsache begnügt, daß die Kirchenbehörde keinen Geistlichen zum Kirchendienst zuläßt, welcher nicht mindestens im Besitze

der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ist, die von allen öffentlichen Dienern verlangt wird.

Durch die staatliche Verordnung vom 6. September d. J. will aber die Großh. Staatsregierung die Zulassung zu einem Kirchenamte von einer Prüfung abhängig machen, welche die Kirchendiener nach erlangter kirchlicher Berufsbildung vor einer staatlichen Commission abzulegen haben. Obgleich wir in unsern Erlassen an die Großh. Staatsregierung vom 17. April, 25. Juli und 14. September d. J.*) nachgewiesen haben, daß jene Verordnung das bestehende Recht, die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt, die Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Kirche und ihrer Diener verletzt, ist solche bis jetzt nicht zurückgenommen worden. Der im Centr.-Verordn.-Bl. 1867 Nro. 18 publicirte Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. September d. J. erklärt sogar die Verordnung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 14. September 1867 wegen Nichtbetheiligung der Geistlichen an dieser Staatsprüfung für rechtlich ungültig, verstößt also gegen die kirchliche Autorität und die kirchliche Selbstständigkeit in dieser rein kirchlichen Sache.

In unserem, im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1867 Nro. 16 publicirten Erlasse vom 3. Oktober d. J.*) mußten wir deßhalb das Recht der Kirche wiederholt wahren. Wenn die Kirche ihre Mission erfüllen soll, so darf ihr die Entscheidung über die Befähigung zum Kirchendienst nicht entzogen werden. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei der Besetzung der Pfründen.

Die berührte Vereinbarung von 1861 hat dieses Verhältniß geregelt. Sie beruht auf dem System der Verbindung von Staat und Kirche, auf der daraus abfließenden Mitwirkung der Kirche, z. B. in Ehesachen, bei der Erziehung und Bildung, und bei der Leitung des katholischen Vermögens.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat die berührte Vereinbarung über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des katholischen Vermögens insbesondere unter der Bedingung acceptirt, daß ihm die unten näher berührte Mitaufsicht über die Verwaltung des katholischen Schul- und Stiftungs-Vermögens eingeräumt bleibe. Deßhalb concedirte die Kirche in dieser Vereinbarung das Präsentationsrecht Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf eine Anzahl von Pfründen, welche rechtlich einem Patronat nicht unterstehen.

Durch diese Vereinbarung von 1861 wurde auch das Uebereinkommen vom 10. November 1859 über die Art der Pfründbesetzung aufrecht erhalten. Hiernach soll die Großh. Regierung berechtigt sein, „gegen diejenigen Bewerber um eine Pfründe, welche ihr aus erheblichen

---

*) cf. Beilage VI unten.

und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind", dem Herrn Erzbischof ihre Einwendungen kund zu geben.

Die Verleihung der Kirchenämter steht, abgesehen von dem canonisch-rechtlich begründeten Patronat, nach dem bestehenden Recht, ja sogar gemäß §. 8 des berührten staatlichen Kirchengesetzes von 1860 dem Bischof der Diöcese zu. Der Ordinarius hat aber der Großh. Regierung die erwähnte Concession eingeräumt, ihm ihre Beschwerden gegen einen Bewerber mitzutheilen. Diese müssen selbstverständlich und gemäß jener Vereinbarung factisch und rechtlich begründet und dürfen nur auf Thatsachen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht gestützt sein. Die Entscheidung über eine solche Beschwerde, über dieses kirchliche Rechtsverhältniß steht nach der Natur der Sache und gemäß dieser Vereinbarung dem kirchlichen Richter zu.

Die erwähnte Vereinbarung wurde aber von Großh. Regierung nicht beachtet. Sie hat eine Reihe von Bewerbern um Kirchenstellen „wegen feindseliger Haltung gegen die Regierung als mißfällig erklärt". Sie hat hiefür der Kirchenbehörde und den betroffenen Bewerbern überhaupt keine Thatsachen, also keine in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht, und keine Gründe mitgetheilt; sie hat vielmehr ausdrücklich erklärt, über ihr erwähntes Urtheil mit der Kirchenbehörde nicht einmal eine Verhandlung pflegen zu wollen. Sie hat also ausschließlich und ohne rechtliches Verfahren, entgegen jener Vereinbarung über die Besetzung katholischer Pfründen freier Collatur entscheiden wollen.

Unsere Verwahrungen und Beschwerden gegen diese Verletzung des kirchlichen Pfründbesetzungsrechts, gegen diese Hemmung der bischöflichen Amtspflicht und der Rechte der Geistlichen sind bis jetzt fruchtlos geblieben. Die Großh. Regierung hat vielmehr den Katholischen Oberstiftungsrath angewiesen, solchen ihr nicht entsprechenden, von ihr als mißfällig erklärten Geistlichen die Temporalien zu sperren, falls der Herr Erzbischof denselben eine Pfründe seiner freien Collatur übertragen sollte.

In ähnlicher, wenn auch nicht so tief in die Wirksamkeit der Kirche eingreifender, Weise hat die Großh. Regierung die berührte Vereinbarung von 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens umgangen. So schreibt z. B. § 4 der zu dieser Vereinbarung gehörigen „Grundlagen" vom 25. Oktober 1861 vor, daß wir die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Katholischen Oberstiftungsraths bezüglich der Stiftungskommissionen „im Benehmen mit der Großh. Regierung zu erledigen" haben. Wir sind also die Recursinstanz und haben über die Beschwerde nur die Ansicht, die „Erklärung" der Großh. Regierung entgegen zu nehmen. Diese hat aber in mehreren Fällen ihren Aus-

spruch entgegen unserm demselben widersprechenden Urtheil als einzig maßgebend behandelt, also das vereinbarte Rechtsverhältniß umgekehrt.

Während so die Großh. Regierung die ihr von der Kirche zugestandene Mitwirkung bei der Leitung kirchlicher Verhältnisse dahin ausdehnt, daß sie sich die ausschließliche Entscheidung darüber zuschreibt, verweigert sie der Kirchenbehörde die derselben zugesicherte Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwendung der katholischen, s. g. nicht kirchlichen Stiftungen.

Gemäß dem bestehenden Rechte gehören die confessionellen Stiftungen zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken als annexum religionis zum Kirchenvermögen. Die badischen Gerichte haben diesen Rechtssatz bei der Entscheidung einer Reihe von Processen angewendet, welche zwischen Höchstderselben und uns über das Eigenthum katholischer Fonds obwalteten. Bei der Vereinbarung vom 25. October 1861 haben wir dieses Rechtsverhältniß gewahrt; aber zugegeben, daß diese Stiftungen factisch unter staatlicher Aufsicht stehen sollen, wenn sie in katholischer Verwaltung bleiben und uns dieselbe Mitwirkung bei der Aufsicht dieser Fonds zustehe, welche wir der Großh. Regierung bezüglich des Kirchenvermögens eingeräumt haben. Diese Concessionen acceptirte die Großh. Regierung mit der erwähnten daran geknüpften Bedingung. In Folge dessen wurde uns in der Vereinbarung vom 25. October 1861 von der Großh. Staatsregierung die Zusage gemacht:

1. „Die katholische Religionsgesellschaft bleibt in dem Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Aus diesem ohnehin durch völkerrechtliche Verträge gesicherten katholischen Besitzstand folgt naturgemäß die katholische Verwaltung der piae causae. Indessen wurde diese durch die weitere Bestimmung der berührten Vereinbarung garantirt:

2. „Hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu betrachten seien, bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist." (§. 21 der Verordnung vom 20. November 1861.)

Zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarungen (1861) waren die katholischen Stiftungen für Schul- und Wohlthätigkeitszwecke durchaus in katholischem Besitz und in katholischer Verwaltung. Ueberdieß hat die Ministerial-Verordnung vom 30. December 1862 die seitherige katholische Verwaltung der katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen bestätigt und belassen. Kraft der erwähnten beiden Zusagen der Großh. Staatsregierung durfte dieser Besitzstand der Katholiken von Hochderselben nicht

einseitig geändert, die Verwaltung und Verwendung dieser Stiftungen durfte nichtkatholischen Stellen nicht übertragen werden.

Die Großh. Staatsregierung hat aber nicht bloß den völkerrechtlich garantirten Rechts- und Besitzstand der Katholiken bezüglich dieser Fonds verletzt, sondern die beiden, eben erwähnten Bestimmungen der Uebereinkunft von 1861 nicht beachtet. Sie hat sofort nach Erlassung des Schulaufsichtsgesetzes vom 29. Juli 1864 die katholischen Schulfonds unter die Aufsicht des confessionell gemischten Oberschulraths gestellt und demselben die Verwaltung der allgemeinen katholischen Schulfonds übertragen. Sie hat die Verwaltung dieser, sowie der örtlichen katholischen Schulfonds dem katholischen Oberstiftungsrath, beziehungsweise den örtlichen katholischen Stiftungscommissionen, entzogen, welche bis dahin mit dem Kirchen- dieses katholische Stiftungs-Vermögen verwaltet haben. Sie hat die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens dem Ortsschulrath übertragen, welcher lediglich unter der Leitung confessionell-gemischter Staatsbehörden steht. Die diesseitigen Beschwerden und Verwahrungen gegen das Schulaufsichtsgesetz und die ebenerwähnte Ausführung desselben blieben erfolglos.

Ungeachtet der erwähnten Vereinbarung hat die Großh. Regierung überdieß dem katholischen Oberstiftungsrath, beziehungsweise den katholischen Stiftungscommissionen, außer einigen kirchlichen Districts-Schulstiftungen der ehemaligen Bischöfe von Speier auch die von den Bischöfen von Speier gestifteten katholischen Fonds, wie: den bischöflichen Landesspital-, Waisen-, Barmherzigen-Brüder- und -Schwesternfond, und die Spitalfonds z. B. in Pfullendorf, Constanz und Ueberlingen weggenommen. Sie hat die Verwaltung beziehungsweise Verwendung dieser für die kirchliche Wohlthätigkeit bestimmten katholischen Stiftungen dem confessionell gemischten Großh. Verwaltungshof, beziehungsweise die drei letzteren Fonds den betreffenden, confessionell gemischten politischen Gemeindebehörden ohne unsere Mitwirkung, ja gegen unsern wiederholten, rechtlich motivirten Widerspruch übertragen.

Wir haben der Großh. Staatsregierung nachgewiesen, daß Hochdieselbe diese Veränderung des katholischen Besitzstandes einseitig vornahm, ohne und bevor sie über die rechtliche Natur der fraglichen katholischen Fonds aus den vorhandenen Urkunden die erforderlichen Erhebungen gemacht und die im § 21 der vereinbarten Verordnung vorgeschriebene, obenerwähnte, endgültige Entscheidung herbeigeführt hat.

In neuester Zeit und durch den Ministerial-Erlaß vom 16. August und 12. September 1867 — die Spitalstiftung Constanz betr. — hat die Großh. Regierung uns sogar die Einsicht der Urkunden, welche über das kirchliche Eigenthum der von ihr „weggenommenen“, erwähnten katholischen Stiftungen Aufschluß geben, versagt. Da sie ohne unser

Vorwissen mit diesen Stiftungen auch die dazu gehörigen Urkunden und Acten derselben weggenommen hat, so ist es uns dadurch fast überall unmöglich gemacht, die über das Eigenthum dieser Stiftungen maßgebenden Urkunden näher zu bezeichnen oder zu produciren. Dieses Vorschreiten der Großh. Regierung verstößt nicht bloß gegen die obenerwähnten beiden Zusagen Hochderselben, sondern auch gegen den § 11 der berührten, vereinbarten Verordnung und den §. 1 der erwähnten Grundlagen von 1861, wornach wir berechtigt sind, den Katholischen Oberstiftungsrath mit der Führung des Rechtsstreites zur Vindication der katholischen, beziehungsweise kirchlichen Stiftungen zu beauftragen. Zur Begründung und zum Beweise für das Recht der Kirche, der katholischen Religionsgesellschaft bezüglich dieser Stiftungen bedürfen wir natürlich der Einsicht aller hierüber vorhandenen Urkunden und Acten.

Die Verweigerung dieser Documente involvirt überdieß eine Verletzung der bei der oft erwähnten Uebereinkunft von der Großh. Regierung uns gemachten Zusagen. Hochdieselbe hat hiernach versprochen, uns die Einsicht von Urkunden, Acten und Rechnungen der von uns zu bezeichnenden katholischen Fonds auf Verlangen zu gestatten.

Die Großh. Regierung hat uns ferner hiebei zugesagt, uns die ähnliche Mittheilung über die Voranschläge und Vermögensdarstellungen der s. g. nicht kirchlichen Fonds [1] zu machen, welche ihr von uns bezüglich des Kirchenvermögens mitzutheilen sind. Sie hat uns endlich zugesichert, uns davon „Mittheilung zu machen, wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds veräußert, oder die Erträgnisse desselben zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, damit wir uns von der Erhaltung und Verwendung der sog. weltlichen Fonds überzeugen können. Etwaige Beschwerden sollen uns freigestellt sein."

Auch diese Zusicherung hat die Großh. Regierung als für sie nicht mehr verbindlich erklärt. Unsere Beschwerden gegen die berührten Eingriffe der Großh. Regierung in das Eigenthum der erwähnten katholischen Stiftungen wie gegen die Wegnahme einer Reihe von kirchlichen Bruderschafts- und Caplaneistiftungen und deren stiftungswidrige Verwendung insbesondere zu Schulzwecken blieben ohne Erfolg.

Hiernach hat sich die Großh. Staatsregierung als Eigenthümer der berührten katholischen resp. kirchlichen Stiftungen gerirt, dieselben ihrer ausschließlichen Disposition unterstellt und jede Mitwirkung, ja sogar jede Controle der Kirche oder der Katholiken bei der Leitung, Verwaltung und Verwendung dieser katholischen Stiftungen ausgeschlossen. Der Rechtsstand, der Besitz und Genuß der katholischen Religionsgesellschaft an diesen kirchlichen Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftun-

---

[1] d. h. der katholischen Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen.

gen und Fonds ist dadurch verletzt und die stiftungsgemäße Verwendung derselben mindestens nicht gesichert. Wir wollen nicht weiter hervorheben, wie diese Verletzungen des bestehenden Rechts die Armen- und Krankenpflege schädigt, die Erziehung und Bildung hemmt, indem das Vertrauen auf die Heilighaltung der Stiftungen geschwächt wird und deßhalb neue Stiftungen nur schwer mehr gemacht werden.

So hat die Großh. Regierung nicht bloß die Vereinbarung von 1861 über die Pfründebesetzung nicht erfüllt, sondern die eben berührten Bedingungen, unter welchen die Kirchenbehörde das Uebereinkommen über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des katholischen resp. kirchlichen Vermögens abgeschlossen hat, nicht aufrecht erhalten. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat für diesen Fall die Auflösung des ebenerwähnten Uebereinkommens Sich vorbehalten. So wäre die Vereinbarung von 1861, durch welche die seit so langer Zeit schwebenden Fragen zwischen Staat und Kirche zu einer friedlichen Ausgleichung gelangt sind, aufgehoben; falls die Großh. Staatsregierung unsere wiederholten Bitten nicht deferiren würde, dieses Uebereinkommen mit allen seinen, insbesondere den erwähnten Bestimmungen zur rückhaltlosen Ausführung zu bringen.

Ueberdieß sind drei neue Gesetze in Aussicht gestellt, denen das Princip der Trennung des Staates von der Kirche, des sog. unchristlichen Culturstaates, zu Grunde liegt.

Die II. Kammer hat am 6. d. M. ein Gesetz über die Einführung der obligatorischen Civilehe beantragt. Von Seite des Herrn Justizministers wurde „die Frage bejaht, daß die Uebertragung der bürgerlichen Standesbeamtung an besondere, bürgerliche Beamte zu geschehen habe". Es wurde dabei aber von dem Herrn Staatsminister beigefügt: mit dieser Uebertragung „falle die Entschließung in die Hände der bürgerlichen Behörden. Ob die Bevölkerung ein Gesetz gern oder ungern ansehen würde, darauf könne es nicht ankommen". (Karlsruher Zeitung 1867 Nro. 289.) Indessen folgt aus dem Institut einer besondern bürgerlichen Standesbeamtung nicht, daß die Ehe vor einer Staatsbehörde *abgeschlossen* werden müsse. Es wird auch von keiner Seite verkannt, daß nach den bei uns bestehenden Verhältnissen und da die Nothcivilehe in Ausnahmsfällen bei uns eingeführt ist, das Inslebentreten der obligatorischen Civilehe durchaus kein Bedürfniß sei. Das christliche Volk würde deren Einführung mindestens sehr ungern sehen.

Die obligatorische Civilehe widerspricht dem Wesen der Ehe, dem bestehenden Recht und der freien Religionsübung der Katholiken.

Die Ehe an und für sich ist ebensowenig als z. B. die Geburt oder der Tod ein politisches oder bürgerliches Rechtsverhältniß. Aus den vermögensrechtlichen Folgen dieses Instituts beziehungsweise dieser

Thatsachen kann die politische oder bürgerliche Natur der Ehe nicht geschlossen werden. Die Ehe ist kein staatliches, sondern ein sittliches, religiöses Institut, nach katholischem Dogma ein Sacrament. Sobald ihr dieser ethische, religiöse Charakter entzogen wird, existirt diese religiös-sittliche Einigung nicht mehr. Die Ehe ist kein civiles Verhältniß, weil der Eheconsens und die durch göttliche Anordnung geschlossene moralische Lebensgemeinschaft als solche nicht rechtlich erzwingbar ist, weil die Ehe kein civilrechtlich klagbares Object hat und weil den Ehecontrahenten nicht die willkürliche Disposition über das rein religiöse Band der Ehe zusteht. Deßhalb kann die Civilehe wohl dazu beitragen, das religiöse Element der Ehe immer mehr im Volke zu lockern, damit aber auch den sittlichen Familiengeist, die Basis der Familie und der Gesellschaft zu zerstören, aber eine Ehe kann und wird sie nicht sein. Die wahre Ehe wurzelt und regulirt sich in der und durch die Religion, welche die dazu erforderliche sittlich-religiöse Gesinnung und Handlungsweise regulirt.

Gemäß dem bestehenden Recht und den die religiösen Rechte der Katholiken garantirenden völkerrechtlichen Verträgen, sowie §. 24 des **III**. bad. Org.-Edicts v. 11. Februar 1803 haben die Katholiken das Recht zu verlangen, daß ihre Ehesachen, insbesondere die Abschließung der Ehe, als religiöse, vor das kirchliche Forum gehörige, Angelegenheiten betrachtet, daß sie also nicht gezwungen werden, eine Civilehe abzuschließen.

Es versteht sich von selbst, daß der bürgerliche Richter über die Civilfolgen der Ehe entscheidet. Die Kirche hat den staatlichen Bestimmungen hierüber wie über die bürgerlichen Voraussetzungen zum Abschluß der Ehe stets die gebührende Rücksicht getragen.

Wie erwähnt, ist nach dem Glauben der Katholiken die Ehe ein Sacrament. Daraus folgt, daß der Staat oder ein Staatsgesetz den Glauben, die religiöse Ueberzeugung der Katholiken auf das Tiefste verletzen würde, falls die Gültigkeit der Ehe nicht durch den Abschluß derselben vor der Kirche, sondern lediglich vor der Staatsbehörde abhängig gemacht würde.

Die obligatorische Civilehe ist deßhalb nicht bloß eine Rechtsverletzung und eine Bedrohung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft, sondern insbesondere unter den obwaltenden Umständen ein feindseliger Act gegen die Kirche und die Katholiken, welche dadurch auf dem heiligsten Gebiete des Glaubens verletzt werden.

Das von der **II**. Kammer beantragte Gesetz, außer den katholischen Schul- auch noch die katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen dem seitherigen Besitz, der seitherigen Verwaltung und Verwendung der Katholiken zu entziehen, widerspricht dem Grundsatze der Heilighaltung des Eigenthums. Ein solches Gesetz, wodurch die katholischen milden Stiftungen

der unbedingten Disposition nichtkatholischer Staats- oder Gemeindebehörden übertragen wird, verletzt den durch §. 20 der Verfassungs-Urkunde sanctionirten Grundsatz, daß Stiftungen ihrem Zweck nicht entzogen werden dürfen. Es verstößt gegen die durch die badischen Grundgesetze anerkannten und durch die völkerrechtlichen Verträge des Westfälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses garantirten Rechte der Katholiken auf den Besitz, den Genuß und die Verwaltung der katholischen Stiftungen. (§. 11. 18. 20 des III. bad. Organ.-Edikts von 1803.) Ein solches Gesetz verletzt endlich die Interessen der Hülfsbedürftigen, welchen dadurch der Schutz und die Hülfe der Kirche und ihrer Glaubensgenossen beträchtlich geschmälert und so deren Lage noch drückender gemacht wird.

Die Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken, welche unter dem Schutze der Garanten der erwähnten völkerrechtlichen Verträge stehen, werden aber auf die empfindlichste Weise durch das projectirte neue Schulgesetz verletzt.

Wir haben über das von der Großh. Regierung projectirte Schulgesetz seit mehreren Jahren mit Hochderselben Verhandlungen gepflogen. Diese sind soweit gediehen, daß im Wesentlichen nur noch eine Vereinbarung über die Befugnisse der kirchlichen Vertreter bei den Schulbehörden und über die Zulässigkeit kirchlicher Corporationsschulen zu treffen war.

Das von Großh. Regierung projectirte Schulgesetz und die darauf basirten und zu stützenden Verabredungen sind aber durch das von der II. Kammer vorgeschlagene Schulgesetz durchaus alterirt worden.

Dadurch wird das gesammte Schulwesen, es werden die katholischen Schulen und Schulfonds ausschließlich der Staatsgewalt überantwortet. Ueberdieß soll nach den Motiven zu dem Commissionsbericht der II. Kammer der Staat kein christlicher, sondern ein sog. Culturstaat sein und dieser würde die Schule als Mittel benützen, die Christen dem positiv christlichen Bekenntnisse zu entfremden. Zu diesem Zweck sollen nicht einmal Privatschulen bestehen, welche nicht im herrschenden Geiste des sog. Culturstaates geleitet werden. Zu dem staatlichen Lehrzwang und staatlichen Schulmonopol kommt noch der absolute Lernzwang. Die Eltern sollen gezwungen werden, ihre Kinder entweder durch die Staatsschule oder durch staatlich concessionirte, im Geiste des Culturstaates wirkende Privatschulen heranbilden zu lassen.

Die Schulen des projectirten Gesetzes sind nur staatliche Unterrichts-, aber keine Erziehungsanstalten, und schon deßhalb zur Heranbildung der Jugend nicht geeignet.

Die Kirche wird nach diesem Gesetze von der ihr zustehenden Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung ihrer Angehörigen ausgeschlos-

sen. Sie wird nicht bloß von der Schule, sondern auch von den katholischen s. g. Schulgemeinden getrennt, indem letztere ausschließlich der Autorität des Staates unterstellt werden. Die Kirche soll nicht einmal die Lehrer als Religionslehrer leiten und überwachen dürfen, sondern es sollen dieselben auch bezüglich der von ihnen zu besorgenden religiösen Heranbildung der Jugend lediglich der Verfügung der Staatsgewalt unterstehen.

Der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung wird materiell von dem übrigen Unterricht getrennt. Die Schule wird nicht im katholischen Geiste geleitet. Die erforderliche Einheit und Harmonie der Erziehung und Bildung wird zerstört. Der confessionelle Charakter der katholischen Schulen ist nicht gesichert, weil die verderblich wirkenden confessionell gemischten Schulen begünstigt werden und weil die Leitung der Schule, die Lehrer und die Katholiken von der Kirche getrennt werden.

Gemäß dem von der II. Kammer genehmigten, neuen Schulgesetze werden die sämmtlichen Schulbehörden der staatlichen Leitung unterstellt. Deßhalb und wegen ihrer Zusammensetzung aus Katholiken und Akatholiken sind sie keine katholischen Behörden. Der Kirche steht überdieß keine Mitwirkung bei der durch diese staatlichen Schulbehörden zu besorgenden Heranbildung der Jugend zu. Das projectirte Gesetz verbietet endlich der Kirche, kirchliche Schulen zu errichten und zu leiten.

Das projectirte Schulgesetz ist nicht bloß ein Ausfluß des centralisirten Staatsabsolutismus und verstößt gegen die obersten Grundsätze des Rechtsstaates, sondern es verletzt die persönliche, die corporative, die Ueberzeugungs- und Gewissensfreiheit. Seinem Geiste und seinem Inhalte nach ist dieses Gesetz eine folgenschwere Bedrückung der geistigen Entwickelung, die schwerste Bedrohung der katholischen Kirche, der freien Religionsübung und des christlichen Glaubens. Die Durchführung eines solchen Gesetzes müßte zur Etablirung und zur Alleinherrschaft einer staatlichen, nicht christlichen Landeskirche, zur Beseitigung der durch so feierliche Verträge und durch die geläuterte Civilisation garantirten, katholischen Religion führen. Dieser staatliche Gewissens- und Religionszwang würde aber naturgemäß entweder die schwersten religiösen Kämpfe oder die Erschütterung der religiösen und sittlichen Grundlagen der Gesellschaft veranlassen.

Im Namen der Gesellschaft, des Rechts, der Freiheit, der socialen und materiellen Interessen, der katholischen Religion und Kirche legen wir andurch feierliche Verwahrung gegen die erwähnten projectirten Gesetze und die berührten Verfügungen und Maßregeln der Großh. Regierung ein. Wir halten uns für verpflichtet, die berührten Rechte der Kirche und der Katholiken, welche durch die erwähnten völkerrechtlichen Verträge und die badische Grundgesetzgebung gewährleistet

sind, mit allen rechtlichen Mitteln aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen.

Kein Gesetz und keine Verfügung der Großh. Regierung kann die freie Religionsübung der Katholiken, die wohlerworbenen Rechte derselben, die Befugnisse der katholischen Kirchengewalt, das Eigenthum, den Besitz, den Genuß und die Verwaltung der Katholiken resp. ihrer kirchenverfassungsmäßigen Kirchenbehörde bezüglich der katholischen Pfarrschulen, der katholischen Cult-, Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen ohne Mitwirkung der Kirche alteriren. Weder die Großh. Regierung noch die Factoren der Gesetzgebung können einseitig über die wohlerworbenen Rechte der Kirche und über religiöse Verhältnisse bestimmen.

Indem wir so unsere Pflicht erfüllen und die Rechte der Kirche und der Katholiken vertheidigen, erachten wir es zugleich für unsere Aufgabe, alles Mögliche dazu beizutragen, damit so folgenschwere Conflicte zwischen der staatlichen und kirchlichen Autorität nicht entstehen, beziehungsweise in ihrem Beginne beseitigt werden. Solches kann dadurch geschehen, daß die Großh. Staatsregierung nach den Grundsätzen des christlichen Staates in ähnlicher Weise wie in Preußen die Verbindung des Staates mit der selbstständigen Kirche aufrecht erhält. Das friedliche und rechtliche Verhältniß zwischen der Staats- und Kirchengewalt kann aber auch dadurch aufrecht erhalten werden, daß Beide auf ihrem Rechtsgebiete sich durchaus frei bewegen. Sollte die Großh. Staatsregierung das letztere System, wie solches in den Motiven Höchstderselben zu dem neuen Schulgesetze ausgesprochen ist, adoptiren wollen; so folgt daraus, daß die Kirchengewalt auf ihrem Gebiete d. h. in allen kirchlichen, religiösen und katholischen Verhältnissen von jedem staatlichen Einflusse durchaus frei sein muß. Es folgt daraus die volle Unterrichtsfreiheit, die freie Jurisdiction der Kirche in allen kirchlich-religiösen Verhältnissen, die vom Staate durchaus unbeeinflußte kirchliche Heranbildung der Kirchendiener, die freie Besetzung der Kirchenämter durch die Kirchengewalt, endlich die Leitung, rechtliche Vertretung, Verwaltung und Verwendung des gesammten katholischen Gesellschaftsvermögens durch die kirchenverfassungsmäßigen Vertreter der katholischen Confession.

Aus diesem System folgt, daß die katholische Kirche, ihre Diener und Angehörigen nur die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zu übernehmen, aber auch alle staatsbürgerlichen Rechte auszuüben befugt sind, daß sie also nicht unter Ausnahmsgesetze gestellt und insbesondere auch für religiöse Zwecke von der Vereins- und Unterrichtsfreiheit Gebrauch machen dürfen.

Will aber die Großh. Staatsregierung die seitherige, noch dem Gesetze vom 9. October 1860 zu Grunde liegende Verbindung von Staat und Kirche nicht aufgeben; so folgt daraus, daß die Kirche und

ihre Diener die daraus emanirenden Rechte auch fortan ausüben und daß die Staatsgewalt in kirchliche religiöse Verhältnisse nur in soweit Einfluß nehmen dürfe, als dieß das bestehende Recht und die bestehenden Vereinbarungen mit der Kirche gestatten. Es folgt daraus, daß, wenn die Großh. Regierung die Vereinbarung von 1861 nicht durchaus betreffs der Pfründebesetzung und unserer Mitwirkung bei der Verwaltung des katholischen Vermögens erfüllt, diese Verträge auch für die Kirche nicht mehr rechtlich bindend sind. Folgerichtig würde alsdann der Kirchenbehörde die freie Besetzung der Pfründen und die Leitung des katholischen milden Stiftungsvermögens lediglich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts zustehen.

So halten wir uns für berechtigt und verpflichtet, Großh. Staatsministerium ergebenst zu bitten, die Anordnung höchstgeneigt treffen zu wollen:

1. Daß die Vereinbarung vom 13. März und 25. October/2. November 1861 in all ihren Theilen loyal vollzogen, daß also das Einspruchsrecht der Großh. Regierung bei Besetzung der Pfründen lediglich nach dieser Vereinbarung resp. nach dem Uebereinkommen vom 10. November 1859 ausgeübt, die Verordnung vom 6. September d. J. über die Staatsprüfung der Geistlichen nicht ausgeführt, die Katholiken wieder in den Besitz und Genuß und die Verwaltung der ihnen entzogenen, für ihre Cult-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten katholischen Anstalten, Stiftungen und Fonds gesetzt und der Kirchenbehörde die vereinbarte Mitwirkung bei der Leitung und Verwendung dieser Stiftungen eingeräumt werde.

2. Daß die Frauen-Congregation Adelhausen in Freiburg wieder wie früher hergestellt, in Besitz ihres Vermögens gesetzt und über die Leitung derselben in ihren kirchlich-religiösen Angelegenheiten eine Vereinbarung mit der Kirchenbehörde getroffen werde.

3. Daß die obligatorische Civilehe und das Gesetz über die Wegnahme der katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen, endlich das von der II. Kammer vorgeschlagene Schulgesetz nicht die landesherrliche Sanction erhalte und diese Gesetze nicht zur Durchführung kommen.

4. Daß die seit 1864 obschwebenden Verhandlungen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde über das neue Schulgesetz fortgesetzt und vor dem Zustandekommen jenes Gesetzes in dem von uns documentirten Geiste billigen Entgegenkommens abgeschlossen werden.

5. Daß überhaupt im öffentlichen Leben eine der katholischen Religion und Kirche feindselige Haltung endlich aufhöre und ein freundliches Verhältniß zwischen den Staats- und Kirchenbehörden überall z. B. auch durch Belassung des Portofreithums für die Kirchenstellen manifestirt werde.

Es bedarf wohl nicht der Versicherung, daß wir und die uns unter-

gebenen Geistlichen Alles beitragen werden, um ein solches Friedenswerk zu befördern und zu befestigen, welches im Interesse des Staates, der Kirche und unseres Landes so dringend gefordert wird. Von der Hoffnung beseelt, daß die Großh. Staatsregierung die Erledigung dieser ernsten Angelegenheiten auf friedlichem Wege und auf dem Boden des Rechts mit uns wünscht, bitten wir Höchstdasselbe eine baldgeneigte höchste Entschließung uns zukommen lassen zu wollen.

Freiburg, 14. December 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.
Kübel.

II.

Beschwerden der Katholiken.

A. Im Allgemeinen.

Die Quelle fast aller Mißverhältnisse, Störungen und Verfolgungen, welche die katholische Kirche in unserm Lande und auch anderwärts zu erdulden hat, liegt in dem Begriffe, welchen eine zur Zeit herrschende, in ihrem Herzen vom Christenthum abgefallene Partei sich von dem Staate in ihrem eigensten Interesse neu gebildet hat. Der Staat, der sogenannte moderne nämlich, nach ihrer (der Partei) Anschauung, ist nicht mehr der Bewahrer und Schützer der Rechte seiner Bürger, mit denen sie in den Staat eingetreten oder aufgenommen worden sind; nein, er ist, weil ohne Gott, der höchste aller Herren, selbst der oberste Herr, die Quelle alles Rechtes, und mit einem Worte Alles in Allem. Er kann darum nichts Selbstständiges neben sich bestehen lassen, und strebt naturgemäß dahin, alle Körperschaften und Verbindungen, die eigenes Leben haben, aufzulösen. Er ist darum der unerbittlichste Feind der katholischen Kirche aus Prinzip, und will hoffärtig mit ihr nichts mehr zu schaffen haben, d. h. er trennt sich von ihr, wie er sagt, aber nur zum Scheine, er möchte sie gerne zertrümmern, und weil und so lange das nicht angeht, sie wenigstens durch seine Organe regieren.

I. Diesem Geiste sind die Oktobergesetze vom Jahre 1860 entflossen. Durch eben diese Gesetze, d. h. durch einzelne Bestimmungen derselben, sind die Katholiken beschwert, wenn auch andere Paragraphen ihnen wieder günstig zu sein scheinen. Es ist aber kein fester rechtlicher Boden mehr. Der Staat gewährleistet hier wohl in den §§ 1, 7 und 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirche im Staate v. 9. Oct. 1860

— der katholischen Kirche Selbstständigkeit und Freiheit, aber ohne Gewähr, er gibt und nimmt, wie es ihm, d. h. der Partei, gerade zusagt, und hält sich durch nichts gebunden; die freie Hand ist sein Leibspruch. Darin liegt der Hauptgrund, aus welchem die Beschwerden stammen.

Gehen wir in's Einzelne dieser Gesetze.

1. Da stößt uns zuerst auf das Ausnahmsstrafgesetz für uns katholische Priester. Schon der bekannte § 631 a. u. f. f. des allgemeinen Strafgesetzes über Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Ruhe schützt die Staatsbeamten mehr als genug, und gibt den Behörden eine außerordentliche Gewalt allen möglichen Angriffen gegenüber. Allein dabei blieb es nicht, es wurde ein eigenes Gesetz gemacht über den Mißbrauch des geistlichen Amtes. Dasselbe ist so künstlich gefaßt, daß in Zeiten, wo eine Regierung die katholische Kirche anfeindet und verfolgt, und der Seelsorger Gewissens halber nicht schweigen darf, sondern seine Pfarrkinder belehren, mahnen und warnen muß, es großer Kunst und Vorsicht wird bedürfen, um nicht in diese gesetzlichen Schlingen zu fallen. Noch mehr, dieses Gesetz muthet dem Geistlichen zu, seinem Bischofe ungehorsam zu werden, indem es den Gehorsam straft. Dadurch kommen wir in eine eigenthümliche Lage, in die Lage zwischen Thüre und Angel. Wir können gestraft werden, wenn wir folgen, und müssen gestraft werden, wenn wir nicht folgen. Ein Gesetz, welches solche Zustände schafft, kann nicht anders als verwerflich sein.

2. Auch das Gesetz über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder enthält für die Katholiken gefährliche Bestimmungen. Die geschlossenen Verträge über die Religion der Kinder haben keine bindende Kraft mehr, sie sind zerrissen. Der Administrativbehörde ist in manchen Fällen eine entscheidende Macht eingeräumt, welche schwerlich der katholischen Kirche zu gut kommen wird. Und erst die Bestimmung, welche sechszehnjährige Knaben und Mädchen religionsmündig macht, und es ihnen freistellt, ob sie noch die Kirche und insbesondere eine christliche Lehre besuchen wollen oder nicht! Eine Staatsregierung, welche jungen Personen in diesem gefährlichen Alter der Entwicklung und Entscheidung in religiöser Beziehung unbeschränkte Freiheit gewährt, handelt entschieden nicht religionsfreundlich.

3. Aus dem Gesetze — „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend" — wollen wir noch den § 11 hervorheben. Er ist kurz und lautet: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich." Dieser Paragraph könnte noch viel kürzer so gefaßt werden: Religiöse Orden dürfen überhaupt nicht aufkommen. Es ist sehr schwer, in einem Lande einen Orden zu gründen, wo die kaum

erlangte staatliche Genehmigung jeden Augenblick ohne irgend welchen Grund als das wechselnde Belieben widerrufen werden kann. Irreligiöse, antichristliche Vereine zu gründen, ist aber Jedem gestattet.

4. Das Gesetz — die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen betreffend — macht es leichtsinnigen Katholiken möglich, kirchlich verbotene Ehen zu schließen, reizt überhaupt zum Ungehorsam gegen göttliche und kirchliche Gebote, und verletzt das Recht und die Autorität der Kirche.

II. Wir kommen nun zu Beschwerden, welche das erhärten, was wir im Eingange über die Natur des modernen Staates gesagt haben, daß nämlich nichts Gewähr hat, was er gewährleistet, und nichts Sicherheit und Dauer, was mit ihm ist vereinbart worden.

1. Die nächste Beschwerde, welche wir erheben müssen, bezieht sich auf die angemaßte Verwaltung von katholischem Kirchenvermögen. Zum Vermögen der Kirche gehören nämlich laut Herkommen und Verträgen, als annexum religionis, die Stiftungen für katholische Schulen, Schulfonds und milde Stiftungen für Zwecke der Wohlthätigkeit, Hospitäler. Die großh. bad. Regierung hat ohne Rücksicht auf das Recht verschiedene solche Fonds der katholischen Verwaltung entzogen, und unkatholischen, confessionslosen Behörden unterstellt. Die Wegnahme der katholischen Stiftungen durch die Staatsregierung ist für die Katholiken um so kränkender, weil sie mit ungleichem Maße mißt, weil die protestantische Kirchenbehörde im Besitze und in der Verwaltung der Wohlthätigkeits- und auch eines Theiles der protestantischen Schulstiftungen belassen wird. Was den Protestanten mit Recht zugetheilt bleibt, wird den Katholiken mit Unrecht entzogen. Es liegt hier somit eine schreiende Verletzung der verfassungsmäßigen Parität der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften vor.

2. Die verfassungsmäßige Parität ist auch noch dadurch verletzt, daß nach vorgelegtem Staatsbudget für 1868 und 1869 für den katholischen Cult nur 22,000 fl., für den protestantischen aber 60,000 fl. [1] aus Staatsmitteln jährlich bezahlt werden, während doch so viele katholische Stiftungen zum Staatsgut geschlagen (säkularisirt) wurden, und die Katholiken zwei Drittheile der Steuerzahler ausmachen.

3. Einen neuen Act der Gewalt, eine Verletzung der Rechte der Katholiken hat die Staatsregierung verübt durch Aufhebung des Klosters Adelhausen. Sie behauptet zwar, die geistliche Behörde habe sie dazu genöthigt, indem sie sich Rechte in diesem Hause habe anmaßen wollen, die ihr gar nicht zustünden. — Was hat denn das Hochwürdigste

---

[1] In obigen Zahlen sind die Staatsbeiträge nicht enthalten, welche (wie der Beitrag zur Bisthumsdotation) der Staat zu leisten rechtlich verpflichtet ist.

Erzbischöfl. Ordinariat verlangt? — Antwort: nichts Anderes, als was es verlangen mußte, das Recht einer Oberaufsicht in religiös-kirchlicher Beziehung, und das Recht, die Vorsteherin als die kirchliche Oberin anzuerkennen. Aber man sagt, das Kloster Adelhausen sei nach dem Regulativ vom Jahr 1811 keine kirchliche Korporation, kein religiös-kirchliches Lehrinstitut gewesen, sondern ein rein weltliches, dessen Leitung nur der Staatsregierung unterstehen durfte. Die Frauen dieses Hauses als Lehrerinnen unterstanden allerdings der Schulbehörde, aber als kirchliche Korporation mußten sie auch in einem Verhältnisse zu ihrem Bischofe stehen. Wer möchte dieses läugnen? Und Adelhausen ein rein weltliches Lehrinstitut! Man spricht doch von dem ehrwürdigen Alter dieses Hauses! — ja es ist älter als alle großh. bad. Schulordnungen. Also das alte kirchliche Haus, das alte ehrwürdige Kleid der Dominikanerinnen, die alten Gelübde — und das Alles rein weltlich? Die Behauptung wäre für jeden Denkenden erheiternd, — wenn nicht so ernste Folgen sich daran knüpften.

Wir möchten fragen: Warum denn ein rein weltliches Lehrinstitut erst noch aufheben, um es weltlich zu machen? Ist das logisch? und wozu soll das dienen? Und sicherlich haben die großh. bad. Staatsregierung und das Generalvikariat Konstanz durch das Regulativ vom Jahr 1811 in den noch übrig gelassenen Ordenshäusern keine stehenden Masken-Gesellschaften gründen wollen.

4. Die Ungunst der Staatsregierung gegen ihre katholischen Unterthanen offenbart sich handgreiflich auch dadurch, daß die antikatholische und die Regierungspresse die Lehren, die Verfassung und die Diener der katholischen Kirche ungestört angreifen, verletzen und herabwürdigen darf. Keine Vorstellung und Beschwerde hilft etwas; die zum Rechtsschutze aufgestellten Staatsanwälte lassen oder müssen das Alles gewähren lassen. Ja selbst die Erdichtungen von beabsichtigtem Mord und Raub an den protestantischen Mitbürgern im Jahr 1866 durften ungescheut in die Oeffentlichkeit gebracht werden. Alle Bitten um strenge Untersuchung wurden abgelehnt; es sollte diese Schmach auf den Katholiken lasten bleiben! Um das Maß der Kränkung und Beleidigung voll zu machen, durfte eine der hohen Regierung nahe stehende protestantische Kirchenbehörde diese Unwahrheit offiziell wiederholen, und die selbst durch einen großh. bad. Landeskommissär freimüthig gebrandmarkte Verleumdung wird nicht widerrufen. Gegen die Katholiken scheint Alles erlaubt.

Die katholische Presse dagegen, wie Alle wissen, wird scharf überwacht und gemaßregelt [1]. Die sonst ruhenden Gesetze und Verordnungen werden gegen sie auf das strengste gehandhabt.

---

[1] Repetitor Dr. Braun, welcher vom Hochw. Herrn Erzbischof als Director

5. Sehen wir, wie das Gesetz über Vereine und Versammlungen angewendet wird. Freimaurer und andere geheime oder antikatholische Gesellschaften bleiben unbelästiget, sie genießen volle Freiheit; dagegen unterliegen die Katholiken der strengsten Beaufsichtigung, wie s. Z. der Mittwochs-Verein in Freiburg erfahren hat. Die Gegner der Katholiken dürfen sich versammeln, ihnen legt Niemand etwas in den Weg. Wollen die Katholiken dasselbe thun, dann ist es unerlaubt und wird verboten, wie neuestens in Pfullendorf, wo die Katholiken sich zu dem von ihnen angegebenen Zwecke versammeln wollten, um sich zu berathen, wie im Wege Rechtens der ihnen von großh. Regierung entzogene Spitalfond wieder zurückerlangt werden könnte. Es ist dann Gefahr vorhanden, die öffentliche Ruhe und Ordnung könnte, wie s. Z. angeblich durch die verbotenen kathol. Kasino's, gestört werden, und wenn auch nicht durch die Katholiken, wenigstens durch Andere, von ihren Gegnern. Und damit das nicht geschehe, müssen die Katholiken fein stille sein und zu Hause bleiben. Ja die öffentliche Ordnung und Ruhe ist mehrfach gestört worden, in Radolphszell unter Anführung eines Kreisschulraths, und in Mannheim von einer wüthenden Garibaldi-Rotte. Oeffentlichen Schutz gegen Verunglimpfung und selbst gegen körperliche Mißhandlung haben die Katholiken, diese Stiefkinder Badens, nicht zu erwarten.

6. Die hohen Schulen werden fortwährend zum Nachtheile der Katholiken besetzt. Die Universität Heidelberg sollte paritätisch sein, da sie fast ganz aus Staatsmitteln erhalten wird, und doch werden fast nur Protestanten an ihr angestellt. Die Universität Freiburg ist eine katholische Universität, fast ausschließlich aus Kirchengut gestiftet, und man macht sie zu einer paritätischen. Und selbst die Katholiken, die herbeigerufen wurden, sind gewöhnlich indifferent, oder erklärte Gegner ihrer Kirche.

An den Lyceen und Gymnasien werden die Geistlichen selbst da, wo deren Anstellung stiftungsgemäß ist, so weit möglich verdrängt, Direktor-Stellen erhalten sie keine mehr, und die herbeigezogenen katholischen Laien sind häufig mit ihrer Kirche zerfallene Leute. Am Lyceum zu Mannheim sollte die Direktorstelle alle zwei Jahre wechseln zwischen einem Protestanten und Katholiken. Seit mehr als zehn Jahren ist trotz aller kirchlichen Beschwerden ununterbrochen ein Protestant Direktor geblieben.

Die Rechte der kathol. Kirche werden an diesen Anstalten verletzt,

---

des Convicts in Freiburg auserseheu war, wurde vom Ministerium im December 1867 als „minder genehm" erklärt, weil er das Freiburger, katholische Kirchenblatt redigirt.

dagegen die der Protestanten sorgfältig geachtet. Es herrscht also auch hier die größte Ungleichheit zum Nachtheile der Katholiken.

7. Noch eine Beschwerde aus neuester Zeit muß erhoben werden. Die Regierung, hier der Oberschulrath, hat das Pflüger'sche Lesebuch empfohlen, und die Kreisschulräthe haben dessen Einführung befohlen, sie haben wenigstens die Lehrer für die Einführung verantwortlich erklärt.

Das Büchlein, wir kennen bis daher nur den mittlern Theil, ist ohne Charakter, nicht katholisch, nicht protestantisch, nicht jüdisch, es ist ächt freimaurerisch, nach dem Liede: „Wir glauben All' an einen Gott, Christ, Jud und Hottentott." Dieses unkatholische Büchlein, welches ohne Mitwirkung der katholischen Kirche eingeführt werden soll, wird höchst nachtheilig wirken, negativ dadurch, daß es den katholischen Schülern nichts Erhebendes, nichts Ideales bietet aus dem reichen Schatze katholischer Ideen und Lebensbilder, und positiv durch Verdrängung der biblischen Geschichte als Lesebuch.

Die Schullehrer werden, um in der Prüfung dem Wunsche des Kreisschulrathes zu genügen, die Kinder mit diesem gemeinbürgerlichen schalen Zeuge plagen und die biblische Geschichte möglichst oder ganz bei Seite lassen.

Katholische Schüler haben Anspruch auf ein katholisches Lesebuch, wie protestantische auf ein protestantisches. Und was wahrhaft katholisch ist, darüber zu urtheilen ist Sache der katholischen Kirchenbehörde. Ein Lesebuch für katholische Schulen kann billig und rechtlich nur in Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche eingeführt werden.

III. Wie zahlreich und gewichtig die aufgeführten Beschwerden schon sind, und das Verzeichniß wird keineswegs vollständig sein, so werden wir doch bald neuen vermehrten Stoff zu Klagen erhalten, durch das Schulgesetz, durch die Zwangsciviltrauung, durch Hinwegnahme der Standesbeamtung und aller katholischen milden Stiftungen kraft eines Gesetzes, vielleicht auch durch Störung katholischer Feiertage, und wer kann wissen durch was sonst noch! Der Verlust der Standesbeamtung bildet zwar keinen eigentlichen Beschwerdepunkt, weil es der Staatsregierung freistehen muß ihre Schreibereien besorgen zu lassen durch wen sie will. Aber immerhin zeigt die Enthebung von diesem Dienste eine gegen uns höchst feindselige Gesinnung. Die Pfarrgeistlichkeit hat seit mehr als 50 Jahren dieses Geschäft besorgt, zur vollen Zufriedenheit. Und die Anstände wegen verweigerter Trauung u. s. w. sind gehoben durch das Gesetz über die Standesbeamtung in Ausnahmsfällen. Jede Veränderung wird größere Kosten verursachen und zur Belästigung des Publikums dienen, ohne die gleiche Sicherheit zu gewähren. Aber man nimmt uns eben Alles, was man kann, und man glaubt uns dadurch

zu schaden! Die obligatorische Civilehe verletzt überdieß den katholischen Glauben, das Gewissen der Katholiken.

Wir können nach allem dem uns unmöglich der Erkenntniß verschließen, daß eine gewisse Partei uns, die katholische Religion und Kirche haßt, und daß ihr Sinnen und Trachten auf Schädigung, auf das Verderben unserer Kirche hinzielt. Die Verfolgung von dieser Seite dauert schon lange, fast ununterbrochen, und es ist kein Ende davon abzusehen; denn mit einem Feinde, der den Untergang unserer Kirche will, ist die Versöhnung unmöglich. Unsere Lage ist eine schlimme geworden; fort und fort wird gegen uns gehetzt, und wir sind Vielen ein Gegenstand blinden und ingrimmigen Hasses. Eine Fluth von Schimpf, Spott, Verleumdung und Lästerung wird über uns ergossen. Der Feind will uns herabwürdigen in den Augen des Volkes, um uns dann berauben und knechten zu lassen. Aber zum Knechte gehört knechtischer Sinn.

Wohlan, wenn denn der Staat-Gott uns Alles nimmt, uns nirgends hilft, und uns doch noch meistern will, so haben wir ja nichts mehr zu verlieren! Nehme die Kirche dann auch zurück, was der Kirche gehört, alle an den Staat gemachten Concessionen ohne Ausnahme. Habe man den Muth, frei zu sein, und in Allem sich selbst zu regieren. Erhalten und fördern wir bis auf bessere Zeiten die katholische Religion mit dem katholischen Volke! Freiheit und Selbstverwaltung auf allen Gebieten ist garantirt durch Fürstenwort. Wer will, wer kann das hindern? Keine Macht der Erde. Toben zwar werden die Heiden, aber ihre Wuth wird machtlos sich brechen am Felsen der Kirche. In dieser Noth helfen wir uns selbst, und der Himmel wird uns helfen.

III.

B. Insbesondere.

a. Beschwerden über die staatlichen Uebergriffe auf das Pfründebesetzungsrecht des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.

Ein halbes Menschenalter dauert der Kirchenstreit und ist noch nicht beigelegt. Vielmehr droht der Hauptbau eine Ruine zu werden und die errichteten und noch zu errichtenden Nebengebäude zerfallen in Trümmer.

Wahrhaftig eine lange, harte und bedrängte Zeit für die Katholiken — Geistliche und Laien!

Voran steht die Besetzung der Pfründen nach der Vereinbarung vom November 1861, welcher das gleiche Schicksal der Convention vom 28. Juni 1859 bevorsteht und bereits angekündigt ist, weil die Kirche nach Autorität, Recht und Pflicht die Eingriffe der Großh. Regierung in das Pfründebesetzungsrecht nicht stillschweigend hinnehmen kann.

Wer hätte das gedacht! Denn Jedermann weiß, daß der Vortheil der Vereinbarung auf der Seite der Regierung ist.

Es bestehen in Baden 880 Beneficien. Nach der Vereinbarung von 1861 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu präsentiren auf 304 und zu designiren auf 132 Beneficien, während der Hochwürdigste Herr Erzbischof nur etwa 220 Beneficien freier Collatur hat, indem 133 fürstlicher und anderer Privatpräsentation, 7 alternirend sind und das Besetzungsrecht der übrigen noch nicht entschieden ist.

Von den 880 Beneficien kommen dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof nach der Vereinbarung von 1861 163 Pfründen freier Collatur zu, die übrigen wurden durch Vereinbarung mit Privatpatronen 2c. erworben.

Wahrlich ein sehr bescheidenes Maß für die unersättliche, geistliche Herrschsucht!

Dennoch, wer verwundert sich nicht, hat sich ein Streit über die Besetzung der Pfründen erhoben, und zwar von der Seite her, wo der Vortheil ist.

Leider müssen wir sagen, daß die Großh. Regierung diesen Streit heraufbeschworen hat, weil sie die Vereinbarung von 1861 wesentlich verletzt, vernichtet, wenn die Großh. Regierung bei ihren Forderungen stehen bleibt.

Diese Forderungen sind folgende:

I. Das absolute Ausschließungsrecht der Großh. Regierung über Pfründecompetenten in bürgerlicher und politischer Hinsicht und

II. Die vorgeschriebene Staatsprüfung über die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen.

Die erste Forderung ist also:

„Das absolute Ausschließungsrecht der Großherzogl. Regierung über Pfründecompetenten in bürgerlicher und politischer Hinsicht.

I. Begründung der Klage gegen dieses Ausschließungsrecht.

Diese ergibt sich:

A. Durch die Vereinbarung über die Mißfälligkeitserklärung.

Der Staat duldete nicht, daß der Hochwürdigste Herr Erzbischof und die Privatpatrone obige Rechte der Collatur und der Präsentation frei ausübten. Er stellte sich über diese früher frei geübten Rechte und sagte, es gehört mir noch bei Besetzung dieser Pfründen in bürgerlicher und politischer Hinsicht ein Ausschließungsrecht über die Competenten.

Das ist etwas Neues, denn ein solches Recht ist noch nicht vorgekommen. Die verschiedenen Arten des Uebertragungsmodus der niedern Pfründen als: collatio, praesentatio — institutio collativa und institutio corporalis, electio — confirmatio und nominatio — institutio canonica sind bisher ungehindert und frei ausgeübt worden. Nirgends besteht ein solches staatliches Ausschließungsrecht bei Besetzung der officia minora. Auch hat dieses so beanspruchte absolute Ausschließungsrecht noch kein anderer Staat verlangt; es besteht nur ein relatives Ausschließungsrecht des Staates bei Besetzung von Dignitäten.

Doch um des Friedens willen ist die Kirche darauf eingegangen, daß die Großh. Regierung ein Beschwerderecht gegen die Bewerber um Pfründen freier Collatur und Privatpatronats in der Weise ausübe, daß sie dem Herrn Erzbischof die auf Thatsachen gestützten Gründe, aber nur in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht kund gebe. Dem Ordinarius Collator soll dann die Entscheidung über eine solche Beschwerde in dieser kirchlichen Sache zustehen.

1. Es geschah nach dem Falle der Convention vom 28. Juni 1859, daß Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und der Erzbischöfl. Curie gepflogen wurden, um den Kirchenfrieden herzustellen. Am 10. November 1859 wurde ein Protokoll aufgenommen, in welchem folgende Stelle steht: „Der Erzbischof wird bei Pfründen seiner freien Collatur der Großh. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit die Großh. Regierung in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher und politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen geltend zu machen. Die Großh. Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen dem Herrn Erzbischof kund geben.“

2. Als hierauf die Vereinbarung vom 13. März, resp. den 2. November 1861 zu Stande gekommen ist, so wurde in diese Vereinbarung von 1861 der Artikel VI. aufgenommen, welcher lautet: „Hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung erledigter Stellen (Pfründen) soll es bei dem verbleiben, was inhaltlich des Protokolls vom 10. November 1859 zwischen der Großh. Regierung und der Erzbischöfl. Curie hierüber vereinbart wurde.“

3. Auch die Erzbischöfl. Verordnung über das Verfahren bei Be-

setzung erledigter Pfründen vom 30. November 1861 spricht sich dahin aus:

„Bei Pfründen freier Collatur werden Wir der Großh. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen zu machen.

„Die Großh. Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen Uns kund geben. Sollte sie in einem einzelnen Falle die Verlängerung dieser Frist für nöthig halten, so wird sie mit Uns Rücksprache nehmen.

„Wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung der Großh. Regierung nicht erfolgt, wird angenommen, daß sie keine Erinnerung zu machen habe.

„Ehe die canonische Institution auf eine Pfründe, welche unter einem Privatpatronate steht, von Uns erfolgt, müssen Wir Gewißheit haben, daß der Präsentirte nicht aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Großh. Regierung mißfällig sei, weßhalb dieser die Liste der Bewerber vor der Präsentation zur Erklärung vorzulegen ist."

4. Diese Befugniß der Großh. Regierung über diese kirchlichen Verhältnisse wurde von dem Erzbischöfl. Ordinariate erst kraft des von dem Höchstpreißlichen Staatsministerium am 2. November 1861 bestätigten Uebereinkommens zwischen Staat und Kirche vom 13. März 1861 anerkannt.

5. Der Herr Erzbischof hat zwar gegen den §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 als einen Eingriff in das im §. 7 und §. 8 dieses Gesetzes garantirte freie, kirchliche Verleihungsrecht der Kirchenämter protestirt. Durch das Uebereinkommen von 1861 haben aber Staat und Kirche das dadurch dem Erstern concedirte Beschwerderecht anerkannt. Die Regierung hat damit versprochen, den §. 9 des erwähnten Gesetzes nach dem berührten Uebereinkommen von 1861 zu vollziehen.

Lex posterior (1861) derogat priori (1860).

B. Durch die offenbare Verletzung dieser Vereinbarung durch die Großh. Regierung.

Man hätte nun glauben sollen, daß bei der Anwendung dieses Beschwerderechtes kein Widerspruch entstehen könnte. Aber dem ist nicht so.

1. Zwar hatte das Großh. Ministerium seit der Vereinbarung von 1861 von dem ihm concedirten Rechte bis 1864 nur selten Gebrauch gemacht, Einsprache gegen Bewerber um Pfründen zu erheben, welche dem Staate „aus erheblichen, auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig seien".

2. Aber im December 1864, also zur Zeit, wo der Schulconflict

auf dem Höhepunkte war, und seit 1865 erklärte das Großh. Ministerium eine Reihe von Pfründebewerbern als der Regierung wegen feindseligen Verhaltens gegen diese für mißfällig.

Für dieses Urtheil hat das Großh. Ministerium nie einen Grund, oder eine Thatsache in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht angegeben. Diese ministerielle Erklärung erfolgte auf Denunciation, deren Urheber und Inhalt weder dem Erzbischöfl. Ordinariate noch den Betheiligten eröffnet wurde. Die Großh. Regierung machte aus ihrem Beschwerde- ein absolutes Ausschließungsrecht.

3. Entgegen jener Vereinbarung wurden dem Herrn Erzbischof und den Betheiligten hiefür nicht bloß keine Gründe angegeben, sondern die Regierung verlangt von dem Herrn Erzbischof, daß er nicht einmal eine Pfründe seiner freien Collatur an einen solchen als mißfällig erklärten Geistlichen verleihe. Die gegen diese Verletzung der kirchlichen Selbstständigkeit, der Gewissens- und religiösen Freiheit, sowie der Rechte der Geistlichen gerichtete Beschwerde der Kirchenregierung an das Großh. Staatsministerium wurde von Großh. Staatsministerium einfach abgewiesen.

4. Die Beschwerde der Kirche stützt sich darauf, daß dadurch in rechtlich unzulässiger Weise eine Verwaltungsbehörde in die Ehren-, Vermögens- und die dienstlichen Rechte von badischen Staatsbürgern und Priestern eingegriffen hat. In unserm Rechtsstaate darf nur nach Anhörung des Angeklagten und nach geschehener Untersuchung ein Urtheil gefällt werden. Eine Verwaltungsbehörde darf nicht auf geheimen Wegen Jemanden ein Recht entziehen. Sie hat darum die staatsbürgerlichen Rechte, welche auch dem geringsten Staatsbürger zustehen, verletzt.

Ebenso hat auch die Großh. Staatsbehörde sich als Inhaberin der Kirchengewalt gerirt, insbesondere in rechtlich und gesetzlich unstatthafter Weise in das kirchliche Aemterbesetzungsrecht eingegriffen. Denn sie hat in einer Reihe von Fällen das absolute Ausschließungsrecht ausgeübt, wodurch nicht nur die Vereinbarung, sondern auch das allgemeine Kirchenrecht verletzt wurde. Die Großh. Regierung hat sich in Kirchensachen über den Bischof gestellt, weil dieser nicht einmal ein absolutes Ausschließungsrecht besitzt, sondern eine gesetzliche Untersuchung pflegen und den Instanzenzug freilassen muß.

5. Wenn auch die Beschwerde der Kirchenbehörde rechtlich und gesetzlich begründet wurde, daß die Großh. Regierung den Geistlichen die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, sogar in den wichtigsten Angelegenheiten entziehe und das Kirchenämterbesetzungsrecht unbefugt ausübe, so wurde sie doch nicht anerkannt.

So hat z. B. das Großh. Staatsministerium den 20. Juni 1865

Nro. 531 durch das Großh. Ministerium des Innern den 23. Juni 1865 Nro. 8882 an Hochwürdigstes Erzbischöfliches Ordinariat eröffnen lassen,

„daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 20. d. M. Nro. 531 die gegen die diesseitigen Verfügungen vom 20. December v. J. Nro. 16266 und 14. Januar d. J. Nro. 850 von dem Erzbischöfl. Ordinariate erhobene Beschwerde nach dem Antrage Höchstihres Staatsministeriums abzuweisen geruht haben."

6. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat am 20. Juli 1865 Nro. 6166 dem Großherzoglichen Staatsministerium erklärt, daß diese hohe Kirchenbehörde zu dieser Untergrabung der freien Existenz der Kirche, der kirchlichen Aemterbesetzung, sowie der persönlichen Freiheit und Rechte nicht mitwirken könne. Eine solche Abhängigkeit der (Kirche und) Geistlichen von der Discretion staatlicher Verwaltungsbehörden, solche Tendenzprocesse ohne rechtliches Verfahren seien weder im bestehenden Kirchen- noch Staatsrechte begründet. Die Kirchenbehörde verband damit die Anfrage, ob die Staatsregierung in Hinkunft die erwähnte Vereinbarung von 1861 aufrecht erhalten wolle. Es erfolgte auch hierauf keine Antwort.

II. Verwerfungsgründe dieses absoluten Ausschließungsrechtes der Großherzoglichen Regierung.

Diese Gründe gehen hervor:

A. Aus den Rechten der Kirche.

Aus obiger actenmäßigen Darstellung leuchtet ein:

1. Die Großh. Regierung hat nach den Verhandlungen und Uebereinkommen vom 10. November 1859 und von 1861 gegen die Competenten in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nur ein Einsprachsrecht und kein Ausschließungsrecht, viel weniger ein absolutes Ausschließungsrecht anzusprechen. Darum verurtheilt die Vereinbarung ausdrücklich dieses absolute Ausschließungsrecht.

2. Es ist auch klar, daß die Großh. Regierung, wenn der §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 rechtlich gelten würde, sich nur an ihre absolutistische Auslegung gehalten und die leichteste Art der Angabe des Grundes gewählt hat. Allein die gemäß des §. 9 [1] des Gesetzes vom 9. October 1860 von der Großh. Regierung zu erhebende Einsprache muß naturgemäß nach dem bestehenden Rechte und kraft dieses Gesetzes begründet sein. Das ist aber mit einem bloßen Ausspruche

---

[1] „Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden."

derselben, ohne daß der Grund dafür angegeben wird, nicht der Fall.

3. Hiebei muß man aber wiederholen, sowohl der heilige Stuhl, als auch der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben gegen das Staatskirchengesetz vom 9. October 1860 ausdrücklich und feierlich Verwahrung eingelegt und dasselbe für die Kirche in so weit für nicht rechtsverbindlich erklärt, als dadurch Rechte der Kirche, des päpstlichen Stuhles und der bischöflichen Amtsgewalt verletzt werden.

4. Der heilige Vater hat der Großh. Regierung, als sie über die Besetzung der Pfründen unterhandelte, nie ein Ausschließungs- sondern nur ein Einspruchsrecht zugestanden, wie solches in die Vereinbarung aufgenommen wurde.

5. Insbesondere hat die Erzbischöfl. Denkschrift von 1860 gegen die jetzt von der Regierung beliebte Auffassung des §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, d. h. gegen die einseitige und ausschließliche Entscheidung der Staatsregierung über diese kirchliche Sache feierlichst protestirt.

6. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof ist selbst an Angabe der Gründe und an den Instanzenzug, wie derselbe im Erzb. Anzeigeblatt vom 1. Februar 1860 Nro. 2 pag. 9 angegeben ist, gebunden.

7. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof muß bei der Besetzung der Pfründen das Kirchenrecht und die Vereinbarung beobachten und die Großh. Regierung sollte nach ihrer Willkür über die Besetzung der Kirchenämter verfügen dürfen?

8. Diese Befugniß, Einsprache zu erheben, ist ohnehin eine aus Nachsicht concedirte Befugniß. Es ist sehr auffallend, daß die Großh. Regierung ein Einspruchsrecht in bürgerlicher und politischer Hinsicht über die Pfründecompetenten hat, da ja die Competenten als Pfarrer oder Curaten angestellt werden, worauf die bürgerliche und politische Haltung des Geistlichen wenig oder gar keinen Einfluß ausübt. Einen guten Pfarrer will man, so wie die Regierung gute Beamte, wenn jene auch in mancher politischen Rücksicht übel angeschrieben sein sollten.

Dem Staate kann es doch gleichgültig sein, wo der Geistliche sein Staatsbürgerrecht ausübt.

Er ist ja überall derselbe Staatsbürger und die Gesetze und die Gerichte erreichen ihn überall, um so leichter, da er noch unter Ausnahmegesetzen steht.

9. Die von dem Atheismus, Materialismus, der sittlichen, rechtlichen und socialen Revolution bedrohte heutige Gesellschaft bedarf gebildeter, tugendhafter, geheiligter Priester. Das christliche Volk kann und muß jetzt gute, von dem herrschenden unchristlichen Geiste freie Priester verlangen. Im Interesse der Kirche und der Gesellschaft müs-

sen die Kirchenstellen mit weisen, charakterfesten, tugendhaften und unabhängigen Geistlichen besetzt werden, welche den Willen und die Kraft haben, die Rechte und Interessen der ihrer Obhut Anvertrauten zu wahren. Was muß aber aus den Katholiken oder der Kirche in Baden werden, wenn nach dem von der Regierung factisch behaupteten Staatsausschließungsrecht die Kirchenstellen nach dem Belieben der Regierung besetzt werden? — Untergang der Kirche, der Kirchenstellen und — die Entbehrlichkeit der Kirchendiener — nur noch weltliche und geistliche Staatsdiener!

B. Aus den Rechten der Geistlichen.

Aus der aktenmäßigen Auseinandersetzung geht auch hervor, daß der rechtliche Zustand der Geistlichen angegriffen ist — ja dem Rechte und Gesetze entrückt ist.

1. Der Geistliche hat, wie jeder Staatsbürger, Anspruch auf Schutz der staatsbürgerlichen Rechte.

Gemäß § 7, 9, 13, 18 unserer Verfassung und nach den in allen Rechtsstaaten bestehenden Rechten kann über den letzten Staatsbürger kein Urtheil gefällt und ihm kein rechtliches Uebel an seiner Ehre, seiner öffentlichen Stellung und seinem Eigenthume zugefügt werden, außer nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör und Verfahren, sowie nach darauf erfolgtem Urtheile der competenten Behörde.

Das fragliche Verfahren verletzt die Principien des Rechts. Die Großh. Staatsregierung würde unter diesen Umständen und weil der Angeschuldigte sich nicht vertheidigen kann, ihren Ausspruch oft auf unrichtige Mittheilungen stützen. Es fehlt aber bei jenem Verfahren an einem Instanzenzug. Es würden überdieß durch ein solches Ausnahmsverfahren nicht bloß die angeblichen Handlungen, sondern die Tendenz jedes Geistlichen sich der religiös-politischen Richtung des jeweiligen Ministeriums oder untergeordneter Beamten accommodiren müssen. Die Großh. Regierung kann also ohne das audiatur et altera pars, ohne Untersuchung und rechtliches Verfahren keinen so folgenschweren Ausspruch über die dienstliche Stellung, die Ehre und das Vermögen eines Staatsbürgers und Kirchendieners fällen.

2. Ein solches, den Grundsätzen jedes nicht absolutistischen Staats widersprechendes, discretionäres Belieben einer Verwaltungsbehörde ist weder im bestehenden Kirchen-, noch im Staatsrechte begründet. Dadurch würde jedes Ministerium über die Kirche, ihre Diener, über die religiösen und bürgerlichen Rechte arbiträr verfügen. Die Constituirung einer solchen Machtbefugniß an eine Verwaltungsbehörde widerspricht den anerkannten Rechtsgrundsätzen, der Rechtsgleichheit, der Oeffentlichkeit, dem Grundsatze des Instanzenzuges, daß ein bloßer Verdacht nicht strafbar sei, sondern nur eine wirklich erwiesene Rechtsverletzung, end-

lich, daß jeder so folgenschwere Ausspruch öffentlich zu begründen sei. Bei einem solchen Verfahren könnte von einer freien Religionsübung der Katholiken keine Rede mehr sein. Es würden dadurch die Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit, die Selbstständigkeit der Kirche und ihrer Diener, die Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums, die durch völkerrechtliche Verträge, die Verfassung und Gesetze garantirten Rechte verletzt.

3. Haben die Geistlichen nicht schon die Ausnahmegesetze über sich, sollen sie auch noch gleichsam unter einem Inquisitionsgerichte stehen? Denn was ist dieses geheime Verwaltungsgericht anders?

4. Ja noch mehr, sie stehen unter dem Geringsten und Schlimmsten, der durch geheime Angeberei, Verläumdung den Geistlichen um seine endliche Anstellung bringen kann.

5. Was nützt dem Geistlichen die lange Zeit seiner Vorbereitung, die große Mühe, das viele Geld, seine Befähigung u. s. w., wenn er auf eine so leichte und geheime Weise um sein Lebensglück gebracht werden kann?

6. Es ist Keiner frei; bald auf diese, bald auf eine andere Weise kann er diesem Gerichte verfallen. Wer hätte es z. B. gedacht, daß ein Mitglied dieser Versammlung im Jahre 1864 diesem Gerichte verfallen und ausgeschlossen worden, weil er in derselben gegen die Regierung gesprochen haben soll! Es war aber dem nicht so. Wir erinnern uns noch wohl. Die Großh. Regierung hat im Erlasse vom 20. Mai 1865 ihren thatsächlichen Irrthum anerkannt. Dieser liebe Mitbruder ist voriges Jahr gestorben.

Auch im bürgerlichen Leben ist Keiner frei.

Ein Geistlicher, welcher schon zwölf Jahre segensreich im geistlichen Amt gewirkt hat, wurde ausgeschlossen, weil er den „Trompeter" gegründet hat.

Doch wir wollen Sie nicht weiter ermüden mit solchen Beispielen. Nur noch ein Beispiel wollen wir kurz anführen. Ein Geistlicher hat in einer Kreisversammlung gegen eine beliebte Richtung gesprochen und ist dadurch mißfällig geworden.

7. Predigt ein Geistlicher gegen die unreligiösen Grundsätze einer herrschenden Partei, vollzieht er die Aufträge seines Bischofes, so verliert er seine Existenz; wenn es auch nach unserer Verfassung und nach dem bestehenden Rechte kein politisches Vergehen ist, wenn ein Kirchendiener in kirchlichen Rechtsverhältnissen den Anordnungen seiner Kirchenbehörde pflichtschuldigst Folge geleistet oder seine religiöse Ueberzeugung bethätigt hätte.

8. Durch ein solches Verfahren werden die Geistlichen der Regierung gegenüber rechts- und wehrlos gemacht. Sie werden an der Er-

füllung ihrer kirchlichen, aber auch ihrer staatsbürgerlichen Pflichten gehindert. Sollen auch die Geistlichen zu willenlosen Werkzeugen der Regierung herabsinken? Und was würde aus dieser Abhängigkeit des Clerus folgen, wenn die Regierung der katholischen Religion feindselig wäre?

9. Dieses discretionäre Verfahren der Staatsverwaltungsbehörde erinnert noch mehr an die lettres de cachet, wodurch die wegen ihrer Gesinnung Verdächtigen — ohne Anklage, Verhör und Untersuchung — unschädlich gemacht wurden.

10. Noch mehr aber, wenn man bedenkt, daß der Staat ein zweites und ein drittes absolutes Ausschließungsrecht besitzt über die Geistlichen. Jenes übt er aus über die ausländischen Geistlichen bei Ertheilung des Indigenats. Dieses aber übt er aus in Betreff der vorgeschriebenen Staatsprüfung über die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, welches unser Hochwürdigster Herr Erzbischof und Sein Hochwürdigstes Ordinariat, was Rechtens ist, schon beschieden haben.

Die zweite Forderung ist daher: „Die vorgeschriebene Staatsprüfung über die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen."

I. Begründung der Klage gegen diese geistliche Staatsprüfung.

Diese ergibt sich:

A. Durch die Vereinbarung.

Nach § 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, Absatz 2 und 3, heißt es:

„Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt."

Was aber über diesen Paragraph und überhaupt über dieses Gesetz vom 9. October 1860 gesagt ist, gilt auch hier.

Nach diesem Paragraph, welcher von der Kirche nicht angenommen wurde, vereinbarte die Großh. Regierung den § 6 in der Vereinbarung vom 2. November 1861, welcher anstatt der beiden Absätze bisher, also 6 Jahre, gegolten hat und gilt.

B. Dieser § 6 der Vereinbarung lautet:

„Jeder Competent hat seinem Bittgesuche, und wenn er gleichzeitig um mehrere Pfründen einkommt, jedem besondern Gesuche folgende Zeugnisse in Original oder beglaubigter Abschrift beizuschließen: über physi-

sches Alter (Taufschein), über Dienstalter und abgelegten Pfarrconcurs, sämmtliche Zeugnisse über sein Verhalten und bisherige seelsorgerliche, beziehungsweise pfarrliche Wirksamkeit, und endlich ein verschlossenes Zeugniß über sittliches Verhalten und seine Thätigkeit in Kirche und Schule auf seinem gegenwärtigen Posten."

II. Die Verwerfungsgründe dieser geistlichen Staatsprüfung.

Aus den Rechten der Kirche und der Geistlichen.

Durch die im Erzbischöfl. Anzeigeblatt vom 18. September und 9. October dieses Jahres, Nr. 14 und 16, abgedruckten Erlasse und Verordnungen der oberhirtlichen Behörde ist nachgewiesen, daß diese Staatsprüfung der Geistlichen das Recht, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche verletzt. Sie beeinträchtigt die bischöfliche Amtsgewalt, die kirchliche Ausbildung und Berufsbildung der Geistlichen.

Alle diese staatlichen Bestimmungen und Vorkehrungen müssen dazu führen, daß die Regierung über die Fähigkeit der Geistlichen zum Kirchendienst und über die Besetzung der Kirchenstellen ausschließlich entscheidet. — Sie müssen dazu führen, daß die Kirchendiener nicht im Geiste und nach den Zwecken der Kirche und der katholischen Religion herangezogen werden und wirken, sondern nach den Zwecken und im Geiste der weltlichen Regierung.

Sie würden endlich die nothwendige Folge haben, daß die kirchliche Ordnung (Hierarchie) gesprengt, die nothwendige Einheit zwischen der kirchlichen Autorität und dem Clerus gestört, der kirchliche Geist und die kirchliche Wirksamkeit des Clerus vernichtet würde, daß die Kirchendiener abhängige Staatsorgane — die katholische Religionsübung gefährdet würde.

Dazu kommt, daß die jetzige Regierung in den Motiven zum Schulgesetzentwurf ausdrücklich erklärt hat, der Staat sei von der Kirche getrennt. Der von der Kirche getrennte Staat behandelt die Kirche nicht mehr als Theil des öffentlichen Gemeinwesens, wie wir z. B. an der Aufhebung des kirchlichen Portofreithums sehen. Der von der Kirche getrennte Staat läßt der Kirche kein Recht in staatlichen Angelegenheiten. Daraus folgt, daß dieser indifferente Staat auch kein Recht über kirchliche Verhältnisse auszuüben hat.

Der von der Kirche getrennte heutige Staat steht aber jener nicht bloß indifferent, sondern — unfreundlich entgegen. Er ist ein principieller Gegner derselben. Das sehen wir aus der beabsichtigten Civilehe und Schulgesetzgebung, wodurch der Glaube der Katholiken zum Vortheile einer unkatholischen Staatskirche geschädigt wird.

IV.

b. Beschwerden über das Stiftungswesen.

Wie es mit dem Stiftungswesen, der Verwaltung ꝛc. des katholischen Stiftungsvermögens bis zur Zeit der neuen Aera und bis zu den Gesetzen und Verordnungen derselben von 1860 und 1861 gehalten worden, ist bekannt. Die confessionellen Ortsfonds (und von diesen ist hier zunächst und im Besondern die Rede) ohne Unterschied ihrer Bestimmung — kirchliche Fonds, Schulfonds, Armenfonds ꝛc — standen unter unmittelbarer Verwaltung der katholischen Stiftungsvorstände, deren Vorsitzende die Ortsgeistlichen waren. Die Regierung führte bei der damals herrschenden Bevormundung der Kirche die Aufsicht.

I. In Folge Vereinbarung zwischen dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof und der Großh. Regierung erschien die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nro. 52) die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend; im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861 Nro. 20 von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zum Vollzug verordnet. Diese Verordnung muß als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Wie sehr darin die Rechte, oder besser, die Ansprüche der Großh. Regierung auf Mitverwaltung des Kirchenvermögens — ungeachtet des §. 7 des Gesetzes vom 9. October 1860, welcher sagt: „Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig" — gewahrt erscheinen, ist überall ersichtlich, insbesondere in §. 4 Absatz 4, sodann in den §§. 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 19 und 20.

Ueber das s. g. nicht-kirchliche katholische Schul- und Stiftungsvermögen hat sich die Großh. Regierung laut Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern an den Erzbischof vom 5. November 1861 — bezüglich dessen Aufsicht — freie Verfügung vorbehalten. Dieselbe hat aber zugesagt — (siehe Offic. Actenstücke III. S. 5 und 6):

1. Daß die katholische Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre . . . Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds *bleiben* solle,

2. daß hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu betrachten seien, vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleibe, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt ist,

3. die Großh. Regierung wird hinsichtlich des katholischen, milden

Stiftungsvermögens dem Erzbischöflichen Ordinariat dieselben Mittheilungen machen, welche ihr bezüglich des Kirchenvermögens nach den §§. 12, 14 und 17 der Verordnung vom 20. November 1861 zu machen sind, und

4. sicherte die Staatsregierung durch Ministerialentschließung vom 2. November 1861 Nro. 1123 §. 5 zu, anzuordnen, daß dem Erzbischöflichen Ordinariat, wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds (pia causa) veräußert, oder der Grundstock verändert wird, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, davon Mittheilung gemacht werde.

Bei der unterm 2. November 1861 Seitens der Großh. Staatsregierung ratificirten Vereinbarung erklärte der Erzbischof: „Ich behalte mir vor, die Rechtsansprüche der Kirche, insbesondere auf das katholische Schul- und Stiftungsvermögen, in geeigneter Zeit geltend zu machen, da ich nicht darauf verzichten kann." — Er behielt sich ferner das Recht vor, die Vereinbarung über die Pfründbesetzung und das katholische Vermögen zu künden, wenn die Regierung ihre erwähnten Zusagen nicht erfüllen würde. Die Regierung erwiderte: „Für den Fall, daß von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht würde, habe die Regierung die Folge bezeichnet, welche gesetzlich eintreten müßte" (Schreiben des Ministeriums des Innern vom 5. November 1861 am Schlusse). Damit ist gemeint, daß in solchem Falle die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 wieder als maßgebend zu betrachten, das will sagen, alle Vereinbarung als nicht vorhanden anzusehen sei, und — daß man dann mache, was man von Regierungswegen will.

II. Eine neueste Verfügung des Ministerium des Innern vom 17. October d. J. Nro. 13133 (Centralverordnungsblatt Nro. 21) scheint diesen Vorbehalt nach einer Seite wenigstens verwirklichen zu wollen, indem hier angeordnet wird: „Für die weltlichen Ortsstiftungen, einschließlich der Schulstiftungen, sind vom nächsten Rechnungsjahre an von den Behörden, welchen deren unmittelbare Verwaltung übertragen ist, Voranschläge aufzustellen und der obern staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

„Die nähern Vollzugsvorschriften werden in Bezug auf die Schulstiftungen von dem Großh. Oberschulrath, in Bezug auf die übrigen weltlichen Stiftungen von dem Großh. Verwaltungshof erlassen werden.

„Im übrigen bleiben die Verordnungen vom 21. November 1820 Reg.-Bl. 1827 Nro. 1 und beziehungsweise 10. Mai 1825 Reg.-Bl. 1828 Nro. 21 wie bisher in Kraft."

III. Das Ortsschulvermögen verwaltet jetzt laut §. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 — die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend — der Ortsschulrath.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes= und Districtsfonds ꝛc. gehört in den Wirkungskreis des Oberschulraths (Allerhöchst Landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend §. 3).

Der derzeitige Stand der Sache, um das Gesagte kurz zu wiederholen, wäre sonach folgender:

1. Das Kirchenvermögen verwaltet die Kirche, unter Mitaufsicht, beziehungsweise Mitwirkung der Staatsregierung, durch die Stiftungscommissionen und den Oberstiftungsrath.

2. Alles katholische Schulvermögen (Stiftungen) steht unter der Verwaltung und Aufsicht — der Ortsschulräthe und des confessionell gemischten Oberschulraths, ist somit der katholischen Verwaltung und der Mitwirkung und Mitaufsicht der Kirche ganz entzogen, entgegen der Zusicherung, welche die Regierung im November 1861 gegeben: „daß die katholische Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der zu ihren Unterrichtszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle.“ (Officielle Actenstücke **II.** S. 7 und **III.** S. 5 und 6.)

3. Das übrige weltliche Stiftungsvermögen:

a) Das örtliche wird verwaltet durch die Stiftungscommissionen, deren Vorstand z. Z. noch der Ortsgeistliche ist, unter Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörden — Bezirksamt, Verwaltungshof.

b) Die Districts= und Landesstiftungen werden verwaltet durch vom Staate aufgestellte Behörden und den Großh. Verwaltungshof.

4. Bezüglich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, soll vor der Hand der gegenwärtige (vorhinige) Besitzstand unverändert bleiben, bis Staats= und Kirchenbehörde sich über Veränderungen vereinbart, oder eine richterliche Entscheidung erfolgt ist.

IV. Hiezu werden einige Bemerkungen nicht unzuträglich sein.

ad 1. Die Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungscommissionen — vom 13. Mai 1863 — die im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern von dem Erzbischöfl. Ordinariat gegeben wurde, besagt Zif. 3 §. 20: „daß ein Mitglied der Stiftungscommission oder der Rechner entlassen werden solle — wegen grober fortdauernder Dienstwidrigkeit, wegen anhaltender, öffentliches Aergerniß erregender Vernachlässigung der kirchlichen Obliegenheiten“ ꝛc.

Laut der officiellen Actenstücke **II.** S. 8 ist die ausgesprochene Entlassung eines solchen Rechners durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August 1865 wieder aufgehoben worden, obgleich diese Entlassung nach vorher geschehenem Vernehmen mit demselben Ministerium vom Erzbischöfl. Ordinariat unterm 24. dess. M. bestätigt

worden war; offenbar eine thatsächliche Beseitigung des der Kirche zustehenden Rechtes und eine Verletzung der abgeschlossenen Vereinbarung.

ad 2, beziehungsweise 4. Die Großh. Regierung hat ihre Zusagen nicht gehalten, indem sie einseitig solche Fonds für weltliche erklärte, sie der bisher katholischen Verwaltung wegnahm und unter rein staatliche Verwaltung stellte, sogar solche, welche als rein kirchliche vom Erzbischöfl. Ordinariat nachgewiesen wurden. S. Officielle Actenstücke III. S. 10, und Beilagen 9—18, Bruchsaler Stiftungen; deßgleichen S. 12, die zu Schulzwecken verwendeten kirchlichen Fonds zu Mannheim, Todtmoos, Waldshut, Ueberlingen, Radolphzell 2c., und neuestens die Aufhebung des Adelhauser Frauenklosters in Freiburg und einseitige Bestimmung über dessen Vermögen zu Gunsten der Stadt Freiburg.

ad 3. Gleiches geschah mit einer Reihe katholischer Waisen-, Armen- und Spitalstiftungen. Sie wurden der katholischen Verwaltung weggenommen und unter rein staatliche Verwaltung gestellt; so der katholische Waisen-, Barmherzige Brüder-, Barmherzige Schwestern- und Landeshospitalfond in Bruchsal, der Localarmenfond in Dillendorf.

Auf die Erklärung des Erzbischöfl. Ordinariats, im Vergleichswege zuzulassen, daß die bischöflich Speyer'schen Stiftungen unter Aufsicht des Staates gestellt werden, wenn dieser die 1861 vereinbarte Mitwirkung der Kirchenbehörde garantiren würde 2c., ging die Großh. Regierung nicht ein, hat sie vielmehr geradezu abgewiesen. Offic. Aktenstücke III. S. 15, Beil. Nr. 19—49.

Gleicherweise verhält es sich mit einigen der reichsten örtlichen katholischen Spitalfonds, wie in Pfullendorf, Ueberlingen und Constanz (das. Beil. Nr. 50—53), wo die Verwaltung solcher Fonds, trotz der erhobenen Beschwerden, der katholischen Stiftungscommission entzogen und der politischen Gemeinde überwiesen, somit als rein weltliche Fonds deklarirt wurden, worüber die Staatsregierung das Eigenthumsrecht besitze und ausschließlich zu verfügen habe.

V. Aus der Darstellung, welche uns die officiellen Aktenstücke vor Augen führen, ergibt sich sonach:

a. Die Großh. Regierung hat erklärt, daß sie sich an ihre gemachten Zusagen und an die Vereinbarung von 1861 nicht mehr gebunden erachte, und hat selbst den Vorschlag, diese Vereinbarung wenigstens bis zum Zustandekommen einer andern neuen zu beachten, zurückgewiesen.

b. Ist dem so, so ist das Uebereinkommen über die Verwaltung auch des Kirchenvermögens nicht mehr giltig, nicht mehr rechtsverbindlich, zumal der Herr Erzbischof für den Fall ad a. sich die Kündigung des ganzen Uebereinkommens von 1861 vorbehalten, und

das Erzbischöfl. Ordinariat solche Kündigung durch Erlaß vom 7. Februar d. J. an das Ministerium des Innern in Aussicht gestellt hat. — Offic. Actenstücke III. Beil. 35.

c. Bei solcher Sachlage braucht es keines weitern Nachweises, daß den Katholiken der mit der freien Religionsübung gewährleistete ungestörte Besitz, Verwaltung, Verwendung 2c., ihrer zu katholischen Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Stiftungen 2c. nicht bloß bedroht, sondern bereits entzogen ist, insbesondere die für Unterrichtszwecke, zu einem guten Theil auch die für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Stiftungen.

d. Entgegen der mehrgenannten Vereinbarung von 1861 ist der Kirche und den Katholiken auch jede Controle über die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung der katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen entzogen.

VI. Es entsteht nun die Frage, wie sich die Kirche gegenüber diesen staatlichen Ein- und Uebergriffen, und sogar offenbaren Rechtsverletzungen zu verhalten, und wie sich die ad hoc berufenen Vertreter des Clerus in dieser Sache an die hohe Kirchenregierung — den Hochw. Herrn Erzbischof — auszusprechen haben werden? Im Besondern:

1. ob man es an der Zeit erachten dürfe, daß der Hochw. Herr Erzbischof von dem seiner Zeit gemachten Vorbehalte der Kündigung der ganzen zwischen Kirche und Staat getroffenen Vereinbarung sofort Gebrauch machen, resp. die Kirchenbehörde, was sie mit Erlaß vom 7. Februar d. J. in Aussicht gestellt hat, sofort in's Werk setzen soll?

2. Wie sich bezüglich der der kirchlichen Verwaltung, resp. Mitverwaltung, entzogenen Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zu benehmen sei?

ad 1. Das Recht auf Seite des Herrn Erzbischofs und der Kirchenbehörde, die fragliche Vereinbarung zu kündigen, kann, da von Seite der Staatsregierung dieselbe, wie nachgewiesen worden, gebrochen wurde, sicher nicht bestritten werden. Wie jedoch die Großh. Regierung sich ausgesprochen, würde sie im Falle der Kündigung Seitens der Kirche den § 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 für ihre weiteren Maßnahmen zur Hand nehmen, d. h. sie würde die landesherrlichen Patronate wie vor gedachtem Gesetze auszuüben beanspruchen 2c.

Würde die Kirche, entsprechend dem § 7 des mehrgenannten October-Gesetzes, wornach sie ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen und zu verwalten haben soll, das Kirchenvermögen — ein gewisses Maß von Ein- oder Aufsicht der Staatsbehörde zugestanden — an sich ziehen und wirklich frei und selbstständig verwalten: dann müßten wir unbedenklich und mit Freuden erklären,

die hohe Kirchenbehörde möge den Schritt thun und die fragliche Vereinbarung kündigen.

ad 2. Bezüglich des sogen. nicht kirchlichen, des zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Stiftungsvermögens wird die Kirche ihr und der Katholiken gutes Recht, hoffend auf bessere Zeiten, wahren, gegen die Rechtsverletzungen Seitens der Staatsregierung, wie bereits geschehen, fortwährend protestiren, und auf gerichtlichem Wege ihr verletztes Recht auf besagte Stiftungen, wie möglich, sich wieder zurückzugewinnen suchen.

V.

c. Das neue Schulgesetz.

Zu den Beschwerden der Katholiken in Baden gehört in vorderster Linie das neue Schulgesetz und die durch dasselbe bereits geschaffenen, theils noch in der Zukunft sich ergebenden Schulverhältnisse.

Bevor wir dieses neue Schulgesetz einer unbefangenen Würdigung unterziehen, sei es uns gestattet, einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen.

a. Das positive Recht der Kirche.

Die katholische Kirche Deutschlands war aus dem dreißigjährigen Kriege schwer beschädigt, aber nicht rechtlos hervorgegangen. Neue Religionsgemeinschaften hatten sich neben ihr Gleichberechtigung erworben und der westphälische Friede, geschlossen 1648 zu Münster und Osnabrück, stellte die Rechte dieser neuen Religionsgemeinschaften fest. Wir haben nun an diesen, den neuen Kirchen eingeräumten Verwilligungen den sichersten Anhaltspunkt für die Rechte, welche die alte Kirche besaß, indem sich von selbst versteht, daß das, was den neu eintretenden Confessionen als Rechtszustand gewährt wurde, ein ursprüngliches Recht der alten Kirche war, und gleichwie es den jüngern Religionsgemeinschaften gewährt und garantirt wurde, auch der neben denselben fort bestehenden katholischen Kirche gewährt und garantirt verblieb. Hierüber sagt eine im Auftrage von einem großen Theil der badischen Geistlichkeit verfaßte Denkschrift, auf welche wir uns der Kürze wegen beziehen:

„Schon der Reichsabschied von 1555 setzt in Uebereinstimmung mit dem Passauer Vertrage von 1552 fest, daß den alten Ständen die Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, die Almosen und Hospitalia belassen werden sollen (§. 21). Insbesondere aber stipulirt das Friedensinstrument von Osnabrück im Artikel V. §. 31, daß diejenigen Unterthanen der katholischen Fürsten, welche im Normaljahre 1624 das

Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung der Augsburger Confession hatten, diese Ausübung zugleich mit dem, was damit in Verbindung steht (una cum annexis) behalten dürfen. Unter diesen Annexen werden nun die Schuldienste (ministeria scholastica) ausdrücklich genannt. Der Zweck des Friedens von Münster und Osnabrück von 1648 war aber die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen. Indem nun den neu eintretenden Confessionen der kirchliche Charakter ihrer Schulen gewährt wurde, versteht es sich von selbst, daß derselbe bei den Katholiken schon früher herrschend war."

„Im Artikel V §. 48 wird zu Gunsten der Protestanten das Diöcesanrecht der Bischöfe über sie geradezu aufgehoben. Zum Diöcesanrecht rechneten aber die Katholiken und Protestanten zu allen Zeiten die Aufsicht über die Schulen und die Lehrer, sowie die Prüfung derselben in Bezug auf ihre Kenntnisse und ihren Glauben. Wurde aber das Diöcesanrecht der Bischöfe in Bezug auf die in ihren Sprengeln sich befindlichen Protestanten aufgehoben und den Consistorien derselben übertragen, so ergibt sich daraus der einfache Schluß, daß das Aufsichts-, Prüfungs- und Bestellungsrecht der katholischen Schulen und Lehrer den Bischöfen verblieben ist. Es ist allerdings richtig, daß Papst Innocenz X. in der Bulle: **Zelo Domus** gegen den westphälischen Frieden protestirt hat; es wird aber hoffentlich heutzutage nicht mehr nothwendig sein, zu bemerken, daß er mit und durch diese Protestation keine Rechte aufgeben wollte, noch konnte, welche die katholische Kirche schon längst besaß und die in dem genannten Friedensinstrumente nur ihre wiederholte Anerkennung gefunden haben."

„Diese Protestation hatte nicht die Absicht, sich einem gerechten Frieden zwischen Protestanten und Katholiken entgegen zu stellen, sondern gegen das unsittliche und unchristliche Princip pflichtgemäße Verwahrung einzulegen: Wem das Land gehört, dem gehört die Religion." (Döllinger, Kirche und Kirchen.)

„Das war der Rechtszustand bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1801—1803. In diesem Vertrage nun wird aber ausdrücklich stipulirt, daß der westphälische Frieden als ein Reichsgesetz für die Zukunft fortdauere (15. Sitzung vom 14. October 1802) und daß jeder Kirchengesellschaft der Genuß und Besitz ihrer eigenthümlichen Kirchen- und Schulfonds feierlich gesichert werden müsse (18. Sitzung vom 21. October 1802). Aber nicht nur der Reichsdeputationshauptschluß, sondern auch der Friede von Preßburg (1805) sowie die Rheinbundsacte gewähren die fortdauernde Gültigkeit des westphälischen Friedens, und Artikel **VIII** des Preßburger Friedens sagt geradezu, daß die deutschen Fürsten ihre Souverainetät nur soweit und nicht anders ausüben sollten, als sie der Kaiser

ausgeübt hat. Der Kaiser übte aber keine Rechte über die Schule aus."

„Die Bischöfe waren denn auch thatsächlich im Besitze der Schule, und zwar in Baden so gut, als im übrigen Deutschland. Dieß geht aus einem Rescript Karl Friedrichs vom 28. October 1790 an das Hofrathscollegium hervor. In diesem wurde den Bischöfen das Recht belassen, bei den Prüfungen der Lehrer, so wie bei den Schulvisitationen sich zu betheiligen; die Protokolle der Schulvisitatoren mußten den Ordinariaten in Abschrift mitgetheilt werden. Die Ordinariate konnten auch durch eigene Commissäre die Schulen visitiren lassen; endlich ertheilte der Bischof den Lehrern nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse die missio canonica. Auf die Beschwerde des Bischofs von Speier erließ Karl Friedrich zu obigem Rescript ein Erläuterungsrescript vom 29. August 1791 Nro. 11,410, in welchem den Ordinariaten das Recht eingeräumt wurde, in allen kirchlichen und religiösen Angelegenheiten eine selbstständige Jurisdiction gegen die Lehrer auszuüben und nur dann die weltliche Behörde anzugehen, wenn es sich um Sperrung der Temporalien handelt."

„In Folge des Friedens von Lüneville (1801) erhielt Baden einen bedeutenden Zuwachs an katholischen Landen, nämlich alle diesseits des Bodensees und Rheins gelegenen Besitzungen des Fürstbischofs von Konstanz und Reste der Bisthümer Basel, Straßburg und Speier, die pfälzischen Aemter Bretten, Heidelberg, Ladenburg und Mannheim, nebst den Abteien Frauenalb, Schwarzach, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim, Petershausen und Salem, die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach, Ueberlingen und Pfullendorf. Es handelte sich jetzt darum, den katholischen Unterthanen Vertrauen zur neuen protestantischen Regierung einzuflößen. Das erste Organisationsedict vom 2. Februar 1803 erklärte deßhalb, daß der reichsgesetzmäßige Stand der Religionstheile aufrecht zu erhalten sei. Das dritte Organisationsedict vom 11. Februar 1803 sichert jeder Religion den Besitz der Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens."

„So wird es denn keinem Menschen einfallen, daran zu zweifeln, daß die Kirche in Baden ein Recht auf die Schule habe. Diese Gesetze, diese Versprechungen, diese Garantieen, hätte man meinen sollen, würden vor Antastung der Rechte der Kirche gesichert haben."

„Sogar noch vier Jahre später räumt das erste Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 der Kirchengewalt ein: die Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich zur Bewerbung um ein Schulamt melden, die Ermächtigung zur Amtsführung derjenigen vorher als befähigt anerkannten Candidaten, welche angestellt werden sollen,

die Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit, die Leitung der Schuldiener zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke. Der Staat behielt sich zwar die Anstellung der Schullehrer vor, wie auch die der Pfarrer, allein die Kirchengewalt ernannte die Schulgehilfen, wie die Pfarrverweser und Vicare. Daß auch diese Ueberbleibsel der bischöflichen Rechte nicht geachtet wurden, kann sicherlich nicht zu Ungunsten dessen angeführt werden, der in seinen Rechten geschädigt wurde, wohl aber zu Ungunsten der Staatsmänner, welche die Lehre vom absoluten und omnipotenten Staate in alle Kreise des öffentlichen Lebens einzwängten." (Denkschrift über das badische Volksschulwesen verfaßt im Auftrage der am 15. October 1861 in Engen versammelten Conferenz katholischer Geistlichen S. 8 ff.) Ueberdieß erlöschen öffentliche Rechte nicht dadurch, daß die zur Ausübung der Rechte Bevollmächtigten thatsächlich an der Ausübung gehindert werden. Allein die Kirche hat auch nie auf ihre Rechte verzichtet und als im Jahre 1834 ein neues Schulgesetz in das Leben gerufen wurde, das die Befugnisse der Kirchenwalt noch mehr einschränkte, protestirte die Kirche, wenn auch vergeblich. Wie die im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe, so reclamirte auch der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz die Rechte der Kirche auf die Schule. Obwohl die Reclamationen keinen Erfolg hatten, so erkannten die vereinten Regierungen doch an, daß das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums durchdrungen sein und eben darum auch der Kirche ein wesentlicher Einfluß auf dieselbe zustehen müsse.

b. Angriffe auf die Schule und vergebliche Bemühung der Kirche und des Klerus zur Abwehr.

Nun hätte man doch gewiß glauben sollen, daß so viele feierliche Verträge und förmliche Versprechen hinreichende Garantie gewährten, um sich nicht der Befürchtung hingeben zu müssen, daß die Schule gänzlich dem Einflusse der Kirche entzogen würde. Allein die durch die heftigen Angriffe der Presse erregten Besorgnisse sollten nicht ungegründet erscheinen und der erste Schritt, der dieselbe rechtfertigte, war die am 12. August 1862 erfolgte Errichtung eines Oberschulraths, dem die Befugnisse eines Oberstudienraths, der beiden Oberkirchenräthe, der Oberschulconferenz und des israelitischen Oberraths übertragen wurde, also einer confessionell gemischten Behörde, deren Mitglieder ganz allein von der Staatsbehörde ohne Rücksicht auf die Confession gewählt wurden und die Angelegenheiten aller Schulen ohne Unterschied besorgten und zwar in collegialischer Form und Behandlung.

Damit war der confessionelle Charakter des Schulwesens im Prin-

cipe aufgehoben. Noch schärfer trat dieß durch das am 29. Juli 1864 erlassene Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, hervor, gemäß welchem die bisher bestehenden und von Geistlichen bekleideten Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulinspectionen aufgehoben und die Aufsicht über sämmtliche Schulen eines Kreises eigens und von der Regierung allein ernannten Kreisschulräthen übertragen wurde. Endlich legte die Großh. Regierung am 17. April 1866 den versammelten Ständen einen neuen Schulgesetzentwurf vor, der aber der Zeitverhältnisse wegen nicht zur Berathung kam.

Mittlerweile war aber weder die Geistlichkeit noch die Kirchenbehörde müßig geblieben, sondern hatten vielmehr Alles aufgeboten, die kirchlichen Rechte zu wahren. Nachdem die Geistlichkeit bereits in der ersten Generalconferenz zu Appenweier Protest gegen die bekannten Gesetze des Jahres 1860 eingelegt hatte, trat dieselbe 1861 auf zwei Conferenzen zu Buchen und zu Engen zusammen. Die Conferenz in Buchen legte feierlich Verwahrung ein gegen den Versuch, „die katholischen Schulen des ihnen schon durch ihre Stiftung gegebenen, durch heilige Verträge gewährleisteten, durch ihre bisherige Bestimmung ihnen herkömmlich und rechtlich zukommenden kirchlichen Charakters zu entkleiden.“ Ihr schloß sich die Conferenz in Engen an, welche überdieß eine Denkschrift zur Vorlage an die Mitglieder beider Ständeversammlungen ausarbeiten ließ. Auf einer zweiten Generalconferenz zu Appenweier im Jahr 1863 wurde abermals die Ausarbeitung einer Denkschrift beschlossen, welche Sr. Königl. Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzoge durch eine Deputation überreicht wurde. Die Geistlichkeit legte aber nicht eine einfache Verwahrung ein, sondern sie stellte das, was sie mit Fug und Recht beanspruchen zu dürfen glaubte, in einer Zahl von Resolutionen fest und erklärte schließlich: „Wollte man diese wohlbegründeten Ansprüche der Kirche an die Volksschulen überhaupt nicht berücksichtigen, so müßten wir auf Grund des Princips der Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit mit allem Nachdruck volle Unterrichtsfreiheit verlangen, die Verwendung der katholischen Mittel zur Gründung und Erhaltung kirchlicher Schulen beanspruchen, und die Betheiligung der Geistlichen an der Leitung der nicht confessionellen und dem kirchlichen Einflusse entzogenen Schule versagen.“

Die Resolutionen der zweiten Generalconferenz in Appenweier wurden weiter entwickelt auf einer Conferenz der Vertreter der Geistlichkeit der Erzdiöcese Freiburg badischen Antheils, welche am 13. April 1864 in Freiburg zusammentrat. Eine fernere allgemeine Conferenz der Geistlichkeit zu Freiburg verfaßte am 9. August 1865 ähnliche Resolutionen nur angewendet und bezogen auf Vorkommnisse, welche sich mittlerweile ergeben hatten. Es muß noch bemerkt werden, daß die

auf diesen genannten Conferenzen nicht anwesenden Geistlichen nachträglich den gefaßten Beschlüssen beitraten.

Seit dem Erlassen der Proclamation vom 7. April 1860 hatte aber die hohe Kirchenbehörde, wie den übrigen seit dem Umstoßen der Convention sich ergebenden Fragen, so auch der Schulfrage ihre unablässige Aufmerksamkeit gewidmet, um eine wenigstens einigermaßen befriedigende Lösung herbeizuführen, und eine Denkschrift des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 3. December 1863, sowie ein Hirtenschreiben an die Diöcesanen vom 19. Juli 1864 hatte klar die Rechte der Kirche und die Schädlichkeit der projectirten Gesetzgebung für Kirche und Staat, Gemeinde und Familie dargelegt. Allein die Unterhandlungen waren bis jetzt von keinem Erfolge begleitet und die Großh. Regierung erklärte schon im Jahr 1865, sie könne nicht zugeben:

1. Daß für die katholischen Schulen eine katholische Oberschulbehörde errichtet werde, oder daß auch nur eine katholische Section in dem Oberschulrath bestehe, oder daß die in die katholische Oberschulbehörde, resp. in die katholische Section zu ernennenden Katholiken im Einverständnisse oder auch nur im Einvernehmen mit der katholischen Kirchenbehörde ernannt werden;

2. daß in die katholische Oberschulbehörde, resp. katholische Section, ein ständiger Vertreter der Kirche in der Weise vom Erzbischof ernannt werde, daß dieser Vertreter zu allen Sitzungen der Oberschulbehörde beigezogen werde, viel weniger, daß er als Mitglied in dieser Behörde fungire;

3. daß die Mittelschulbehörden für die katholischen Schulen nur aus Katholiken bestehen, welche im Einverständniß oder im Einvernehmen mit dem Ordinarius ernannt werden;

4. daß der Vorstand des Ortsschulrathes für die katholischen Schulen der Ortsgeistliche ist, und daß, wenn in einzelnen Fällen die Regierung gegründete Ursache haben sollte, den Ortsgeistlichen nicht als Vorsitzenden zu belassen, hierüber Entscheidung mit dem Ordinarius erfolge;

5. daß die Wahl der katholischen Ortsschulräthe unter Mitleitung des katholischen Pfarramtes geschehe, und Letzterem ein Einspruchsrecht gegen die Gewählten zustehe;

6. Daß für den Bürgermeister, wenn derselbe der evangelisch-protestantischen Confession angehört, ein katholischer Gemeinderath in den katholischen Ortsschulrath einzutreten habe;

7. daß die Verfügungen und Weisungen der Kirchenbehörde, resp. der Erzbischöflichen Schulinspectoren, hinsichtlich des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung unmittelbar an die Lehrer ergehen, auch wenn die Kirchenbehörde sich verpflichtet, die einheitliche Leitung der Schule nicht zu stören;

8. daß da, wo die Vorstände des Ortsschulraths bereits ernannt sind, diese von der Regierung ihres Amtes alsbald enthoben werden.

Mit dieser Erklärung hat die Großh. Regierung kund gegeben, daß für sie keine Rechtsansprüche der Kirche auf die Schule bestehen, daß sie nichts von all' dem anerkenne, was in öffentlichen Verträgen gewährleistet wurde und auf althergebrachter Uebung beruhte, daß sie sich nicht veranlaßt fühle, den Vorstellungen des Erzbischofs und des Curatklerus irgendwie Rechnung zu tragen, und daß sie das Maß der der Kirche verwilligten Rechte lediglich von dem eigenen Gutdünken und dem Gutdünken der Kammermehrheit abhängig mache. Ein Ausfluß dieser Gesinnung ist denn auch der im Jahr 1867 abermals den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, welcher sich in Nichts zu Gunsten der Kirche vom 1866er unterscheidet.

Zwar hat das hochwürdigste Erzbischöfl. Ordinariat unterm 3. October 1867 dem Großh. Ministerium des Innern gegenüber sich bereit erklärt, zum Vollzuge dieses Schulgesetzes mitzuwirken, wenn die Befugnisse der gemäß § 21 des Gesetzentwurfes von der Kirche zu ernennenden Aufsichtsbeamten im neuen Schulgesetze principiell und in der Vollzugsverordnung detaillirt festgestellt würden, und wenn die Zustimmung dieser Aufsichtsbeamten einzutreten habe:

1. Bei resp. vor der Erlassung von Anordnungen, welche die religiöse Erziehung und Bildung, das religiös-sittliche Leben, den Gottesdienst und kirchlichen Gesang berühren, deßhalb
2. zu der Bestimmung der Lehr- und Lesebücher, des Lehrplans und der Lehrgegenstände;
3. bei der Prüfung und vor der Anstellung der Lehrer bezüglich ihrer religiös-sittlichen Haltung und ihrer Befähigung in Ertheilung des Religionsunterrichts und in der Kirchenmusik;
4. bei der Aufsicht und Disciplin über die Lehrer und Schule in religiös-sittlicher Hinsicht;
5. bei der Leitung der Wahlen und Abstimmungen der Katholiken bezüglich der katholischen Schulen und Schulfonds;
6. bei resp. vor der Verwendung von katholischen, bez. kirchlichen Stiftungen zu Schulzwecken ebenso vor der Veräußerung oder einer der stiftungsgemäßen, resp. seitherigen Bestimmung nicht entsprechenden Verwendung des katholischen Schulvermögens. Auch sollten den kirchlichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen die Voranschläge, Vermögensdarstellungen, Urkunden, Acten und Rechnungen der katholischen Schulfonds mitgetheilt werden.

Allein die Großh. Regierung fand sich nicht bewogen, auch nur auf eine dieser Forderungen einzugehen und vor dem Einbringen des

Gesetzentwurfes vor die dazu von der Kammer erwählte Commission eine oder die andere dieser Bestimmungen zu verändern. Ja! die Commission der II. Kammer ging noch weiter und beantragte solche Aenderungen des Gesetzentwurfes, welche den in der Regierungsvorlage bewahrten Schein, als ob man den Confessionen noch einigermaßen Rücksicht trüge, gründlich zerstörten.

c. Angebliche Begründung der Nothwendigkeit eines neuen Schulgesetzes.

Ehe wir nun zu einer Würdigung des Gesetzentwurfes selbst übergehen, müssen wir vor Allem vernehmen, in welcher Weise die Großh. Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu begründen sucht, welche alle Schulverhältnisse in einer solchen Weise verändert, daß die Katholiken und alle gläubigen Christen mit Mißtrauen und gerechten Besorgnissen erfüllt werden. Die Begründung sagt: „Die nächste äußere Veranlassung zu einer neuen gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens liegt in der Veränderung, welche das Verhältniß der Kirchen zum Staate durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 erfahren hat. In Folge davon mußte der Organismus der Schulbehörden ein anderer werden, und es sind materiell wenigstens über einen Punkt, nämlich über den Religionsunterricht in den Schulen, bestimmte gesetzliche Festsetzungen nothwendig, da derselbe ebenso sehr nach der Natur der Sache, wie nach der positiven Vorschrift des § 12 des Kirchengesetzes vom 9. October 1860 von den Kirchen zu besorgen ist, während aus den gleichen Rücksichten und nach § 6 desselben Gesetzes die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens dem Staate zusteht."

„Neben diesem äußern Anlaß fehlte es aber auch nicht an innern Gründen für die Reform unseres Volksschulwesens. Das ausführliche Gesetz vom 28. August 1835 und seine verschiedenen in § 106 des Entwurfs aufgezählten Nachträge beschäftigen sich wesentlich nur mit den Rechtsverhältnissen der Lehrer und der Deckung des Schulaufwandes; die Verhältnisse der Schule selbst werden darin nur gelegentlich berührt, sofern der Hauptgegenstand des Gesetzes einen Anlaß oder eine Nöthigung dazu bot. So liegt die eigentliche gesetzliche Basis für die Ordnung der Volksschulen selbst noch heute in dem XIII. Organisationsedict vom 13. Mai 1803, welches in der Geschichte unserer staatlichen Entwickelung immer eine rühmliche Stellung einnehmen wird, aber doch den fortgeschrittenen Bedürfnissen so wenig ein volles Genüge zu thun vermag, daß schon im Jahr 1834 eine Weiterentwickelung seiner Principien als nöthig erkannt wurde und in der noch geltenden landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 erfolgte."

„Es ist wünschenswerth, daß manche der Sätze gesetzlich festgestellt werden, welche in der eben erwähnten Verordnung als bloße Vollzugs-

verfügungen zu dem ältern Organisationsedict gefaßt, oder welche nur in verschiedene weiter ausführende Ministerialverordnungen, namentlich die vom 30. Mai 1834 über Schulordnung und Lehrplan, vom 13. December 1836 und 3. October 1851 über die Ausbildung der Lehrer und vom 7. November 1840 über Privatunterrichtsanstalten aufgenommen sind."

„Namentlich bei der Frage, unter welchen Bedingungen Unterrichtsanstalten von Privaten, von Korporationen oder aus öffentlichen Stiftungsmitteln errichtet werden können, ist einerseits die individuelle Freiheit nicht bloß der Unternehmer, sondern ebenso sehr der Eltern, andererseits das allgemeine Staatsinteresse an dem Gesammtgange der Volksbildung in solchem Maße interessirt, daß gesetzliche Festsetzungen hierüber dringend geboten sind."

„Sie wurden in den Entwurf aufgenommen, welcher dadurch und nach dem ganz allgemeinen Grundsatze des § 1 mehr als nur die Volksschule umfaßt und zu einem Gesetzentwurf über den Elementarunterricht überhaupt erweitert ist."

„Schulordnung, Lehrplan, Bildungsgang der Lehrer u. s. f. lassen sich freilich nicht im Einzelnen reguliren; soweit darüber allgemeine Normen überhaupt aufgestellt werden können, gehören sie in Verordnungen oder in dem einzelnen Falle sich noch mehr anschmiegende Instructionen; gleichwohl ist es zweckmäßig, wenigstens die leitenden Grundsätze zu fixiren und für die voraussichtlich erforderlichen Anordnungen in dem Gesetze eine rechtliche Basis zu schaffen. Da zum Besuche der Volksschule, die hierin von andern Bildungsanstalten verschieden ist, wenigstens eine hypothetische Verbindlichkeit besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit ihre Richtung überhaupt durch geschriebene Satzungen bestimmbar ist, die Marken, innerhalb deren sich diese zu bewegen haben, durch G e s e tz bestimmt werden."

„Liegt ein erheblicher Grund für eine zusammenfassende und bessernde Gesetzgebung über den Elementarunterricht schon in der nicht entsprechenden bisherigen Vertheilung der betreffenden Vorschriften zwischen Gesetz und Verordnung, so muß ein noch weit gewichtigeres Motiv dazu in dem Bestreben gefunden werden, den fortwährend sich steigernden Ansprüchen an die Volksbildung gerecht zu werden."

Dem entgegen werden wir mit Fug und Recht bemerken dürfen:

Das Verhältniß der Kirche zum Staat hat, leider! durch das Gesetz vom Jahr 1860 keine Aenderung erfahren. Die Gesetzgeber von 1860 wollten die Kirche nicht vom Staate trennen, und factisch wurde sie nicht nur nicht getrennt, sondern der Staat hielt alle Beziehungen zwischen sich und der Kirche von früher her aufrecht. Oder beruhen nicht die Strafgesetze, wodurch der Eifer des Clerus in Schranken ge-

halten und dem Gehorsam gegen den Bischof ein Zaum angelegt werden soll, auf dieser Verbindung zwischen Kirche und Staat, auf der Anschauung nämlich, daß die Geistlichen in ihren Handlungen nicht als Privatpersonen nach den gewöhnlichen Civil- und Criminalgesetzen zu richten seien, sondern daß sie zugleich öffentliche Personen seien, welche nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch im Interesse des Staates zu wirken hätten? Und wie mag man nach allem dem, was bislang geschehen ist, behaupten, daß der Staat die Kirche als etwas von ihm Getrenntes betrachte? Der Staat hat das Vermögen der Kirche nicht der Kirche zur Verwaltung ausgeliefert, sondern er nimmt die Rechner der Localfonds in Pflicht, wie er die Stiftungscommissionsmitglieder mit bestätigt und das allgemeine Kirchenvermögen durch eine gemeinschaftlich eingesetzte Behörde verwalten läßt. Der Staat hat nicht auf den Pfarrsatz und das Bestätigungsrecht Verzicht geleistet und will ja sogar die Geistlichen noch einer wissenschaftlichen Prüfung unterwerfen und sich das Endurtheil über die Würdigkeit und Fähigkeit der Geistlichen zur Bekleidung von Kirchenämtern vorbehalten. Das Alles ist ein Beweis, daß nach der eigenen Kundgebung die Regierung die Kirche nicht als eine von ihr getrennte Corporation betrachtet.

Das Volksschulwesen war schon lange in den Händen des Staates und die Geistlichen waren sowohl in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspectoren wie als Bezirksschulvisitatoren nur Staatsdiener, katholische Staatsschulbehörden leiteten das Schulwesen und verwalteten katholische Schulfonds, während der Religionsunterricht doch gemäß § 33 der Verordnung vom 30. Mai 1834 nach den Anordnungen der obersten Kirchenbehörde ertheilt wurde.

Ein großer Theil des Volksschulwesens kann, wie die Begründung selbst zugibt, nicht gesetzlich geregelt werden, wenn das Schulwesen selbst nicht Noth leiden soll. Es ist dieß die ganze innere Organisation, welche der Verwaltung überlassen werden muß, weil sie nach den Zeit- und Bildungsverhältnissen sich richten muß, wenn die Schule nicht unter einem verknöcherten Unterrichtssystem Noth leiden soll. Der Großh. Regierung selbst ist es sehr gleichgültig, ob etwas in gesetzlicher Weise oder auf dem Wege der Verordnung geregelt ist. So wurde z. B. die Spitze der Schulbehörden, der Oberschulrath, auf dem Wege der Verordnung eingesetzt, die Oberschulconferenz, die Oberkirchenräthe, der Oberstudienrath abgeschafft und dem Oberrath der Israeliten die Aufsicht über die israelitischen Schulen und Schulfonds genommen, ohne daß die Vertreter des Volkes hierüber gefragt wurden. Zwei Jahre darauf unterbreitete man ein Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, der Genehmigung der Ständeversammlung, in welchem des Oberschulraths nicht einmal gedacht ist. Und jetzt, bei der

neuen Regelung der Verhältnisse, wird das Gesetz, die Einführung der Unter- und Mittelaufsichtsbehörde über die Volksschule in den Gesammtgesetzentwurf zwar aufgenommen, aber die Allerhöchst-Landesherrliche Verordnung in Betreff der Einsetzung der Oberaufsichtsbehörde hat man doch nicht aufgenommen, und man denkt nicht daran, sie gesetzlich zu sanctioniren.

Was endlich den Umstand anbelangt, daß das XIII. Organisationsedict den fortgeschrittenen Bedürfnissen der Zeit so wenig ein volles Genüge zu thun vermochte, daß bereits im Jahre 1834 eine Weiterentwicklung seiner Principien als nöthig erkannt wurde; so beweist dieß gerade das Gegentheil von dem, was es beweisen soll. Vermochte man nämlich damals mit Erfolg die im genannten Organisationsedict niedergelegten Principien weiter zu entwickeln, ohne die Kirche ganz bei Seite zu stellen, so hätte man dieß im Jahr 1867 wieder vermocht. Daß die Verhältnisse, unter welchen die Privats- und Korporationsschulen gegründet werden durften, eine neue Gesetzgebung nothwendig machten, wird jetzt, nachdem die Kammer dieselben theils erschwert, theils ganz gestrichen hat, wohl Niemand mehr glauben; wie auch Jedermann, der die badischen Verhältnisse kennt, weiß, daß, wenn es der Regierung mit ihrer Vorlage Ernst gewesen wäre, die nicht sehr widerspenstigen Abgeordneten den Entwurf nicht so sehr verändert haben würden, daß derselbe im Gegensatz zu der Fassung, wie er aus der Kammer hervorging, liberal genannt werden durfte. So bleibt denn nur noch ein Grund zu nennen übrig. Dieser einzige Grund, welcher zur Vorlage eines derartig abgefaßten Gesetzentwurfes bewegen konnte, war die Annahme, daß die Schule hinter den Forderungen des Lebens zurückgeblieben und daß die Ursache hievon der Einfluß der Kirche und die Wirksamkeit ihrer Diener sei. Diese Anschauung, obwohl nicht offen ausgesprochen, läuft durch den ganzen Gesetzentwurf hindurch. Allein dabei hat man einen sehr einfachen Satz vergessen, den Satz nämlich: die Schule wird stets zu allen Zeiten hinter dem Leben zurückbleiben und kann mit demselben nicht gleichen Schritt halten. Die Schule nämlich kann nicht selbst erfinden, sondern das Leben erfindet und schafft neue Bildungsverhältnisse, die Schule kann nur mittheilen. Der Weg aus dem Gesammtleben einer Nation in die Schule kann aber nur ein langsamer sein, und es ist gut, daß, was das Leben erzeugt, seinen Weg nur langsam in die Schule findet, ansonst die Schule in ewigen Uebergangszuständen sich befände. Die Schule wird demnach zurückbleiben hinter dem Leben, ob die an derselben verwendeten Schulmänner Geistliche oder Weltliche seien, wie dieß die Erfahrungen der nächsten Zukunft schlagend beweisen werden.

Was aber in der Schule und durch die Schule geleistet werden

kann, kann auch dann geleistet werden, wenn die Schule mit der Kirche in Verbindung steht. Man wird sich schwerlich erlauben dürfen, das preußische Volksschulwesen schlecht zu nennen, und doch ist der Organismus desselben wesentlich derselbe, der bei uns durch die neue Schulordnung aufgehoben wurde, und Sachsen, wo die Schule noch in einer weit engern Verbindung mit der Kirche steht, als selbst in Preußen, hat auf der großen Weltausstellung für sein Schulwesen noch vor Preußen die Ehrenauszeichnung davon getragen. Es ist hier nicht der Ort die Ursache zu besprechen, welche die im Ganzen genommen gute, in einzelnen Theilen dem preußischen Schulwesen vorgehende badische Volksschule zeit- und ortsweise an Mehrleistung manchmal gehindert hat. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, daß vielleicht gerade das die Ursache war, daß seit Jahrzehnten der Einfluß der Kirche auf die Schule untergraben war, und daß die Geistlichen sich vielfach aus der Schule zurückzogen, weil sie in ihrer Thätigkeit, die den Lehrern lästig erschien, angefeindet wurden. Jedenfalls müssen wir es hier offenbar aussprechen, daß eine verbesserte Schulgesetzgebung, von welcher man reellere Leistungen hätte erwarten können, auch von der Geistlichkeit mit Freuden begrüßt worden wäre.

d. Beurtheilung des Schulgesetzes.

Betrachten wir nun die einzelnen Gesetzesparagraphen, welche für die Kirche anstößig sind, und zwar in der Fassung, wie sie aus der Commissionsberathung hervorgingen. Es sind dieß hauptsächlich die §§. 1, 5, 8, 9, 11, 12, 14—21, 25, 27, 43, 63, 64, 65, 99, 100—104.

§. 1. Schulzwang.

Schon der allererste Paragraph läßt das ganze Schulgesetz als einen Ausfluß der absolutesten Staatsomnipotenz und des unerträglichsten Zwanges erscheinen. Er bestimmt nämlich nicht nur, daß die Eltern oder deren Stellvertreter den ihrer Obhut anvertrauten Kindern den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen zu lassen haben, sondern daß sie diesen Unterricht ihnen in der Volksschule angedeihen lassen müssen. Kinder, denen ein Privatlehrer gehalten wird, können von dem Besuche der Volksschule entbunden werden, wenn dieser Privatlehrer über die zur Ertheilung des Elementarunterrichtes nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften sich ausweist (§. 100), aber dieses „Können" ist es, was alle individuelle Freiheit in Frage stellt. Es ist der Regierung geradezu anheimgegeben, ob sie vom Besuche der Volksschule dispensiren will oder nicht und sie kann zwangsweise jedes Kind zum Besuche der Volksschule anhalten. Um den maßlosen Eingriff in die Freiheit der Eltern richtig zu würdigen, müssen

wir diese Bestimmung in Verbindung bringen mit §. 5, gemäß welchem in jeder Gemeinde eine Volksschule, d. h. eine öffentliche, vom Staate geleitete und gänzlich und allein seiner Aufsicht unterliegende, aus den öffentlichen Mitteln der Gemeinde unterhaltene Schule bestehen muß. Es liegt schon in letzterer Bestimmung eine große Härte. Eine jede Gemeinde ist genöthigt, eine Schule mit dem kostspieligen Apparate, die der Staat ihr aufnöthigt, zu halten, eine Schule, zu deren Grundsätzen, Lehrer und Leistungen sie oft kein Vertrauen hat und keines gar oft haben kann. Sie hat nicht das Recht, den Lehrer, dem sie ihre Kinder anvertrauen soll, selbst zu bestellen, sie empfängt ihn aus der Hand des Staates. Wenn nun dieser Lehrer auch gar nichts leistet, wenn er faul und streitsüchtig, wenn er roh gegen die Kinder, wenn er unreligiös ist und die Kinder ärgert, sie muß ihre Kinder doch zu ihm schicken und zwar so lange, als es der Oberschulbehörde gefällig ist. Eine Privatschule würde in manchen Fällen, besonders wenn ein Wohlthäter eintreten wollte, die Gemeinde großer Kosten überheben, aber die Gemeinde muß selbst dann den Staatsapparat unterhalten und bezahlen, wenn in ihrer Mitte eine Privatschule sich befindet, welche ihre Kinder aufnehmen würde. Und sogar jene Eltern, welche in der Lage sind, zu Hause ihren Kindern einen hinreichenden Unterricht geben lassen zu können, dürfen nicht, wenn ihnen der Staat d. h. in erster Linie der jeweilige Schulbeamte es nicht erlaubt. Die Anwendung auf die verschiedenen Fälle, welche sich ergeben können und überall, wo Willkür statt Recht waltet, sich ergeben müssen, überlassen wir dem Urtheil eines jeden Unbefangenen.

§. 8. Communalschulen und Confessionsschulen.

Ein großer Uebelstand in einem Lande sind die Communalschulen, in welchen die Kinder verschiedener Confessionen gemeinschaftlich unterrichtet und die Lehrer ohne Rücksicht auf die Confession angestellt werden. In den Ländern, in welchen solche bestanden und noch bestehen, sind Seitens der Katholiken sehr traurige Erfahrungen gemacht worden, wie z. B. in Nassau, Rheinhessen und in der Rheinpfalz. Nicht nur klagt man über den Mangel an religiösem Sinn der Schule und über die Verwilderung der Sitten, sondern auch über schreiende Verletzung der Parität. Wo in paritätischen Gemeinden die Protestanten die kleinere Anzahl bilden, dringen sie mit aller Leidenschaft auf Communalschulen, um in den Genuß katholischer Fonds zu kommen; wo sie in der Mehrheit sind, denken sie nicht daran, den Katholiken auch nur den geringsten Vortheil einzuräumen, wie dies auch bei uns die Vorgänge in der Stadt Lahr gezeigt haben. Namentlich werden mehr protestantische Hauptlehrer, als katholische, angestellt und erhalten dieselben die bessern Schuldienste.

Dazu kommt, daß die katholischen Kinder vielfach gekränkt und in ihrem katholischen Bewußtsein verletzt werden. Daß Glaubensgleichgültigkeit erzeugt werde, das gibt der Commissionsbericht selbst zu, denn er sagt — ohne zu ahnen, was er damit für einen Beweis liefert —, daß im Jahre 1810 das System der gemischten Schulen in Anwendung gebracht worden sei in einer Anzahl lutherischer und reformirter Schulen und daß dieß der Vorläufer der Union gewesen sei. Eine solche Union soll nun auch zwischen Evangelischen und Katholiken angestrebt und die Mischschulen zur Erreichung derselben verwendet und begünstigt werden. Das Volk selbst, welches an seinem Bekenntnisse noch fest hält, ist den Mischschulen abhold; überall sind es die Beamten und die Bourgeoisie, welche auf Mischschulen dringen. Diesen Schulen soll nun durch das neue Gesetz aufgeholfen werden. Während das Gesetz vom 28. August 1835 allerdings stipulirte, daß, wenn in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confessionstheile beständen, der Staatsbeitrag nur so berechnet werde, als wenn nur eine Schule vorhanden wäre, so hat doch §. 32 ausdrücklich diese Bestimmung nur da für anwendbar erklärt, wo eine Confession erst nach Verkündigung des Gesetzes eine Schule errichtete. Nach dem neuen Gesetzentwurfe dagegen fällt der Beitrag aus der Staatskasse sowohl, als die Verpflichtung der politischen Gemeinde in jedem Fall weg, wenn eine solche Schule innerhalb drei auf einander folgender Jahre weniger als 25 Kinder hat. Dieselbe wird zwar als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel dazu nachhaltig aufgebracht werden, aber wenn die Mittel dazu aufgebracht worden wären, so hätte man keinen Staatsbeitrag gebraucht. Es werden also alle jene kleinen Confessionsschulen eingehen, welche Jahrhunderte lang unter den größten Opfern als ein Denkmal treuen Bekenntnisses erhalten worden sind und deren Bestehen das Gesetz von 1838 ehrte. Wollten aber die Gläubigen die größten Opfer für die Erhaltung ihrer Schule bringen, so kann die Regierung die Schule doch eingehen lassen, weil sie vorwenden kann, das nachhaltige Aufbringen der Mittel müsse nachgewiesen werden. Es müßte also um eine solche Schule vor dem Eingehen zu retten, wohl eine förmliche Schulstiftung gemacht werden, deren Erträgnisse zur Bestreitung des Aufwandes hinreichten. Es ist klar, daß hiermit das Schicksal dieser Schulen entschieden ist.

Hier muß zugleich auf einen sehr wichtigen Umstand hingewiesen werden, wodurch sich der Commissionsentwurf vom Regierungsentwurf unterscheidet. Der Regierungsentwurf spricht von dem Zurückziehen des Staats- und Gemeindebeitrags, wenn in einer Gemeinde Volksschulen der beiden christlichen Confessionen bestehen. Der Commissionsentwurf aber spricht nicht mehr von Schulen der beiden christlichen Con-

fessionen, sondern nur von confessionellen Schulen. Auch in §. 9, wo von christlichen Confessionstheilen die Rede ist, ist im Commissionsentwurf das Wort „christlich" ausgelassen und so überall durch den ganzen Gesetzesentwurf hindurch. Man will also nicht nur die katholischen und protestantischen Schulen, sondern man will sogar die jüdischen Schulen mit den christlichen amalgamiren, in welchem Falle gemäß §. 11 a. auch ein israelitischer Lehrer an einer solchen Mischschule angestellt werden müßte. An dieser Mischschule wird man es dann so weit bringen, daß die katholischen Kinder an Tagen, welche die katholische Sitte dem Besuche des Gottesdienstes widmet, zum Unterricht zu erscheinen gezwungen werden, wie dieß z. B. in der Schweiz in einzelnen Kantonen sogar an ganz katholischen Schulen der Fall ist, während die Judenkinder ihren Sabbat, als mit der Schulordnung nicht unvereinbar, ungestört werden feiern dürfen. §. 9 bestimmt noch, daß in Orten, in welchen für einen Confessionstheil eine eigene Schule besteht, jeder andere Confessionstheil ebenfalls die Errichtung einer Schule mit den gesetzlichen Beiträgen des Staates und der politischen Gemeinde verlangen kann, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren wenigstens 50 oder ebensoviele schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere. Allein schon in der Bestimmung der Zahl von 50 schulpflichtigen Kindern, welche einer Bevölkerung von 350 Seelen entsprechen, liegt abermals eine große Härte. Diese Härte wird geradezu unerträglich, wenn die Commission beantragt, daß auch in diesem Falle eine Confession nicht das Recht habe, eine eigene Schule zu verlangen, wenn mit Zustimmung der betreffenden confessionellen Schulgemeinde eine der bestehenden Schulen in eine gemischte verwandelt wird. Also auch hier wird die Mischschule benützt, um das Verlangen einer Bevölkerung von 350 Seelen nach einer eigenen Schule zu hintertreiben.

§. 11.

Wer wird nun wohl das Recht haben die Vereinigung der verschiedenen Schulen zu verlangen? Der Regierungsentwurf räumt das Recht den beiden Ortsschulräthen ein, wenn sie in diesem Verlangen miteinander übereinstimmen. Allein der Commissionsentwurf, wahrscheinlich aus Besorgniß, es möchte eine Zeit kommen, in der der Geistliche im Ortsschulrath sitzen und die Rechte seiner Confession wahren könnte, räumt dieses Recht nicht nur jedem der beiden Ortsschulräthe, sondern auch dem Gemeinderath ein, in der richtigen Voraussetzung, daß, je Mehrere das Recht haben, die Vereinigung zu verlangen, sie auch desto mehr verlangt wird. So kann ein einzelner Mann, der vielleicht auswärts her kommt und ein großes Geschäft in der Gemeinde gründet und vermöge der Verkehrs- und

Geschäftsbeziehungen einen Druck auf den Gemeinderath auszuüben vermag, diese Frage, an welche Niemand dachte, anregen und zur Abstimmung bringen lassen. Um dieses Attentat auf die Freiheit und das Gewissen der Bürger zu erleichtern, verlangt der Commissionsentwurf nur die einfache Mehrheit, und zwar nicht der Mitglieder der Confessionsgemeinde, sondern einfach der Abstimmenden, so daß nicht nur, wenn z. B. in einer Gemeinde 80 Protestanten und 60 Katholiken sind, 41 Protestanten mit 31 Katholiken oder 72 gegen 68 einen solchen Versuch durchsetzen können, sondern eine wahrhafte Minorität kann die Majorität mit leichter Mühe besiegen, wenn man es nur so einzurichten weiß, daß die Abstimmung auf eine Zeit angesetzt wird, in welcher Viele zu erscheinen verhindert sind. Wir kennen diese Manöver von den politischen Wahlen her viel zu gut, um nicht zu wissen, wer den Nachtheil davon haben wird. Die Bestimmung des §. 11, a., daß die Staatsverwaltungsbehörde die Abstimmung leitet, gewährt nicht nur keine Garantie, sondern muß im Hinblicke auf das feindselige Verhalten der Verwaltung gegen die Kirche in letzter Zeit nur noch mehr mit Mißtrauen erfüllen.

§. 12, 99. Einfluß der politischen Gemeinde.

Bei der Errichtung einer neuen Volksschule soll die politische Gemeinde zu bestimmen haben, ob dieselbe eine gemischte oder confessionelle sein soll, insofern nicht nach §. 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Confession errichtet werden muß. Wenn eine erweiterte Volksschule errichtet, oder wenn eine Klasse für Schüler über dem schulpflichtigen Alter einer Volksschule beigefügt wird, so entscheidet ebenfalls die politische Gemeinde, ob diese Schule beziehungsweise diese Klasse confessionell oder gemischt sei. Der Schwerpunkt wird also immer in die politische Gemeinde verlegt, welche bekanntlich confessionslos ist. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, in denen wir leben, bei der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit und dem Rechte sich an jedem beliebigen Orte niederzulassen, ist der confessionelle Charakter aller Gemeinden und dadurch aller solcher Schulen in Frage gestellt. Jeder Ortseinwohner, nicht jeder Ortsbürger, hat das Recht, in den oben berührten Fragen mitzustimmen. Ein einziger protestantischer Kapitalist, der in einer ganz katholischen Gemeinde eine Fabrik gründet und eine Anzahl protestantischer Familien beschäftigt, verwandelt einen katholischen Ort in einen paritätischen. Das ganze Heer der vom Staate abhängigen niedern und höhern Bediensteten erhält Stimmrecht, und übt es aus im Sinne der Regierung. Alles Bestehende kann umgestürzt und wird umgestürzt werden auf Betreiben derer, die es ursprünglich gar nichts anging. Die Angriffe werden auf allen Seiten

erfolgen, weil in den althergebrachten Sitten und in den altgewohnten Anschauungen des Volkes das größte Hinderniß für die religiösen Umsturzbestrebungen der neuen Zeit liegt.

§. 14—20. Aufsichtsbehörden.

Wir kommen nun zu dem bereits seit vier Jahren geltenden Gesetze, welches die Aufsicht über die Volksschulen regelt. Die Mittelbehörden sind, wie bekannt und wie bereits erwähnt, die Kreisschulräthe, welche ohne Anhören der Kirchenbehörde gewählt und denen ohne Unterschied der Confession die Schulen eines ganzen Kreises zur Ueberwachung übergeben sind. Es ist — was selbst Gegner der Kirche (nur in umgekehrter Weise) geltend gemacht haben — ein schreiender Widerspruch, confessionelle Schulen erhalten zu wollen und confessionslose Behörden über dieselben zu setzen. Und zwar gerade der Ortsschulrath, der doch dem äußern Anscheine nach confessionell sein soll, ist durchaus keine confessionelle Behörde.

Denn einmal wird der Ortsschulrath zwar von den katholischen Ortseinwohnern, allein nicht unter Leitung der Kirche und nicht in Verbindung mit ihr gewählt. Der katholische Charakter der Wählenden ist demnach ein rein zufälliger und die größten Gegner der Kirche, wenn sie nur in einem katholischen Taufbuche stehen, können Männer, welche wieder die größten Gegner der katholischen Kirche sind und ihre Stellung zur Untergrabung alles katholischen Sinnes und Lebens, ja zur Umwandlung der katholischen Schule in eine Communalschule mißbrauchen, in den Ortsschulrath wählen; es können Männer in den katholischen Ortsschulrath gewählt werden, welche ihre in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder in die protestantische Schule schicken. Da, wo der Bürgermeister eines Ortes evangelisch ist, sitzt derselbe doch im katholischen Ortsschulrath. Eine solche Behörde ist sicherlich nicht principiell eine katholische und insbesondere sind die gegenwärtig gewählten Ortsschulräthe sammt und sonders gegen den Willen des Erzbischofs, ja trotz seiner Abmahnung eingetreten. Schon aus diesem Grunde erledigte sich die Frage, ob der Geistliche von dem ihm im §. 15 eingeräumten Rechte, in den Ortsschulrath einzutreten, Gebrauch machen soll. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand, der nicht aus dem Auge gelassen werden darf: der Geistliche ist im Ortsschulrath nicht der Vertreter der Kirche; er hat keine andere Stellung, als die jeder andere Ortsschulrath auch hat. Die Befehle der mittlern und obern Schulbehörden muß er mindestens ausführen lassen, ohne die Ausführung verhindern zu können, wie er auch die Befehle des Ortsschulraths ausführen lassen muß, wenn er überstimmt wird.

Wenn wir im Vorstehenden behauptet haben, der Geistliche sitze im Ortsschulrathe **nicht** als der Vertreter der Kirche, so könnte man uns

§. 21

des Gesetzentwurfs entgegenhalten. Zur Erläuterung müssen wir nun bemerken:

Aus den zwischen Staat und Kirche geführten Verhandlungen geht hervor, daß die Kirche das Recht haben sollte, Aufsichtsbeamte einzusetzen, welche den verschiedenen Instanzen gegenüber die Rechte und Interessen der Kirche vertreten sollten. Man hatte hier eine parallele Vertretung im Auge, welche neben der staatlichen Gliederung der Schulbehörden herging. Allein die Großh. Regierung glaubte, wie in Allem, so auch hierin sich nicht binden zu sollen, und zwar weder gegenüber der Kirchenbehörde, noch gegenüber den Kammern. Statt also klar und deutlich zu sagen: Jede Kirche hat ebenfalls das Recht, zur Wahrung ihrer Interessen Aufsichtsbeamte zu ernennen, brachte man in den Gesetzentwürfen von 1866 und 1867 die Ernennung dieser Aufsichtsbeamten **mit dem Religionsunterricht in Verbindung**, so daß dieser §. 21 nun lautet:

„Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamte ernennen, welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können."

Es blieb nun der Großh. Regierung die Wahl, dieses auszulegen, wie sie wollte. Sie konnte entweder in der Praxis einräumen, daß die zur Ueberwachung des Religionsunterrichtes aufgestellten Beamten auch den verschiedenen Instanzen gegenüber die Rechte und Interessen der Kirche überhaupt vertreten, oder sie konnte erklären, daß dieses Geltendmachen der Interessen sich nur auf den Religionsunterricht beziehe. So lange man noch im Zweifel über die Auslegung der Regierung war, konnten auch noch Zweifel darüber bestehen, ob es räthlich sei, daß der Geistliche in den Ortsschulrath eintrete. Allein diese Zweifel hat nun die **Commission** der II. Kammer gründlich gelöst; sie hat den §. 21 einfach aus dem Entwurfe gestrichen[1] und damit ist die Frage, ob der Geistliche in den Ortsschulrath eintreten kann oder nicht, entschieden. Der Geistliche kann **jetzt** auf keinen Fall eintreten, weil er die Interessen der Kirche **nicht** vertreten kann.

Ueberhaupt hat man bei der Frage, ob der Geistliche in den Orts-

---

[1] Die II. Kammer und später die I. haben gleichfalls den §. 21 gestrichen.

schulrath eintreten soll, viel zu wenig die Befugnisse sich vergegenwärtigt, welche dieser Behörde zukommen. Diese Befugnisse sind niedergelegt in der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieselben mannigfacher Art sind, aber es ist keine Silbe erwähnt, daß der Ortsschulrath verpflichtet, oder auch nur ermächtigt ist, auf die Aufrechthaltung des kirchlichen Lebens und der christlichen Zucht zu wirken. Der Pfarrer im Ortsschulrathe, namentlich als Präsident, darf als Polizeimann den Haß der Lehrer, die er überwachen, und den Zorn der Eltern, die er wegen Schulversäumnissen strafen soll, wieder wie früher in seinem ganzen Umfange auf sich laden; er darf den Schreiber machen; er darf die Brieflade sein, welcher der Lehrer seine Briefe an den Kreisschulrath und der Kreisschulrath seine Verfügungen an den Lehrer übergibt; er darf in seinem Eifer für das Wohl der Schule es mit der ganzen Gemeinde verderben, nur mit dem Kreisschulrathe darf er es nicht verderben, sonst wird er erstmals mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 20 fl. gemaßregelt. Denn das ist auch charakteristisch, daß in dem Gesetzentwurf des Jahres 1867 Geldstrafen bis zu 20 fl. für den Vorsitzenden aufgenommen wurden, was im Entwurf von 1866 fehlt. Als eine Verbesserung wird man dieß sicherlich nicht betrachten können.

§. 25. Aufgabe der Schule.

Wo es sich um die Unterrichtsgegenstände in der Schule handelt, da berührt es uns von vornherein sehr unangenehm, daß im Gesetzentwurf die Aufgabe der Schule nirgends angegeben ist. Wenn aber etwas nothwendig ist, gesetzlich zu bestimmen, so ist es dieses und zwar wäre die Aufgabe nicht allein gesetzlich zu bestimmen, sondern auch das Ziel, wann die Aufgabe erreicht ist. Es kann z. B. der Volksschule und der Volksbildung kein größerer Nachtheil zugefügt werden, als wenn die Oberschulbehörde Aufgabe und Ziel verkennen und etwas aus der Volksschule machen wollte, wozu sie nicht bestimmt ist. Aufgabe und Ziel in unterrichtlicher Beziehung nicht feststellen in einem Staatsschulgesetz, heißt die Schule an die Schule oder vielmehr an die Schulmeister ausliefern, wie wenn die Kinder um der Schule willen da wären und nicht umgekehrt. Aber es fehlt im Regierungsentwurf auch alle und jede Hindeutung darauf, daß die Schule nicht bloß dem Unterrichte, sondern auch der Erziehung zu dienen habe, was selbst der Commission auffiel, so daß sie in §. 25 noch einen Passus einschaltete, welcher heißt: der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst thätigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden. Allein dieser Satz ist höchst dehnbar, und es ist gar

nicht möglich, an der Hand des Gesetzes bei einem einzelnen Schüler auszusprechen: Du bist an deinem Ziele angelangt und kannst aus der Volksschule entlassen werden. Doch lassen wir das; die Schule soll die Kinder nach dem verbesserten Commissionsentwurfe doch wenigstens zu religiös-sittlichen Menschen heranbilden. Allein dieser Ausdruck beruht auf einer Täuschung. Man will mit diesem Ausdrucke die Einwürfe solcher beschwichtigen, die die Tragweite des ganzen Gesetzes nicht einsehen; man will die einfachen Gläubigen von den Geistlichen, welche das Schulgesetz irreligiös nennen, abwenden. Oder was heißt religiös-sittlich in einem Gesetzentwurfe, in welchem das Wort: „christlich" nicht unabsichtlich ausgelassen, sondern von der Commission absichtlich gestrichen worden ist? Wie kann eine Schule religiös-sittlich heranbilden, an welcher der Lehrer nicht nur kein gläubiger Christ zu sein braucht, an welcher ein Lehrer doch angestellt werden kann, wenn ihn auch die Kirchenbehörde auf Grund seiner Prüfung als unfähig erklärt, den Religionsunterricht zu ertheilen? Was ist „religiös-sittliche Heranbildung" im Munde eines Schulgesetzes, das weder dem Lehrer, noch dem Ortsschulrath die Pflicht zumißt, religiös-sittlich zu wirken, noch von irgend einer kirchlichen und religiösen Handlung auch nur Notiz nimmt? Was ist das endlich für eine religiös-sittliche Bildung, über welche der Staat, der es offen ausspricht, daß er weder ein christlicher Staat, noch ein Rechtsstaat, son- Culturstaat ist, sich vorbehält zu entscheiden, ob sie dem geistigen Gedeihen nicht nachtheilig ist, wie es §. 100 ausdrücklich verlangt? So ist denn der in das Gesetz aufgenommene Ausdruck „religiös-sittliche Heranbildung" eine inhaltlose Fiction, nur darauf berechnet, Schwachsinnige zu hintergehen. Dieser Mangel aller religiösen Momente ist es nun, was schon von vornherein das Gesetz verurtheilt; damit ist der Stab über dasselbe gebrochen.

§. 27. Religionsunterricht.

Denn der Religionsunterricht allein vermag den Menschen selbst dann nicht sittlich zu bilden, wenn er in engster Verbindung mit dem Gesammtunterrichte, geschweige denn wenn er vom übrigen Unterrichte isolirt steht, oder wenn er, wie dieß §. 27 des Gesetzentwurfes anordnet, in den wichtigsten Fällen, nämlich überall da, wo der Seelsorger, sei es seiner vielen Geschäfte, sei es der großen Entfernung wegen den Religionsunterricht nicht allein besorgen kann und deßwegen der Aushilfe des Lehrers bedarf, nicht einmal der Aufsicht des Pfarrers unterliegt. Denn der Gesetzentwurf ordnet rücksichtlich des Religionsunterrichtes an:

1. Der Religionsunterricht soll durch die Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht werden;

2. Insofern dieselben ihn nicht durch ihre eigenen Diener besorgen lassen, im Auftrag derselben durch den Lehrer ertheilt werden, zu welchem Zwecke aus dem Stundendeputat eines Lehrers soweit erforderlich vier Stunden verwendet werden [1].

3. Die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und Lehrer geschieht im Einverständnisse der Kirche mit den zuständigen Schulbehörden.

4. Die Verkündigung der von den Kirchen in diesem Betreff erlassenen Verfügungen geschieht auf Mittheilung der obersten geistlichen Behörde durch die zuständigen Schulbehörden an die Lehrer zur Darnachachtung.

5. Die Kirchen können den dem Lehrer ertheilten Auftrag zurückziehen wegen Beschwerden gegen den Lehrer; den staatlichen Behörden bleibt es aber auch vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer abzustellen.

Hier nun ist vor Allem darauf hinzuweisen, daß eine Unterrichtszeit von vier Stunden total unzureichend ist, und daß die Kammer hier gezeigt hat, daß sie vom Organismus des Schulwesens schlechtweg nichts versteht. Es ist gar keine Möglichkeit in drei Klassen, welche acht Jahrescurse umfassen, auch nur eine Eintheilung des Unterrichtsstoffes zu treffen, geschweige denn auszureichen. Hier leistet das Gesetz, was das Materielle der gesetzlichen Bestimmung anbelangt, in Bezug auf Unverständigkeit und Sinnlosigkeit das Unglaubliche. Aber auch das Princip, das zu Grunde liegt, und der Modus, unter dem der Religionsunterricht stattfindet, zeigt wie die Kirche vom Staat systematisch verschlungen werden soll. Uebersetzen wir nämlich diese Bestimmungen von dem Boden der Gesetzgebung in das practische Leben, so gestalten sich die Verhältnisse gemäß §. 26 und 27 in folgender Weise:

Der Geistliche gibt Religionsunterricht und der Lehrer hilft ihm, wenn der Geistliche nicht allein fertig wird. Ob Letzterer das zu thun hat, oder nicht, darüber entscheidet Kirche und Staat, wenn sie miteinander einig werden. Werden sie einig miteinander, so ertheilt der Lehrer den Religionsunterricht nach den ihm von der Schulbehörde zugestellten Verfügungen der obern geistlichen Behörde und der Pfarrer hat dem Lehrer gar nichts zu sagen. Er ertheilt den Unterricht neben dem Lehrer und der Lehrer unabhängig von ihm. Dagegen aber hat der Geistliche vor Gott und seinem Gewissen und vor den Eltern die Ver-

---

[1] Die erste Kammer hat die im Regierungsentwurfe verlangten sechs Stunden wieder gewährt.

antwortung. Wenn die Kirche gegen den Lehrer zu klagen hat, oder wenn zwischen Pfarrer und Lehrer Differenzen sich ergeben, so stellt die Schulbehörde die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer einfach ab. Der Staat bemächtigt sich also des vom Lehrer zu ertheilenden Religionsunterrichtes. Bis die in der Begründung in spätere Aussicht gestellten Communalschulen in das Leben treten und der Religionsunterricht vollständig aus dem Unterrichtsplan hinausgeschafft werden kann, bis dahin ist der Lehrer Staatsreligionslehrer, er lehrt im Auftrage des Staates, der seine Dienste der Kirche gnädigst leiht, in soweit und so lange es ihm beliebt. Die Kirche aber hat sich in Acht zu nehmen, daß nicht an einem schönen Morgen ihr aufgekündigt wird.

§. 43. Meßner- und Organistendienst.

Wie nun die Ertheilung des Religionsunterrichtes nur dann noch eine Pflicht des Lehrers ist, wenn es der Staat erlaubt, so hat der Staat in §. 43 nicht nur den Lehrern die Uebernahme des Meßnerdienstes selbst dann untersagt, wenn, wie in vielen Landgemeinden dieß der Fall ist, der Unterricht nicht darunter Noth leidet und der Lehrer, wie die Kirche, zur Uebernahme und Ueberlassung erbötig waren, sondern auch zur Uebernahme des Organistendienstes soll der Lehrer nicht von Amtswegen verpflichtet sein, wohl aber kann er von der Oberschulbehörde angehalten werden. Die Vergütung bestimmt die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirche und des Lehrers und sie kann auch dem Lehrer die Uebernahme dieses Dienstes untersagen. Also auch hier ist die Kirche wieder abhängig von der Huld und Gnade des Staates, und der Pfarrer kann dem Lehrer nicht genug gute Worte geben, damit nicht in Folge seiner Beschwerden die Oberschulbehörde den Knoten, statt ihn zu lösen, in ächt gordischer Weise durch einen Machtbefehl zerhaut.

§ 62. Schulfonds.

An die bis jetzt zur Sprache gekommenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes reiht sich nun die Frage an: wie verhält es sich mit den katholischen Schulfonds und den Ansprüchen, welche die Kirche auf dieselben hat? Hierüber läßt sich kurz sagen: Die Kirche hat nicht nur kein Anrecht mehr auf dieselben, sondern nicht einmal ein Aufsichtsrecht. Die Verwaltung des confessionellen Schulvermögens liegt in den Händen des Ortsschulraths, welcher, wie oben dargethan, nicht als eine confessionelle Behörde betrachtet werden kann. Wo, wie bei eingegangenen confessionellen Schulen, das Vermögen besonders verwaltet werden soll, ist es nach dem Commissionsentwurf nicht einmal noth-

wendig, daß die Verwaltung in confessionellen Händen ruht (§ 8). Auch hier ist es wieder der Staat, der bestimmt, wie viel an die Schule, welche die andere absorbirt hat, bezahlt werden muß. Der Kirchenbehörde wird nicht einmal eine Einsicht in Voranschlag und Rechnung gestattet, geschweige die Rechenschaft über die Verwendung gegeben. Dagegen aber ist die Kirche und ihr Vermögen auch hier wieder in Dienst des Staates genommen, denn gemäß

§ 62, 63, 64

müssen nicht nur die Beiträge von Fonds, welche ursprünglich nicht ausdrücklich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet sind, aber bis jetzt hierzu Beiträge geleistet haben, diese Beiträge fortentrichten, sondern es können diese Beiträge, auch wenn der Ertrag der Fonds sich nicht vermehrt, dennoch erhöht werden, wenn die Abgabe ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist. So können kirchliche Fonds in Anspruch genommen werden und viele sind bereits zu Abgaben für Schulen in Anspruch genommen worden, und die Kirche muß noch Vermögen verwalten und verwenden für Schulen, welche nicht nur nicht ihrer Aufsicht unterliegen, sondern noch zur Untergrabung ihrer Sitten und Lehren benützt werden.

Das katholische Schul- und Stiftungsvermögen, die kirchlichen Fonds sind aber nicht Eigenthum des unkatholischen „Culturstaats“, sondern der katholischen Confession, resp. Kirche, und können also rechtlich nicht zu unkatholischen Staatsschulen verwendet werden.

§ 100—104. Privat-, Kirchen- und Corporationsschulen.

Wir kommen nun noch zu einem hochwichtigen Abschnitte, nämlich zum zweiten Abschnitte des achten Titels, der die §§ 100—104 umfaßt.

Nach dem Commissionsentwurfe dürfen nur physische Personen solche Anstalten errichten, keineswegs aber Stiftungen, Vereine und Corporationen. Diese Bestimmung ist schon an und für sich illiberal. Sie ist aber auch eine wahre pädagogische Ungeschicklichkeit. Denn eine Corporation oder ein Verein bietet viel mehr Garantie dar sowohl für den Bestand der Schule, als auch für ihre zweckmäßige Einrichtung und insbesondere für ihre Leistungen, denn eine physische Person. Insofern daraus aber die Angst hervorblickt, es könnten Anstalten errichtet werden, welche, wie der Commissionsbericht sich ausdrückt, die Interessen des Culturstaates gefährden, liegt darin eine Armseligkeit, welche an die schönsten Zeiten des Polizeistaates erinnert. Um nun etwaiger Gefährdung der Interessen des Culturstaates wirksam begegnen zu können, so

ist die Errichtung und der Fortbestand dieser Anstalt an Cautelen geknüpft, welche dieselben gänzlich von dem Belieben des jeweiligen Regimes abhängig macht. Es muß nicht nur die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämmtlicher Lehrer unbeanstandet sein, es müssen nicht nur Vorsteher und Lehrer über ihre Befähigung erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung sich ausweisen, sondern der Lehrplan darf auch nichts enthalten, was der Wohlfahrt des Staates zuwiderläuft; die Einrichtungen dürfen nicht derart sein, daß neben dem leiblichen Gedeihen auch für das geistige Gedeihen Nachtheile zu befürchten sind, und die Schulen können geschlossen werden, wenn das Verhalten des Unternehmers, des Vorstehers und der Lehrer dem geistigen Gedeihen der Schüler gefährlich sind.

Damit sind nun Privatanstalten, die einer andern Richtung huldigen, als die in den Regierungskreisen beifällig aufgenommen wird, geradezu unmöglich gemacht. Man wird sich in erster Linie besinnen, ob man sich unter so vexatorischen Bestimmungen nur zur Errichtung einer Lehranstalt entschließt. Für den, der sich doch entschließt, tritt die Frage heran, ob er Gnade findet in den Augen der Staatsverwaltungs- und Staatsschulbehörde. Hat er es glücklich zur Eröffnung gebracht, so schweben, statt einem Damoklesschwert, deren zwei über seiner Anstalt, die heißen: „Staatswohlfahrt" und „geistiges Gedeihen der Kinder." Mit diesen beiden Titeln an der Hand kann jede mißliebige Anstalt geschlossen werden selbst dann, wenn, oder vielleicht gerade deßwegen, weil die Eltern mit der Richtung der Anstalt einverstanden sind.

Und doch läge die Forderung der Privatschulen nicht nur im Interesse der Eltern und der Gemeinden, sondern auch im Interesse des Staates. Den Eltern ist durch die Privatschulen das Mittel an die Hand gegeben, ihre Kinder in einer ihrer Gesinnung und Absicht entsprechenden Weise erziehen zu lassen, worauf sie ein unveräußerliches Recht haben. Manche Gemeinden könnten durch Wohlthäter, die sich fänden, oder durch freiwillige Beiträge, den Aufwand verringern, ohne dadurch an Leistungen einzubüßen. Der Staat hätte aber den fortwährend sich steigernden Prätentionen der Staatsschule gegenüber an den Privatschulen ein wirksames Correctiv. Auch ist es eine unter allen Schulmännern anerkannte Thatsache, daß jede Staatsschule ohne Concurrenz der Privatschule versumpft. Der Kirche endlich ist das letzte Asyl genommen, wohin sie sich flüchten kann. Aber das gerade ist es ja leider, was durch dieses Gesetz bezweckt werden soll.

e. Schlußfolgerungen.

Fassen wir das Gesagte nun noch übersichtlich zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

1. Das neue Schulgesetz ist ein die heiligsten und natürlichsten Rechte der Familie verletzendes Zwangsgesetz. Es wird durch dasselbe ein Staatsmonopol geschaffen, welches, während es die individuelle Freiheit vernichtet, unter dem Scheine des Gesetzes die Willkür des jeweiligen Regimes sanctionirt, so daß das Recht zum Unrecht und das Unrecht zum Rechte verkehrt wird. Es bedrückt die Einzelnen und hält die Gemeinden, statt ihnen Freiheit und Selbstverwaltung zu geben, in noch drückenderer Bevormundung.

2. Das neue Schulgesetz schließt in sich ein den Gewissenszwang. Es ist die Repristination des der absoluten Staatsallmacht entsprungenen Grundsatzes: cujus regio, illius religio, welcher Grundsatz mühsam überwunden werden mußte. Es nimmt sich heraus, die geistige Richtung einer Schule zu bevogten. Da, wo die Autorität der Kirche mißachtet sein wird, da wird jeder Kreisschulrath unerträglichen Meinungszwang ausüben; wo das Bekenntniß der Kirche keine Geltung mehr haben wird, wird jeder dünkelhafte Schulmeister sein eigenes Glaubens- oder Unglaubensbekenntniß den Kindern aufdrängen.

3. Das neue Schulgesetz macht jede freie Entwicklung des Schulwesens unmöglich, weil es eine Schablone aufstellt, nach welcher alle Schulen eingerichtet werden müssen. Statt die Schule in den Stand zu setzen, den Verhältnissen des Lebens sich anzupassen, und die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse in eigenthümlicher Weise zu befriedigen, wird die Familie wie die Gemeinde der abstracten Schule dienstbar gemacht, statt daß die Schule der Familie und der Gemeinde dient. Die Schule richtet sich nicht nach dem Leben, sondern das Leben muß sich nach der Schule richten.

4. Das neue Schulgesetz würdigt die Schule herunter, denn es mißachtet die Aufgabe und das Ziel der Schule. Es trennt den religiösen Unterricht vom Gesammtunterricht und leitet die Pflicht, den Religionsunterricht zu ertheilen, nicht aus dem Berufe des Lehrers, sondern aus dem Auftrage des Staates ab. Es stellt in Aussicht, daß es in Zukunft auch Lehrer geben werde, die zwar von der Kirche nicht zum Religionsunterrichte für fähig erklärt werden und darum auch keinen Religionsunterricht ertheilen dürfen, aber dessen ungeachtet doch mit allen Rechten und Pflichten eines Lehrers angestellt werden können.

5. Das neue Schulgesetz beraubt demnach die Schule ihres christlichen Charakters. Das Wort „christlich" ist ab-

sichtlich im ganzen Gesetzentwurfe gestrichen, und dem Christenthume nicht einmal so viel Rücksicht geschenkt worden, als in dem mustergiltigen Preußen dem Judenthume geschenkt wird, denn in Preußen ist jeder Israelite, der von seinem Consistorium als unfähig zum Religionsunterrichte erklärt wird, unfähig zum Lehramte überhaupt.

6. Das neue Schulgesetz beeinträchtigt nicht nur die Interessen der katholischen Kirche, sondern es verletzt uralte, mit der rechtlichen Existenz und der rechtlichen Aufgabe der Kirche unzertrennlich verbundene, aus der Kirchengewalt hervorgehende Befugnisse, welche durch Verträge und Versprechungen feierlich garantirt waren. Zu diesen Rechten gehört insbesondere das Mitbeaufsichtigungsrecht, das Mitverwaltungsrecht des Schulvermögens, das Recht der Mitwirkung bei der Bildung, Prüfung und Anstellung der Lehrer, das Disciplinarrecht und das Recht auf die Handreichung der Schule zu religiösem und kirchlichem Unterricht und Erziehung, wie zum kirchlichen und gottesdienstlichen Leben. Dieses letztere Recht auf die Handreichung der Schule, welche der Staat ihr entweder ganz entzieht, oder von seiner Gunst abhängig macht, gebührt der Kirche kraft der gemeinsamen Bestimmung, welche die Schule mit der Kirche hat, wenn auch in Unterordnung unter die Kirche.

7. Das neue Schulgesetz schädigt die Kirche an ihrem Vermögen; denn es gestattet die Verwendung confessioneller Fonds zu nicht confessionellen Zwecken und beraubt dadurch die Katholiken des heiligen Erbes ihrer Väter.

8. Das neue Schulgesetz greift direct in die Kirchengewalt ein und zwar dadurch, daß es den Religionsunterricht im Namen des Staates ertheilen läßt und insbesondere auch dadurch, daß der Staat willkürlich sogenannte staatlich confessionelle Schulgemeinden bildet, die im schroffsten Gegensatz zu den Kirchspielsgemeinden stehen.

9. Das neue Schulgesetz legt die Ausführung der für die Schule geltenden Verordnungen und Verfügungen in die Hände von Behörden, welchen, vom Ortsschulrathe bis zum Oberschulrathe, der confessionelle Charakter nicht nur abgeht, sondern denen auch die Wahrung dieses confessionellen Charakters nicht einmal zur Aufgabe gemacht ist. Es bietet dasselbe keine Garantie dar, daß die staatlichen Aufsichtsbeamten auch nur diejenigen Rücksichten beobachten, welche sie dem katholischen Bewußtsein der Kinder schuldig sind.

10. Das neue Schulgesetz begünstigt die Mischschulen und treibt durch Verweigerung des Staatsbeitrags und durch Entbindung der politischen Gemeinden von ihrem Beitrage zum Eingehenlassen kleinerer confessioneller Schulen an. Diese Einrichtung von Mischschulen ge-

schieht um des Geldes wegen; es werden demnach die niedersten Interessen über die höchsten gesetzt und dadurch das Volk demoralisirt. Es ist dieß um so betrübender, als in Baden nur 46 confessionelle Schulen sind, welche unter 25 Kinder haben, 27 katholische, 3 protestantische und 16 israelitische. Die 30 christlichen Schulen erhielten bis jetzt einen Staatsbeitrag von nur 1336 fl. und Gemeindebeiträge von nur 3655 fl. In Folge der Aufbesserung des Gehaltes wären theils aus Staats-, theils aus Gemeindebeiträgen im Ganzen etwa 6700 fl. aufzubringen. Und diese 6700 fl. hat der Staat nicht, um 30 christliche Schulen dem Glauben ihrer Väter zu erhalten, jener Staat hat diese Summe nicht, der in liberalster Weise jedes Jahr ca. 90,000 fl. mehr als früher für die Volksschule beischießt und die Gemeinden, ohne dieselben zu fragen, mit einer Mehrauflage von 250,000 fl. belastet.

11. Das neue Schulgesetz trennt die Katholiken von ihrer Kirche, indem es sie als Katholiken Wahlen und Abstimmungen vornehmen läßt, ohne daß die Kirchenbehörde dabei vertreten ist und bringt schon dadurch ein Schisma hervor. Es isolirt aber auch die katholischen Eltern und Kinder von der Kirche, so daß die Katholiken vereinzelt der organisirten, starken Staatsgewalt unterliegen und durch die staatliche, unkatholische Erziehung zur neuen, nicht katholischen Staatsreligion, in der alle Confessionen aufzugehen bestimmt sind, reif gemacht werden.

12. Das neue Schulgesetz isolirt auch die Lehrer von ihren Seelsorgern, wie es auch das Ansehen der Religion herabsetzt, da die Kinder von ihren Seelsorgern in ein paar Stunden wöchentlich in Dingen unterrichtet werden, um die sich die ganze Woche hindurch kein Mensch mehr kümmert, ja denen vielleicht direct entgegengearbeitet wird. So werden die bekenntnißtreuen Lehrer immer seltener werden, weil Festhalten am Bekenntniß nicht empfiehlt, sondern bei den Oberschulbehörden wohl eher Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten eines solchen Lehrers erweckt. Der gottlosen und ungläubigen Lehrer aber werden immer mehr werden, weil religiöser Glaube nicht mehr zu den Bedingungen der Wirksamkeit eines Lehrers gehört. In der Hand solcher ungläubiger Lehrer wird sodann die Schule eine Anstalt zur eigentlichen Entkatholisirung werden, wovor der Herr gnädig unsere Eltern und unsere Kinder bewahren möge.

Die Folgen freilich werden nicht auf dem Gebiete der Kirche allein sich geltend machen, sondern weit über sie hinaus in das Gebiet des Staates eingreifen und seiner Zeit den Staat ebenso zerrütten, wie von ihm die Kirche zerrüttet werden will, wodurch er der mächtigsten Stütze zur eigenen Fortdauer beraubt würde. Denn das Geschlecht, das unter absolutem Meinungszwange herangezogen wurde, wird, wenn es reif geworden ist, um so zorniger gegen die sich wenden, welche es so un-

würdig am Gängelbande führten. Darum ist es die Pflicht eines jeden selbstständigen, freisinnigen Mannes, mit aller Kraft sich dieses Gesetzes erwehren zu helfen, das die Freiheit untergräbt und dem staatlichen Absolutismus zur Stütze dient.

Im Hinblicke aber auf die Gefahren, welche zunächst der Kirche erwachsen, ist es besonders Pflicht der Geistlichkeit Badens, die sich in den Stand der Nothwehr gesetzt sieht, diesem Gesetze mit allen ihr möglichen und rechtlich zulässigen Mitteln entgegenzutreten; und so sehr sie dieß auch schmerzt, so beruhigt sie doch das Bewußtsein, daß nicht sie es ist, die die Brücke zur Verständigung abgebrochen hat, sondern daß der Staat, nachdem er mit der ganzen Vergangenheit und jedem positiven Rechte gebrochen, auch die billigste Rücksicht auf die Gegenwart unbeachtet gelassen hat.

VI.

Die landesherrliche Verordnung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit ꝛc.

Die oberhirtliche Stelle hat, wie die hier folgenden Actenstücke darthun, gegen die nunmehr im Regierungsblatte vom 12. d. M. Nro. XXXVIII. publicirte, staatliche Verordnung [1] vom 6. d. M. in moti-

---

[1] Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission zu erbringen.

Die Commission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern, aus Professoren der Universitäten, der Polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

§. 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1½ Jahren ab-

virter Weise Verwahrung eingelegt. Gestützt auf die in diesen Erlassen Unseres Ordinariats enthaltenen Gründe und kraft Unserer oberhirtlichen

---

zulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Candidaten ausnahmsweise auch später zu einer Prüfung zulassen.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung;
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens
   zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung,
   einer Vorlesung über Philosophie,
   einer Vorlesung über Geschichte;
4. den Nachweis über das Indigenat.
   Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 4. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Candidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Dictat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;
5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker aus dieser Zeit;
6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

§. 5. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungscommission collegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Candidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Wer in einem der unter §. 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Pflicht — untersagen Wir andurch den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes in Unserer Erzdiöcese, sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, d. h. um Zulassung zu oder Erlassung von derselben anzusuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.

Freiburg, am Feste Kreuz-Erhöhung, 14. September 1867.

† Hermann,

Erzbischof von Freiburg.

1.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 12. April 1867.

Nro. 4768. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns, anliegend Abschrift des Entwurfs [1] einer Vollzugsverordnung zu §. 9 des Gesetzes vom

---

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelischen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studirenden beider Confessionen, welche sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits im dritten, oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, d. 6. Sept. 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schreiber.

[1] In diesem Entwurf steht: §. 3. Ziff. 3. a. E.: „einer Vorlesung über Kirchenrecht.“ §. 4. Ziff. 6.: „Specielle Kenntniß des im Großherzogthum geltenden Kirchen- und Kirchenstaatsrechts.“ §. 6. „Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Wirksamkeit.“ Im Uebrigen ist die Verordnung gleichlautend mit dem Entwurf derselben.

9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, zu gefälliger Aeußerung mitzutheilen, welche wir nach Thunlichkeit beschleunigen zu wollen ergebenst bitten, da wir die Verordnung mit dem nahe bevorstehenden Beginn des nächsten Semesters zu publiciren wünschen.

gez. **Jolly.**

2.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 17. April 1867.

Nro. 3922. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend:

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Vorbehaltlich näherer Motivirung halten wir uns für verpflichtet, sofort gegen die mit obigem Erlaß uns mitgetheilte projectirte Verordnung den feierlichsten Protest einzulegen.

Diese Verordnung verletzt schwer die so feierlich garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche; sie würde die sogar durch das Gesetz vom 9. October 1860 der Kirche eingeräumte Stellung gegenüber ihren Organen illusorisch machen, indem sie das unveräußerliche göttliche Recht des Bischofes, die Diener der Kirche, die Gehilfen seines Priester- und Hirtenamtes auszuwählen, zu bilden, zu weihen und zu senden, im höchsten Grad beeinträchtigt und hemmt.

Diese projectirte Verordnung müßte bewirken, daß diejenigen, welche das theologische Berufsfach schon ergriffen haben, oder sogar zu Priestern geweiht sind, in Ausbildung und Ausübung ihres Berufsfaches mehr oder weniger abgezogen werden.

Endlich verletzt diese projectirte Verordnung die Rechtsgleichheit des Geistlichen gegenüber anderen öffentlichen Dienern. Wir müssen deßhalb und da diese projectirte Verordnung in ihren Folgen sogar die Existenz der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden zu gefährden geeignet erscheint, jede diesseitige Mitwirkung beim Vollzuge dieses Verordnungsentwurfes versagen.

Wir thun dieses im Drange unseres Gewissens, zudem ausdrücklich dazu aufgefordert durch unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof, Hochwelcher nur mit dem größten Erstaunen und tiefsten Seelenschmerz von dem Entwurf fraglicher Verordnung Kenntniß genommen und erklärt hat, daß Hochderselbe die Rechte der Kirche gegen solche Verletzung

derselben vertheidigen werde, sollten Ihm in seinem hohen Greisenalter deßhalb auch die bittersten Leiden bereitet werden.

J. E. e. G.=V.
gez. Orbin.

3.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. April 1867.

Nro. 5246. Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 17. d. M. Nro. 3922 zu erwidern:

Die Verordnung, deren Entwurf wir mit Erlaß vom 12. d. M. Nro. 4768 dorthin mitgetheilt haben, bezweckt lediglich den Vollzug des §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, „die rechtliche Stellung der Kirchen betreffend"; die jetzt in Frage stehende, übrigens schon in dem Gesetz selbst vorgesehene Ergänzung desselben ist selbstverständlich und nothwendig, am aller meisten aber im Interesse der jungen Theologen selbst geboten, damit diese voraus wissen, welches Maß allgemein wissenschaftlicher Bildung und in welcher Art sie dasselbe nachzuweisen haben, um nach dem Gesetz zu einem Kirchenamt zugelassen werden zu können.

Auch bei dieser Gelegenheit haben wir die stets von uns befolgte Maxime eingehalten, bei allen staatlichen Maßnahmen, welche die Interessen der Kirchen berühren, vor definitiver Entschließung den obersten Kirchenbehörden Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche zu bieten.

Bei diesem von uns bewährten Entgegenkommen in der formellen Behandlung einer sachlich höchst einfachen Angelegenheit können wir den unbegründeten und für uns unannehmbaren Protest Wohldesselben gegen die von uns beabsichtigte Verordnung nur als den Ausfluß eines uns allerdings unerklärlichen Mißverständnisses betrachten, und es würde nur den dortseitigen Interessen nachtheilig sein, wenn Wohldasselbe, statt etwaige Wünsche über die Verordnung innerhalb der gegebenen Principien uns mitzutheilen, die wir soweit thunlich gerne berücksichtigen würden, auf die von uns gebotene Gelegenheit verzichtet, sich über die Einzelheiten einer Verordnung zu äußern, die nach freiem Ermessen zu erlassen die Großh. Regierung unzweifelhaft befugt ist, und von welcher wir, da wir sie als zweckmäßig und nothwendig betrachten, nicht Umgang nehmen können.

gez. Jolly.

4.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 14. Juni 1867.

Nro. 7495. Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betreffend:

Erzbischöfl. Ordinariat beehren wir uns die in dem dortigen Erlasse vom 17. April l. J. Nro. 3922 vorbehaltene Rückäußerung auf unsere Mittheilung vom 12. April l. J. Nro. 4768 unter dem ergebensten Bemerken in baldgefällige Erinnerung zu bringen, daß die evangelische Kirchenbehörde sich bereits am 24. v. Mts. über den Verordnungsentwurf eingehend erklärt hat.

Wir würden es aufrichtig bedauern, wenn wir in Folge weiterer Verzögerung der dortigen Aeußerung die berührte Verordnung erlassen müßten, ohne die etwaigen Wünsche Wohldesselben entgegengenommen zu haben, deren thunlichste Berücksichtigung innerhalb der gegebenen Principien wir Erzbischöflichem Ordinariate schon in unserem Erlasse vom 23. April l. J. Nro. 5246 in Aussicht gestellt haben.

gez. Jolly.

5.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 25. Juli 1867.

Nro. 6822. Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betreffend:

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf obigen hochverehrlichen Erlaß ergebenst zu erwidern:

Auf die dortseitige Mittheilung des Verordnungsentwurfes in obigem Betreff haben wir sofort unter dem 17. April l. J. bei Hochdemselben den feierlichsten Protest gegen diese projectirte Verordnung eingelegt und zwar unter Vorbehalt einer näheren Motivirung desselben.

Nachdem nun aber Hochdasselbe auf diese unsere Verwahrung durch Erlaß vom 23. April l. J. mit aller Entschiedenheit erklärt hat, von Erlassung dieser beabsichtigten Verordnung nicht Umgang nehmen zu können; da ferner Hochdasselbe auch nur die „etwaigen Wünsche der Kirchenbehörde über diese Verordnung innerhalb der gegebenen Principien" hören und „soweit thunlich" berücksichtigen will, konnten und können wir zu unserem größten Bedauern nicht hoffen, durch eine nähere Mo-

tivirung unseres Protestes eine Zurücknahme oder principielle Abänderung des vorliegenden Verordnungsentwurfes erzielen zu können.

Wir wollen jedoch, um jede Verantwortlichkeit für die aus dem Vollzuge einer solchen Verordnung entstehenden traurigen Folgen von uns fern zu halten, den diesseitigen Protest andurch näher motiviren.

Inhaltlich dieses Verordnungsentwurfes wird der Staatsgewalt das Recht zugeschrieben, ohne Mitwirkung der Kirche, den Kirchendienern das Maß und die Art der allgemein wissenschaftlichen Bildung vorzuschreiben. Ja es soll hiernach die Staatsgewalt durch eine rein staatliche Prüfungscommission über die Befähigung zum Kirchendienste entscheiden können. Der Kirchenbehörde wird also hierdurch zugemuthet, die Kirchenämter nach dieser Entscheidung einer staatlichen, nichtkatholischen, beziehungsweise confessionell gemischten Behörde zu verleihen.

Die in diesem Verordnungsentwurf beanspruchte Befugniß des Staates über die Erziehung und Bildung, die Stellung und Rechte der katholischen Kirchendiener, sowie über die Besetzung der katholischen Kirchenämter widerspricht der Selbstständigkeit und dem Rechte der Kirche, überhaupt dem bestehenden Recht und der Freiheit, wie der Parität und den Pflichten der Kirche und ihrer Diener.

Es ist sowohl durch das historische und positive Recht wie durch die Natur der Kirche begründet, daß diese in ihrer kirchlichen Rechtssphäre ein von der Staatsgewalt durchaus unabhängiges Gemeinwesen ist. Deßhalb und kraft positiven Völker-, Staats- und Kirchenrechts steht der Staatsgewalt als solcher keinerlei Recht zur Leitung der Erziehung und Bildung der Kirchendiener als solcher, oder eine Mitwirkung bei Besetzung der Kirchenämter, wie überhaupt in dieser rein kirchlichen Angelegenheit zu.

Die Funktionen, welche den Kirchendienern übertragen, beziehungsweise mit den katholischen Kirchenämtern rechtlich verbunden sind, wie die Verkündigung der katholischen Heilswahrheiten, die Spendung der heiligen Sacramente und die Leitung der Seelen in Sachen ihres ewigen Heiles, sind rein kirchliche Angelegenheiten. Aus dem Umstande, daß zur Zeit die Staatsgewalt den Kirchendienern die Besorgung der sog. bürgerlichen Standesbeamtung übertragen hat, kann jedenfalls das Recht derselben, die fragliche umfassende Prüfung über die Befähigung zum Principale, zum Kirchendienst überhaupt vorzunehmen, nicht gefolgert werden.

Kraft der bestehenden Kirchengesetze ist jeder Bischof verpflichtet, dem Geistlichen eine allgemein wissenschaftliche Bildung ertheilen zu lassen, welche mindestens mit derjenigen der übrigen, öffentlichen Diener, beziehungsweise der wissenschaftlich Gebildeten auf gleichem Fuße steht. Dieser kirchlichen Verpflichtung sind wir bisher nachgekommen

und werden sie im Interesse der Kirche und der Gesellschaft nicht außer Acht lassen.

Die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht zu überwachen oder gar zu leiten steht aber der Staatsgewalt nicht zu, weil diese keine kirchliche Oberbehörde ist, und wir für die Erfüllung dieser allerdings wichtigen kirchlichen Pflicht nur unsern kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich sind.

In der That hat in Deutschland und unseres Wissens in keinem civilisirten Lande eine Staatsregierung den Anspruch erhoben, in solcher Weise über die Bildung und Befähigung der katholischen Priester zu einem Kirchenamte zu entscheiden. Die durch den berührten Verordnungsentwurf beanspruchte Befugniß der Regierung widerspricht, wie erwähnt, dem gemeinen Recht. Es existirt hiefür auch kein specielles Recht. Eine solche Befugniß über kirchliche Angelegenheiten — der Staatsgewalt zu verleihen, ist ein Bischof schon deßhalb nicht berechtigt, weil sie gegen das gemeine Kirchenrecht verstößt, welchem ein Bischof nicht zuwider handeln darf. Die Concessionen, welche der heilige Stuhl dem Badischen Staate in der Convention von 1859 gemacht hat, sind von Höchstjenem förmlich und ausdrücklich zurückgenommen worden, nachdem dieser die erwähnte Uebereinkunft einseitig aufgehoben hat. Indessen hat auch der allgemeine kirchliche Gesetzgeber, der heilige Stuhl, der Badischen Regierung ein solches Privilegium nie concedirt.

Sowohl der heilige Stuhl als auch der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben gegen das Staatskirchengesetz vom 9. October 1860 ausdrücklich und feierlich Verwahrung eingelegt und dasselbe für die Kirche insoweit für nicht rechtsverbindlich erklärt, als dadurch Rechte der Kirche, des päpstlichen Stuhles und der bischöflichen Amtsgewalt verletzt werden. Insbesondere hat die Erzbischöfliche Denkschrift von 1860 gegen die jetzt von dortseits beliebte Auffassung des §. 9 dieses Gesetzes, d. h. gegen jede Entscheidung der Staatsregierung über diese kirchliche Sache feierlichst protestirt.

Indessen berechtigt auch das berührte Staatsgesetz die Staatsregierung zur Erlassung der vorliegenden Verordnung nicht.

Diese widerspricht nicht bloß dem in §. 7 dieses Gesetzes wiederholt garantirten Princip der kirchlichen Selbstständigkeit, sondern auch dem in §. 12 eodem ausgesprochenen Grundsatze, daß die Kirchenbehörde die Bildung derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, frei leite. Sogar der §. 9 dieses Gesetzes gesteht nicht der Staatsbehörde das Recht zu, ausschließlich und ohne Mitwirkung der Kirche über den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu entscheiden und sogar das Maß derselben über das bei andern Berufsfächern gesetzlich vorgeschriebene zu erhöhen und die Anstalten vorzuschreiben, an welchen diese Bildung erworben werden müsse. Ja,

die Regierungsmotive zu diesem Gesetz begehren von den Geistlichen nur diejenige wissenschaftliche Vorbildung allgemeiner Natur, wie sie von andern öffentlichen Bediensteten vor dem Antritt ihrer Berufsbildung verlangt wird. Der §. 9 dieses Gesetzes gesteht endlich der Staatsregierung das Recht nicht zu, einer rein staatlichen, confessionell gemischten Prüfungs-Commission die fragliche Entscheidung zu übertragen, und in die Competenz derselben die Prüfung eines speciellen Berufsfaches, wie des Kirchen- und Kirchenstaatsrechts, zu legen.

Es bedarf hiernach keiner weitern Auseinandersetzung, daß die Kirchendiener und deren Ausbildung, welche, wie erwähnt, der staatlichen Jurisdiction durchaus nicht unterworfen sind, von der Staatsregierung einer weit eingreifenderen staatlichen Leitung unterzogen werden wollen, als selbst die Staatsdiener. Diese haben gemäß den bestehenden Bestimmungen nach Absolvirung ihres Berufsfaches keine, und vor dem Uebergang zu demselben keine so ausgedehnte Prüfung zu bestehen, wie sie in dem Verordnungsentwurf von Priestern verlangt wird, welche nach den von uns beobachteten Bestimmungen ihre Prüfung in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht, wie bezüglich ihrer theologischen Berufsbildung bereits gemacht haben.

Die Examinationsordnung für die protestantischen Candidaten der Theologie vom 5. Juni 1828 (Regbl. Nro. XI) scheint allerdings dem dortigen Verordnungsentwurf als Grundlage gedient zu haben. Jene Verordnung ging aber nicht von der Staatsregierung, sondern von dem protestantischen Landesbischof aus und soll hiernach diese Dienstprüfung nicht von einer staatlichen, sondern von der competenten, kirchlichen, Prüfungs-Commission vorgenommen werden. Nach den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Parität folgt hieraus, daß es uns, der katholischen Kirchenbehörde, überlassen werden muß, die für die theologische Bildung allerdings in hohem Grade erforderliche, wissenschaftliche Vorbildung festzusetzen und die Studirenden der katholischen Theologie durch eine von uns zu bestellende kirchliche Commission über den Nachweis dieser Vorbildung zu prüfen.

Aus dem Wesen der Parität geht hervor, daß jede Confession nach ihrer kirchlichen Verfassung und ihren Kirchengesetzen existire, und demnach die katholische Kirche nicht gezwungen werden darf, ihre Einrichtungen, Kirchenämter und Kirchendiener nach der von ihr grundverschiedenen Verfassung der protestantischen Confession behandeln zu lassen. Wenn deßhalb auch die protestantische Kirchenbehörde es den Gesetzen ihrer Confession für angemessen finden würde, eine nicht confessionelle, reine Staatsbehörde in solcher Weise über die Erziehung, ja über die ganze Zukunft ihrer Kirchendiener und über die Verleihung der Kirchenämter einseitig und endgiltig entscheiden zu lassen, was uns natürlich

nicht berührt, so folgt daraus nichts weniger, als die Berechtigung zu einem gleichen Verfahren gegen die katholische Kirche.

Die in diesem Verordnungsentwurf der Großh. Staatsregierung vindicirte unbedingte Disposition über die Kirchendiener und Kirchenämter verletzt die kirchliche Freiheit.

Die Kirche wird hiernach vom Staate bevormundet und abhängig gemacht bei dem Vollzug der canonischen Vorschriften über die Bildung der Geistlichen und über die Besetzung der Kirchenämter. Die naturgemäß allein maßgebende kirchliche Befähigung, beziehungsweise Würdigkeit der Geistlichen zum Kirchendienst wird staatlichen oder politischen Ansprüchen und Tendenzen untergeordnet und so wird die Kirche zu einer politischen Zwecken dienenden Staatsanstalt, und die Geistlichen werden für die Tendenzen eines jeweiligen Ministeriums mehr als für die ewigen Heilszwecke der Kirche brauchbar gemacht. Die Kirche kann aber nur dann ihre Heilsmission ausreichend erfüllen, wenn sie eine vom Staate durchaus selbstständige, freie Anstalt ist, und im Interesse der Kirche wie der Gesellschaft muß deßhalb verlangt werden, daß die Geistlichen keine Staatskirchendiener werden, wie solches insbesondere durch die §. 1 Absatz 2; §. 3 Ziff. 3; §. 4 Ziff. 4 und 6; §. 5 herbeigeführt würde.

Diese Bestimmungen verletzen auch die Lehr- und Lernfreiheit, indem sie die Anstalten vorschreiben, an welchen die vorgeschriebene Bildung erworben werden muß, und überhaupt die geistige Richtung oder Tendenz der theologischen Vor- und theilweisen Fachbildung sogar für Katholiken und Protestanten gemeinsam normiren.

Dieser Verordnungsentwurf beeinträchtigt zugleich die theologisch kirchliche Berufsbildung. Abgesehen davon, daß hiedurch, entgegen dem §. 12 des berührten Gesetzes von 1860, die Erziehung der Geistlichen in den kirchlichen Bildungsanstalten mindestens erschwert wird, müßte die durch diese Verordnung vorgeschriebene Vorbereitung zur Staatsprüfung in dieselbe Zeit fallen, in welcher die katholischen Theologen sich für ihren kirchlichen Beruf auszubilden haben.

Endlich verletzt dieser Verordnungsentwurf die freie Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt.

Gemäß der in dieser kirchlichen Sache allein maßgebenden Kirchengesetze ist der Bischof der kirchliche Lehrer, Priester und Seelenhirt in seiner Diöcese. Die katholischen Kirchendiener sind nicht des Staates, sondern des Bischofs Mandatare und Gehilfen in Ausübung dieser bischöflichen resp. geistlichen Gewalt, in der Besorgung des Kirchendienstes. Der Bischof ist es also, welcher, frei von politischen Einflüssen, über die Befähigung zu einem Kirchenamte zu entscheiden hat. Die Staatsbehörde kann also nicht über die kirchlichen Amtsrechte und Pflich-

ten der Geistlichen durch eine solche Prüfung entscheiden. Dazu kommt, daß diese nach dem Entwurf erst dann abgehalten werden soll resp. kann, wenn die Geistlichen schon als Priester geweiht, folglich, abgesehen von ihren, hier nicht in Frage stehenden, bürgerlichen Rechtsverhältnissen, lediglich der kirchlichen Jurisdiction unterstellt sind.

Aus jener Pflicht und Berechtigung des Bischofs, die Geistlichen als seine kirchlichen Stellvertreter heranzubilden und die Kirchenämter frei zu besetzen, folgt die Pflicht, die Ausübung dieses seines Rechtes von dem Ermessen einer staatlichen Behörde nicht abhängig und sich in dieser kirchlichen Sache nicht als Mandatar des Staates behandeln zu lassen. Der Bischof hat vielmehr die Pflicht und deßhalb das Recht, in (vom Staate) selbstständiger Weise und lediglich nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß dem katholischen Volke würdige und tüchtige Priester vorgesetzt werden, welche, ausgerüstet mit Wissenschaft und priesterlichen Tugenden, die Katholiken im Geiste Christi und der Kirche leiten.

Hiernach sind wir gar nicht berechtigt, Geistliche, welche nach kirchlicher Vorschrift zur Inhabung einer Pfründe würdig und tauglich sind, zeitweise oder gar für deren Lebensdauer deßhalb von der Bewerbung um ein solches Kirchenamt auszuschließen, weil sie von einer staatlichen Commission aus nicht kirchlichen Gründen hiezu als nicht tauglich erachtet worden sind.

Wir wollen nicht weiter ausführen, welchen Einfluß die projectirte Bestimmung über die Prüfung aus der Geschichte seit der Reformation, welche von katholischen und protestantischen Kirchendienern vor der gleichen Prüfungs-Commission und gleichzeitig abgelegt werden muß, auf die Bildung der katholischen Geistlichen im katholischen Geiste haben müßte. In §. 4 Ziff. 6 dieses Entwurfs ist aber zugleich der Nachweis einer speciellen Kenntniß des im Großherzogthum geltenden Kirchen- und Kirchenstaatsrechts vorgeschrieben. Die Ausbildung der katholischen Geistlichen im katholischen Kirchenrecht ist lediglich Sache ihrer kirchlichen Berufsbildung, berührt also den Staat nicht und gehört überhaupt die Kenntniß des Kirchenrechtes nicht zu den Erfordernissen einer allgemein wissenschaftlichen Bildung. Die Candidaten der katholischen Theologie werden ohnehin über die erforderliche Kenntniß des katholischen Kirchenrechts geprüft. Sollte aber unter dem Kirchen- und Kirchenstaatsrecht eine Sammlung von Sätzen verstanden werden, welche gegen das positive, katholische Kirchenrecht beziehungsweise das Recht der Kirche verstoßen, so könnte eine Prüfung aus einer solchen angeblichen Disciplin zu einer jenes specifisch kirchliche Recht und Lehre corrumpirenden Inquisition über die kirchlichen Grundsätze der Geistlichen werden. Da überdieß das katholische und das protestantische

Kirchenrecht eine durchaus verschiedene und das Erstere eine streng kirchliche Disciplin ist, so kann ein Bischof das Urtheil über die Befähigung seiner Geistlichen zu diesem ihrem Berufsfache nicht einer rein staatlichen, confessionell gemischten Staatsbehörde überlassen.

Wir sehen uns deßhalb verpflichtet, gegen diese staatliche Bevormundung der kirchlichen Heranbildung der Kirchendiener und der Besetzung der Kirchenämter wiederholt feierliche Verwahrung einzulegen, weil dadurch eine gedeihliche Pastoration des katholischen Volkes durch selbstständige, würdige und tüchtige Priester mindestens sehr erschwert wird. Wir protestiren gegen diese Einmischung der Staatsregierung in kirchliche Verhältnisse, weil dadurch die Freiheit und das Recht überhaupt, und die Wirksamkeit der Kirche und ihrer Diener beschädigt wird. Wir halten uns für verpflichtet, andurch zu erklären, daß wir bei dem Vollzuge einer solchen Verordnung nicht bloß nicht mitwirken und uns dadurch in der Ausübung unserer kirchlichen Pflichten wie der Rechte der Kirchendiener durchaus nicht beschränken lassen, sondern — bei deren Vertheidigung — den fraglichen Eingriffen in dieselben mit den uns zu Gebote stehenden kirchlichen Mitteln entgegen treten werden.

J. E. e. G.-V.

gez. Orbin.

6.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 14. September 1867.

Nro. 8290. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend:

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Die in dem Regierungsblatt vom 12. d. M. Nr. XXXVIII. enthaltene Verordnung in obigem Betreff verletzt das Recht, die Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Kirche und ihrer Diener, sie beeinträchtigt die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt und die Lehr- und Lernfreiheit.

Wir halten uns deßhalb für verpflichtet, gegen diese Verletzung des Rechts und der Freiheit der Kirche, die in unserm Erlasse vom 25. Juli d. J. Nr. 6822 motivirte Rechtsverwahrung hiemit wiederholt einzulegen. Dabei erneuern wir die ergebenste Erklärung, daß weder wir, noch die uns untergebenen Geistlichen bei dem Vollzug dieser Verordnung irgendwie mitwirken werden.

A. A.

gez. Schmidt.

7.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. September 1867.

Nro. 11925. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend:

In das Centralverordnungsblatt ist einzurücken:

Die in dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg vom 18. l. M. Nro. 14 enthaltene Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs vom 14 l. M., wonach den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes in der Erzdiöcese untersagt wird, sich irgendwie bei der durch die landesherrliche Verordnung vom 6. l. M., Reg.-Bl. Nro. 38, angeordneten Staatsprüfung zu betheiligen, kann, als in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staats erlassen, nach der Bestimmung in §. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. October 1860, Reg.-Bl. Nro. 51, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen.

Ergebenste Nachricht hievon dem Erzbischöflichen Ordinariat auf den gefälligen Erlaß vom 14. l. M. Nro. 8290.

gez. Jolly.

VII.

1.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 5. December 1867.

Nro. 10773—75. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums d. J. vom 31. October l. J. Nro. 13915 und vom 15. November l. J. Nro. 14612.

Die Einführung eines Lesebuches für die Volksschulen betreffend:

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns auf die obigen Erlasse ergebenst zu erwiedern:

Die Geistlichen und die katholischen Eltern, eingedenk ihrer schweren Verantwortung für die religiös-sittliche Heranbildung der katholischen Jugend, haben die größten Besorgnisse vor der Einführung des neuen Lesebuchs geäußert. Sie durften mit Recht von der kirchlichen Autorität erwarten, daß solche über die Rechte und Pflichten der Katholiken in dieser religiösen Angelegenheit sich ausspreche.

Aus diesem Grunde haben wir den diesseitigen Erlaß an Großh. Ministerium vom 12. October l. J. Nro. 9925 den uns untergebenen Geistlichen eröffnet und dieselben zugleich beauftragt, die katholischen Eltern vor Einführung des neuen Lesebuches zu warnen.

Die in dem dortseitigen Erlaß vom 31. October l. J. ausgesprochene Ansicht, als ob vor obligatorischer Einführung, beziehungsweise Empfehlung eines Lesebuches in den katholischen Schulen die Kirchenbehörde nicht zu hören sei, halten wir für nicht begründet. Vielmehr ist die kirchliche Autorität und sind die Geistlichen und die katholischen Eltern berechtigt, die ihnen angehörige Schuljugend vor Benützung des neuen Lesebuches zu bewahren und zwar:

Nach der Natur der Sache, gemäß der Pflicht der Kirche und der katholischen Eltern, der persönlichen und religiösen Freiheit, sowie kraft des bestehenden Rechts.

Die Volksschule hat den anerkannten Zweck, die Jugend für ihren Beruf sowohl in der Familie als in der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft zumal heranzubilden. Die Elementarschule ist also eine Hülfsanstalt für die Kirche und die Familie.

Die Bildung und Erziehung muß eine einheitliche und harmonische sein, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Sie muß deßhalb Eine Grundlage und Ein Ziel haben und diese Grundlage muß für christliche Kinder und für die christliche Schule eine christliche sein.

Soll die Schule wirklich eine Hülfsanstalt für die Kirche und die Familie sein, sollen darin katholische Kinder zu Katholiken herangebildet werden, so ist nöthig, daß der ganze Luftkreis der Schule ein sittlich-religiöser ist. Es darf namentlich die religiös-sittliche Erziehung und Bildung nicht von dem übrigen Unterricht getrennt werden.

In dem dortigen Erlaß vom 2. November 1865 Nro. 15023 ist anerkannt, daß die Schule „eine religiös-sittliche und geistig entwickelte Jugend erziehen soll". Der dortige Erlaß vom 14. Februar 1866 Nro. 2349 spricht aus: „daß die Volksschule zunächst eine im Interesse der Familienväter errichtete Hülfsanstalt ist. Wir werden in der Begründung des Gesetzentwurfes die subsidiäre Stellung der Volksschule und den großen Werth einer organischen Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht hervorzuheben Gelegenheit haben."

Der Commissionsbericht zum Gesetz vom 9. October 1860 verlangt, „daß die Schule eine religiös-sittliche Grundlage habe".

Hieraus folgt, daß die Kirche, welcher die Leitung der religiös-sittlichen Erziehung und Bildung zukommt, auch dafür zu sorgen hat, daß die Schule ihre religiöse Aufgabe erfülle und daß daher auch Alles von ihr fern gehalten werde, was diese Aufgabe der Schule hemmt, gefährdet oder schädigt.

Es folgt weiter daraus, daß die Kirche dazu mitwirken muß, damit die Mittel zum Unterricht und zur Erziehung der katholischen Jugend dem religiösen Zwecke der Schule wahrhaft und fruchtbar dienen.

Die Volksschule ist, wie vom Großh. Ministerium anerkannt wird, eine confessionelle Anstalt. Die Erhaltung und Förderung ihres confessionellen Charakters verlangt aber, daß die Schule im Geiste der Confession ihre Aufgabe löse, daß also insbesondere die Lehrmittel, die Lesebücher, der Ueberzeugung der Confession entsprechen und die confessionell-religiöse Bildung unterstützen. Was nun aber dem Geiste und den Lehren der katholischen Confession entspricht, darüber steht nach dem katholischen Dogma das competente Urtheil lediglich der kirchlichen Autorität zu. Denn gemäß dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche gibt es keine katholische Confession und keine Vertretung derselben ohne den Bischof und getrennt von ihm.

Aus dem confessionellen Charakter der katholischen Schulen folgt also die Mitwirkung der kirchlichen Autorität zur Erhaltung und Förderung der Heranbildung der Katholiken, folglich auch, daß sie bei der Anwendung und Einführung der dazu erforderlichen Mittel mitzuwirken hat.

Ein Haupthülfsmittel für den Unterricht und die Erziehung der Schule ist das Lesebuch. Dieses ist dazu bestimmt, den zarten Kinderherzen die für ihr zukünftiges Leben so überaus wichtigen Anschauungen und Empfindungen beizubringen. Das Kind lernt aus dem Lesebuch nicht bloß lesen, sondern es empfängt daraus Grundsätze, die oft maßgebend sind für sein ganzes Leben. Das Lesebuch greift tief in die religiöse Bildung des Kindes ein. Deßhalb muß dieses Mittel zur Erziehung und Bildung auf derselben religiös-confessionellen Grundlage beruhen, wie die confessionelle Erziehung und Bildung überhaupt. Wie diese sich von der Religion nicht trennen darf, sondern vielmehr die religiöse Bildung unterstützen muß, so darf das Lesebuch nicht bloß die Glaubens- und Sittenlehren nicht verletzen, sondern es muß die religiöse Bildung fördern. Der bloße Unterricht in der Religion und einige Religionsstunden genügen nicht zur erforderlichen religiös-sittlichen Heranbildung. Dazu muß insbesondere auch das Lesebuch mitwirken. Das Lesebuch muß die religiösen Grundsätze an dem christlichen Leben, an den Beispielen christlicher Tugend veranschaulichen und das Herz der Kinder für das christliche Leben empfänglich machen. Soll ferner das Lesebuch ein brauchbares Hülfsmittel für die confessionelle Schule sein, so muß es vom Geiste der Confession durchweht sein.

Ein Lesebuch, das von der christlichen Religion und der katholischen Confession nichts enthält, schädigt deßhalb die katholische Erziehung und

Bildung in ähnlicher Weise wie die Communalschulen. Es ist nur dazu geeignet, die katholische Jugend religiös gleichgiltig zu machen, dieselbe dem katholischen Glauben und dem kirchlichen Leben zu entfremden, sie mehr und mehr zu verweltlichen. Die katholische Jugend bedarf deßhalb eines katholischen Lesebuches und es kann für diese nur ein solches in den Schulen eingeführt werden, wenn überhaupt die Katholiken im katholischen Glauben und in katholischen Sitten herangebildet werden sollen. Ob ein Buch im katholischen Geiste und nach den Lehren der katholischen Religion abgefaßt ist, darüber zu entscheiden steht, wie erwähnt, nur der kirchlichen Autorität zu.

Das neue Lesebuch von Oberschulrath Pflüger entspricht den obigen Anforderungen nicht. Es ist kein katholisches Lesebuch und ist für katholische Schulen nicht geeignet. Folgerichtig ist die Kirche berechtigt, dahin zu wirken, daß dasselbe in katholischen Schulen nicht eingeführt werde.

Die Kirche hat die unveräußerliche Pflicht, die ihr angehörige Jugend im katholischen Glauben heranzubilden. Sie muß die Schule, als Mittel zu diesem Zwecke, als Hülfsanstalt benützen. Sie muß deßhalb von der Schule Alles ferne halten, was dieser religiösen Heranbildung ihrer Angehörigen entgegensteht. Die Kirche ist insbesondere in unserer Zeit im Interesse der Gesellschaft verpflichtet, die Jugend zum christlichen Glauben und zu den christlichen Tugenden heranzubilden. Sie muß das in unsern Tagen so vielfach verbreitete Gift der religiösen Gleichgiltigkeit von dem katholischen Volke fernhalten und so die Gesellschaft vor der hereinbrechenden Entsittlichung und Barbarei retten.

Bei den Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und uns über das neue Schulgesetz wurde von dortseits anerkannt, daß die Kirche nicht bloß die religiösen Interessen in der Schule zu wahren, sondern in Erfüllung ihrer Pflicht überhaupt bei der Erziehung und Bildung der Jugend mitzuwirken habe. So wird in dem dortigen Erlasse vom 2. November 1865 Nro. 15023 erklärt: „Die Großh. Regierung ist von dem Wunsche beseelt, die den Kirchen anvertraute Pflege und Wahrung der religiösen Interessen eifrig und gewissenhaft zu unterstützen.“ In dem dortigen Erlaß vom 27. Januar 1866 Nro. 1547 spricht die Großh. Regierung „die aufrichtige Absicht aus, die materielle Einwirkung der Kirche auf die Jugendbildung in den confessionellen Volksschulen, wie sie historisch hergebracht und sachlich gerechtfertigt ist, unverkümmert zu erhalten.“

Es ist nun aber bekannt, daß weder bei uns, noch in einem anderen Lande seither ein confessionsloses Lesebuch ohne Mitwirkung der Kirche, insbesondere in den confessionellen Schulen eingeführt wurde.

Die Mitwirkung der Kirche bei allen, die religiöse Erziehung und Bildung berührenden Angelegenheiten, ist sowohl in dem dortigen Erlasse

vom 2. November 1865, als in den berührten Erlassen vom 27. Januar und 14. Februar 1866 anerkannt.

In jenem ersten Erlasse wird ausdrücklich erklärt: „Die Großh. Regierung versichert sich gerne des Raths und der Mitwirkung der Kirche da, wo in den Volksschulen Staat und Kirche sich berühren; sie ist bereit die Wünsche und die Beschwerden der Kirche zu berücksichtigen, und daß die Kirchen bei Erledigung der ihren Wirkungskreis berührenden Gegenstände des Volksunterrichtes ausreichende Gelegenheit finden, um ihre Ansichten und Beschwerden geltend zu machen."

Die Großh. Regierung erklärt sich in dem berührten Erlaß vom 14. Februar 1866 bereit: „Der längst bestehenden Zusage, alle kirchlichen und religiösen Beziehungen des Volksschulwesens mit den Kirchen zu behandeln, den loyalsten und liberalsten Vollzug zu geben."

Die katholischen Eltern sind vor Gott und der Kirche verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder im katholischen Glauben heranzubilden. Sie sind nicht bloß Gott für die Seelen ihrer Kinder Rechenschaft schuldig, sondern auch das zeitliche Glück oder Unglück der Familie hängt hauptsächlich davon ab, daß die Jugend im christlichen Glauben und in den christlichen Tugenden herangebildet werde.

Die Eltern haben das religiöse Erziehungsrecht ihrer Kinder. Aus diesem Rechte und aus diesen Pflichten der Eltern folgt die Befugniß und die Pflicht derselben, ihre Kinder nach den Grundsätzen ihrer Religion zu erziehen oder heranbilden zu lassen, also auch ihren Kindern nur solche Lesebücher in die Hand zu geben oder ihnen zu belassen, welche die religiöse, confessionelle Heranbildung ihrer Kinder fördern und nirgends hemmen.

Sollen die katholischen Eltern ihre Kinder der öffentlichen Schule anvertrauen, so können sie das mit gutem Gewissen nur dann thun, wenn sie die volle Sicherheit haben, daß ihre Kinder in dieser Schule durchweg im katholischen Geiste herangebildet werden. Da die Katholiken kraft göttlichen Gebotes und der Grundsätze ihrer Religion in religiösen Angelegenheiten an die kirchliche Autorität angewiesen sind, so kann nur die Kirche und deren Mitwirkung bei der Leitung der Schule, nicht aber die Staatsgewalt für sich — den Katholiken diese Sicherheit geben. Die katholischen Eltern sind also zu dem Verlangen berechtigt und verpflichtet, daß ihren Kindern kein Lesebuch in die Hand gegeben werde, welches von ihrem Oberhirten weder gutgeheißen noch zugelassen wurde.

Die Einführung eines confessionslosen Lesebuches in die Schulen aller Confessionen — lediglich durch die Staatsbehörde ist ein Eingriff in die religiöse und persönliche Freiheit.

Diese postulirt, daß entweder die Erziehung und Bildung durchaus

frei gegeben oder daß sie im harmonischen Zusammenwirken des Staates, der Kirche und der Familie geleitet werde. Der Rechtsstaat und vor Allem der von der Kirche getrennte Staat ist nicht berechtigt, die geistige Cultur und die religiöse Ueberzeugung lediglich durch seine Organe in der Schule zu leiten. Die freie Bewegung der Einzelnen und der Corporationen, ja die freie Religionsübung ist unmöglich, wenn die staatliche Centralisation und die Staatsomnipotenz soweit ausgedehnt wird, daß ein etwa den Anschauungen einer bestimmten Klasse der Bevölkerung oder einer Partei entsprechendes Lesebuch dem Volke aufgedrängt wird. Das Volk ist in seiner großen Mehrzahl dem christlichen Glauben treu ergeben und es darf ihm deßhalb die Freiheit nicht entzogen werden, daß in den Schulen nur ein seiner positiv christlichen Ueberzeugung entsprechendes Lesebuch eingeführt werde.

Die staatliche, zwangsweise Einführung eines von der kirchlichen Autorität, der Vertreterin und Bewahrerin der reinen katholischen Lehre, der katholischen Bildung schädlich erkannten Lesebuches müßte einen Religions- und Gewissenszwang involviren.

In den Motiven zum Gesetzentwurf über den Elementarunterricht spricht die Großh. Staatsregierung den ganz richtigen Grundsatz aus: „Die unerträglichste aller Despotieen, der Zwang zu einem uniformen, durch die Staatsgewalt vorgeschriebenen Bildungsgang ist unmöglich zu machen".

Hieraus folgt aber, daß auch die zwangsweise, allgemeine Einführung eines uniformen Bildungsmittels (Lesebuch) die Freiheit verletzt.

Kraft des bestehenden Rechts ist die Kirche und sind die katholischen Eltern befugt, ein die religiöse Heranbildung der katholischen Jugend nicht förderndes, also auch das erwähnte Pflüger'sche Lesebuch von der katholischen Jugend fern zu halten.

Gemäß den Bestimmungen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses, welche durch die badische Grundgesetzgebung (§. 10 des Rescripts vom 28. October 1790 zum III. Organisationsedict von 1803; §. 11, 12, 24 I. Constit.-Edicts von 1807) sanctionirt sind, ist die kirchliche Autorität berechtigt und verpflichtet, die Katholiken im katholischen Glauben zu erhalten, sie zur Beobachtung der katholischen Lehre und zur Erfüllung ihrer religiös-kirchlichen Pflichten durch Belehrung, „Warnung und Zuspruch" anzuhalten.

Die Kirche ist deßhalb und kraft der berührten Grundgesetze berechtigt, die katholische Jugend in und außer der Schule zu gläubigen Katholiken heranzubilden und von der Erziehung und Bildung derselben Alles fern zu halten, was sie von diesem Ziele abbringen könnte.

Die zur Zeit bestehende badische Schulgesetzgebung konnte an diesem

wohlerworbenen Rechte der Katholiken und der Kirche ohne deren Mitwirkung nichts ändern und sie hat an dem in Frage stehenden Rechte nichts geändert.

Hiernach und kraft §. 50 der Verordnung vom 15. Mai 1834 und §. 7. ff. der Verordnung vom 30. August 1864 ist der Ober-, Kreis- oder Ortsschulrath für sich nicht befugt, die Anordnung zu treffen, daß das neue Pflüger'sche Lesebuch in den Schulen eingeführt werde. Die Einführung eines neuen Lesebuches in den Schulen, welche die katholische Jugend besuchen muß, kann nach den oben dargestellten Grundsätzen, sowie nach dem bestehenden Recht und nach den bestehenden Bestimmungen ohne Mitwirkung der kirchlichen Autorität von Großh. Ministerium nicht angeordnet werden.

Der §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 3. März 1853 anerkennt dieses Recht der Kirche mit den Worten: „Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit sie den Unterricht in der Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, soll der Erzbischof gehört werden."

Damit stimmt auch der §. 4 der Verordnung vom 12. August 1862 in Verbindung mit den oben berührten, seitherigen „Zusagen" der Großh. Regierung überein. Wir sind über die Zulassung oder Empfehlung des genannten Lesebuches nicht gehört und es ist weder von uns als zulässig erklärt, noch von Großh. Ministerium zur Einführung in den Schulen genehmigt worden.

Die durch den Großh. Oberschulrath geschehene, bloße Empfehlung und die durch einige Kreis- und Ortsschulräthe angeordnete Einführung des neuen Lesebuches ist also keine Verfügung oder Anordnung, keine rechtsverbindliche Vorschrift einer zuständigen, öffentlichen Behörde.

Hieraus folgt, daß die katholischen Geistlichen und die katholischen Eltern kein Recht verletzen, wenn sie dahin wirken, daß das fragliche Lesebuch für die katholischen Kinder nicht angeschafft, beziehungsweise denselben nicht belassen werde.

Die Kirche und ihre Diener üben also nur ihre Pflicht aus, wenn sie die katholischen Eltern vor Einführung eines Lesebuches bewahren und vor dessen Benützung warnen, welches von ihrem Oberhirten nicht gutgeheißen wurde oder nach dessen Ausspruch die katholische Erziehung und Bildung beeinträchtigt. Und die Kirchenbehörde übt nur ihr Recht und ihre Pflicht gegen die Katholiken aus, wenn sie dieselben über die Einführung des Pflüger'schen Lesebuches in den katholischen Schulen öffentlich belehrt und warnt.

gez. **Kübel.**

2.

An die katholischen Eltern.

Die Kirchenbehörde hält es für eine dringende Pflicht, sich an Euch, katholische Eltern, in einer Sache zur Belehrung und Warnung zu wenden, welche mit der Erhaltung und Förderung unserer katholischen Religion auf das Innigste zusammenhängt. Es hat nämlich der Großh. Oberschulrath die Einführung eines Lesebuches in den Volksschulen empfohlen, das bei Geiger in Lahr gedruckt und von einem Nichtkatholiken verfaßt ist. Man will so dieses Lesebuch auch der katholischen Schuljugend in die Hand geben.

Wir haben dieses Lesebuch geprüft und gefunden, daß dasselbe die nöthigen Eigenschaften zur katholischen Heranbildung Eurer Kinder nicht hat; es wird vielmehr die katholische Erziehung und Bildung schädigen.

Es ist gar nicht gleichgültig, was für ein Lesebuch für die katholische Schuljugend in den Schulen eingeführt wird. Der Geist, der in dem Lesebuch wehet, geht tief in die zarten Kinderherzen ein. Die Kinder lernen aus dem Lesebuch nicht bloß lesen und richtig sprechen, sie empfangen daraus Anschauungen und Empfindungen, welche für ihr ganzes Leben überaus wichtig sind.

Das Lesebuch greift tief in die religiöse Bildung der Kinder ein. Dasselbe ist ein Haupthülfsmittel für den Unterricht und die Erziehung der Schule. Soll eine gute Erziehung zu Stande kommen, so muß der Geist der Religion den ganzen Unterricht und die ganze Erziehung, also auch das Lesebuch durchdringen. Ja es muß zur religiös-sittlichen Erziehung und Bildung Eurer Kinder nothwendig mithelfen. Ihr schickt ja, geliebte katholische Eltern, Eure Kinder nicht bloß dazu in die Schule, daß sie darin lesen, schreiben und rechnen lernen, Eure Kinder sollen in der Schule auch zu gläubigen Katholiken herangebildet, sie sollen darin wahrhaft fromm und gottesfürchtig, recht stark in der Liebe zu Gott und allem Guten, recht fest im christlichen Wandel und allen christlichen Tugenden herangezogen werden. Nun das Alles wird nicht erreicht durch bloßen Unterricht in der Religion, dazu genügen nicht bloß einige Religionsstunden. Hiezu muß der ganze Schulunterricht, also auch das ganze Lesebuch vor-, mil- und nachhelfen. Deßhalb muß das Lesebuch im katholischen Geiste geschrieben sein. Und wahrlich, ein Lesebuch, das auf die Religion keine Rücksicht nimmt, das von dem katholischen Glauben und dem katholischen christlichen Leben nichts enthält, dieß nützt für die Heranbildung der Katholiken nicht nur nichts, es hemmt und schä-

digt vielmehr die katholische Erziehung. Diese wird von einem religions- und confessionslosen Lesebuch in ähnlicher Weise beeinträchtigt, wie dieses die Communalschulen thun, die von Religion und Christenthum nichts wissen wollen. Ja, so wenig ein nicht katholischer und religiös gleichgültiger Lehrer die katholische Schuljugend zu gläubigen Katholiken heranbilden kann, ebensowenig vermag dieses ein confessionsloses, nicht katholisches Lesebuch.

Nun, geliebte katholische Eltern, das neue Lesebuch, das Eure Kinder in der Schule benützen sollen, ist nicht im katholischen Geiste geschrieben, es hat keinen katholischen Charakter; es wird, weil es confessionslos ist, die religiöse Erziehung Eurer Kinder nicht unterstützen und das katholisch religiöse Leben in der Schule schädigen.

Wenn wir deßhalb Euch, geliebte katholische Eltern, ermahnen und bitten, Eure Kinder vor Benützung dieses Lesebuches zu bewahren, so üben wir in dieser religiösen Angelegenheit nur unser Recht und unsere heiligste Pflicht aus. Wir haben dieß unser Recht und unsere Pflicht bei Großh. Ministerium begründet und insbesondere nachgewiesen, daß ein Lesebuch in den Schulen für die katholische Jugend ohne Einvernehmen mit Eurem Oberhirten nicht eingeführt werden kann. Denn wäre Euer Oberhirt nicht berechtigt, bei Einführung eines Lesebuches in den katholischen Schulen mitzuwirken, so könnte er auch seine oberhirtliche Pflicht nicht ausüben, nämlich Alles fern zu halten, was die Heranbildung Eurer Kinder im katholischen Glauben und katholischen Leben hemmt oder schädigt.

Auch ihr, katholische Eltern, verletzt kein Recht, wenn ihr unserer Ermahnung Folge leistet.

Seither waren für katholische Schulen katholische Lesebücher im Gebrauch. Nach Recht und Gesetz habt ihr das religiöse Erziehungsrecht Eurer Kinder, also auch das Recht Eure Kinder nur nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu erziehen oder in der Schule heranbilden zu lassen; also seid ihr auch berechtigt, Eure Kinder vor Benützung eines Lesebuches zu bewahren, das nach dem Ausspruche Eures Oberhirten die katholische Heranbildung Eurer Kinder schädigt. Die Einführung des neuen Lesebuches ist auch nur empfohlen und nicht befohlen, und sind die Kreis- und Ortsschulräthe nach der badischen Schulgesetzgebung für sich nicht befugt, solches in den Schulen einzuführen. Einen Gewissenszwang wird man wohl gegen Euch nicht ausüben wollen. Seid ihr ja doch vor Gott und seiner Kirche verpflichtet, die Euch anvertrauten Kinder im katholischen Glauben zu erziehen oder heranbilden zu lassen, also auch Alles fern zu halten, was diese Erziehung schädigt. Und hängt ja doch selbst das zeitliche Glück Eurer Kinder und Familie hauptsächlich davon ab, daß dieselben im christlichen

Glauben und in den christlichen Tugenden herangebildet und im Herrn stark werden.

Katholische Eltern, Euer Oberhirt und die Kirchenbehörde haben in dieser so wichtigen Sache ihre Pflicht gethan; es ist nun an Euch, Eure Elternpflicht gewissenhaft zu erfüllen. Steht zu Eurem Oberhirten und zu Euren Seelsorgern; bewahrt vereint mit ihnen Eure Kinder vor dem drohenden Seelenschaden! Bleibt eingedenk Eurer schweren Verantwortung für die gute Erziehung Eurer Kinder. Schauet hin auf das heldenmüthige Vorbild unserer christlichen Vorfahrer. Sie haben in Vertheidigung des katholischen Glaubens Alles zum Opfer gebracht.

Freiburg, den 11. December 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

3.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. December 1867.

Nro. 16371. Die Einführung eines Lesebuches für die Volksschulen betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 5. l. M. Nro. 10773/75 ergebenst zu erwidern.

Wir haben Wohldasselbe bereits darauf hingewiesen, daß es sich in vorliegendem Falle nicht darum handelt, ein Lesebuch in allen Volksschulen des Landes von hier aus einzuführen. Der Großh. Oberschulrath hat vielmehr nur mit Erlaubniß des Ministeriums den zweiten Theil eines „Lesebuchs für Volksschulen" zur Einführung empfohlen. Es liegt demnach kein Grund zur Erörterung der Frage vor, inwieweit die diesseitige Behörde bei allgemeiner Regelung der Sache aus rechtlichen oder Zweckmäßigkeits-Gründen veranlaßt gewesen wäre, die Ansichtsäußerung der Kirchenbehörden zu erheben.

Wohldasselbe kann jedenfalls nicht verkennen, daß zu einem Meinungsaustausche mit Erzbischöflichem Ordinariat darüber, ob Grund zur Empfehlung eines Schulbuchs für den weltlichen Unterricht vorhanden sei, schlechthin keine Veranlassung vorliegen konnte:

Wenn wir bei dieser einfachen Sachlage zu irgend einer weiteren Erörterung uns nicht bewogen finden würden, können wir doch nicht umhin, die Begründung des von Wohldemselben zugleich mit einer Ansprache an die katholischen Eltern veröffentlichten Erlasses vom 5. beziehungsweise 11. l. M. ausdrücklich zurückzuweisen. Wir müssen es

als eine durch nichts bewiesene und an sich völlig haltlose Anschauung bezeichnen, wenn in den genannten Actenstücken gesagt wird, von der Einführung eines von einem „Nichtkatholiken" verfaßten Lesebuchs, das mit seinen Fortsetzungen nach §. 48 der Verordnung vom 30. Mai 1834 als Grundlage für den Unterricht in der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft zu dienen hat, sei „Barbarei" oder, wie es in der Ansprache heißt, „Seelenschaden" zu befürchten. Wir müssen im Bewußtsein unserer pflichtmäßigen Sorge nicht minder für das sittliche, wie für das geistige Gedeihen der Schuljugend das dortseitige Urtheil um so mehr als unmotivirt zurückweisen, als Wohldasselbe gegen den Inhalt des für die Mittelclassen der Volksschulen bestimmten Büchleins lediglich nichts einzuwenden in der Lage war.

Schließlich dürfen wir nicht unterlassen, hier, wie schon in dem Erlasse vom 15. v. M. Nro. 14612 geschehen, wiederholt zu betonen, daß, wenn ein Ortsschulrath auf Grund der Empfehlung Seitens der vorgesetzten Behörde das Lesebuch für eine bestimmte Schule eingeführt hat, die Eltern zur Anschaffung selbstverständlich verpflichtet sind und daß derjenige, welcher gegen eine solche bestimmte Anordnung öffentlich zum Ungehorsam auffordert, nach §. 631 C. des Strafgesetzbuches zur Verantwortung gezogen werden wird.

gez. Jolly.

VIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 3. October 1867.

Nro. 8969. Die Rechnungsnachweisungen und das Budget für 1868 und 1869.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

In den Zusagen der Großh. Staatsregierung vom 2. November 1861 ist garantirt, daß Höchstdieselbe für den katholischen Oberstiftungsrath einen verhältnißmäßigen Theil der Dotation entrichten werde. Der Jahresbedarf des katholischen Oberkirchenraths pro 1860/61 wurde mit 15,332 fl. ans den Matricularbeiträgen der katholischen Stiftungen, dagegen mit 24,781 fl. durch Staatszuschuß gedeckt.

Wir haben Hochdemselben schon wiederholt nachgewiesen, daß der katholische Oberstiftungsrath weit mehr Geschäfte als der ehemalige Oberkirchenrath hat. Der allseits genehmigte Jahresaufwand für den katho-

lischen Oberstiftungsrath beträgt zur Zeit 50,300 fl., also rund 10,000 fl. mehr als der des katholischen Oberkirchenraths.

In dem Staatsbudget pro 1868/69 ist der Staatsbeitrag für den katholischen Oberstiftungsrath nur mit 17,000 fl. aufgeführt.

Gemäß § 35 R. D. H. und § 71 der Frankfurter Grundzüge ist die Großh. Staatsregierung verpflichtet, das Erzbisthum real und genügend aus dem säkularisirten Kirchenvermögen zu dotiren. Diese reale Ausstattung ist nur zum kleinsten Theile erfolgt und die Bisthumsdotation ist ungenügend. Es wurde von dortseits noch in dem Budget von 1866/67 anerkannt, daß die Erzbischöfl. Kanzleikasse einen Jahresbedarf von 15,000 fl. hat, und daß dieser aus dem Staats-, d. h. aus den säkularisirten bischöflichen Kanzlei-, Pensions- und Wittwen-Kassen zu decken sei.

Das Erzbisthum ist überhaupt nur zum kleineren Theile aus Staatsmitteln dotirt. Die Dompräbendare werden großentheils, statt aus dem Staats-, aus dem lokalen, hiesigen Pfründevermögen besoldet. Die Domfabrik wird, statt aus dem Vermögen der säkularisirten Bisthümer, also aus Staatsmitteln, lediglich aus dem hiesigen Kirchenvermögen unterhalten.

Die Seminarien werden z. B. in Württemberg gemäß der citirten Bestimmungen aus Staatsmitteln unterhalten, während das zur Dotation des Erzbisthums gehörige Erzbischöfl. Seminar, resp. Convict, nichts aus dem Staatsärar erhält und aus kirchlichen Mitteln unterhalten wird. Das Gleiche gilt von dem aus dem säkularisirten Kirchen-, d. h. Staatsvermögen zu dotirenden Emeriten- und Demeriten-Hause.

Der Staatsaufwand für den katholischen Cult beträgt nach dem Staatsbudget für 1868/69 bei einer katholischen Bevölkerung von 933,476 Seelen zusammen jährlich 62,463 fl. 29 kr. und zwar:

a) Dotation des Erzbisthums	39,562 fl. 48 kr.	
b) Staatsbeitrag für den Oberstiftungsrath	17,000 fl.	
c) Pfarreidotationen . . .	2,237 fl.	
d) für kirchliche Bedürfnisse .	66 fl. 14 kr.	
e) Beitrag zur Versehung der durch die säkularisirten Mendicantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushülfe	3,597 fl. 27 kr.	
		62,463 fl. 29 kr.

Der Staatsaufwand für den evangelischen Cultus beträgt nach diesem Budget (vergl. mit Nr. XV des Verordnungsblattes für die

evangelisch-protestantische Kirche von 1867) bei einer protestantischen Bevölkerung von 472,258 Seelen jährlich 66,826 fl. 29 kr. und zwar:

a) Evangel. Oberkirchenrath .	20,042 fl.	
b) Predigerseminar	6,600 fl.	
c) Pfarreidotationen	18,124 fl. 19 kr.	
d) Gehalte der Organisten und Kirchendiener	909 fl.	
e) Für kirchliche Bedürfnisse .	157 fl. 50 kr.	
f) Entschädigungsrenten . .	769 fl. 20 kr.	
g) Beitrag zum altbadischen Kirchenfond	6,000 fl.	
h) Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	14,224 fl.	
		66,826 fl. 29 kr.

Wir wollen hier nicht näher untersuchen, ob die obige Dotation des Erzbisthums, welche auf der berührten rechtlichen Verpflichtung beruht, bei dem Staatsaufwand für den katholischen Cult aufzuzählen sei. Im verneinenden Fall beträgt der letztere 22,900 fl., der für den protestantischen Cult dagegen 60,057 fl. Im Etat von 1835 wurden für den katholischen Cult 44,176 fl., für den evangelischen 20,916 fl., im Jahr 1845 für ersteren 45,916 fl., für den evangelischen 38,221 fl., im Jahr 1855 für den katholischen 46,246 fl., für den evangelischen 40,302 fl. in Anspruch genommen. (Regenauer, bad. Staatshaushalt, S. 160.)

Dem Evangelischen Oberkirchenrath ist gestattet, mit der Kirchenregierung zugleich die Aufsicht und Leitung des evangelischen Kirchenvermögens zu führen, während für Besorgung dieser katholischen Angelegenheiten die diesseitige Stelle und der katholische Oberstiftungsrath bestehen.

Das Normalbudget des Evangelischen Oberkirchenraths beziffert sich jährlich auf 43,000 fl., woran die evangelischen Fonds 24,000 fl. leisten. Die katholischen kirchlichen Fonds dagegen müssen zum Jahresaufwand des katholischen Oberstiftungsraths jährlich rund 33,000 fl., zu dem der Erzbischöfl. Kanzlei 8000 fl., zur Ergänzung der Dotation der Dompfründen etwa 6000 fl. beitragen, für die Unterhaltung der Domfabrik, des Seminars und der übrigen, oben genannten, zur Bisthumsdotation gehörigen Anstalten über 40,000 fl. jährlich leisten.

Während also für die allgemeinen kirchlichen Ausgaben der Protestanten aus evangelischen Fonds jährlich 24,000 fl. (excl. der Ausgaben für die Generalsynode pro 1867 mit 13,000 fl.) geleistet worden,

müssen die katholischen Kirchenfonds zu den allgemeinen katholisch-kirchlichen Ausgaben jährlich 87,000 fl. beitragen.

Wir halten es deßhalb und bei der bekannten Unzulänglichkeit der allgemeinen, katholischen, kirchlichen Fonds für gerecht und billig, wenn wenigstens der Staatsbeitrag für den katholischen Oberstiftungsrath resp. die Erzbischöfl. Kanzlei pro 1868/69 erhöht würde. Deßhalb bitten wir Hochdasselbe, hochgeneigt zu bewirken, daß nachträglich in das ordentliche oder außerordentliche Budget pro 1868/69 ein unserm Erlasse vom 25. Februar 1864 Nr. 1647 und 9. November 1865 Nr. 9972 entsprechender erhöhter Staatsbeitrag für die bezeichneten Stellen aufgenommen werde.

Wir bitten, uns von der erfolgten höchsten Entschließung Kenntniß geben zu wollen.

J. E. e. G.-V.
gez. **Orbin.**

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 11. October 1867.

Nro. 12854. Die Rechnungsnachweisungen und das Budget für 1868 und 1869 betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 3. d. M. Nro. 8969 ergebenst zu erwidern, daß man sich unter den bestehenden Verhältnissen nicht habe veranlaßt sehen können, bei der Aufstellung des Budgets für 1868 und 1869 die Anforderung des bisherigen Staatsbeitrags für den Katholischen Oberstiftungsrath oder die Erzbischöfliche Kanzlei zu erhöhen und sich auch nicht in der Lage befinde, eine deßfallsige Nachtragsforderung zu machen.

gez. **Jolly.**